



Bibl. cant. VS Kantonsbibl.



1010034979

TA 796



Die  
Finanzgesetzgebung  
der  
Republik Wallis

1802—1810



Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde  
an der Universität Freiburg i. Üe.

vorgelegt von

Walther Perrig  
lic. jur. aus Brig

Eingereicht am 15. Juni 1918



BRIG  
Buchdruckerei Tscherrig & Tröndle  
1920

TA 796

Meinen lieben Eltern  
in Dankbarkeit  
zu eigen



# Inhalts-Verzeichnis

---

## Vorwort, Quellen- und Literaturverzeichnis Pag. 1—10

### I. Einleitung.

|   |    |
|---|----|
| 1. die Begründung der Republik Wallis zu Beginn des<br>des 19. Jahrhunderts . . . . . | 11 |
| 2. Die Verfassung von 1802—1810 . . . . .   | 17 |
| 3. Bevölkerungsverhältnisse . . . . .   | 26 |

### II. Die Finanzverwaltung der Republik.

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| 1. Die Gesetzgebung . . . . .       | 33 |
| 2. Die Verwaltung . . . . .         | 36 |
| 3. Das Rechnungswesen . . . . .     | 42 |
| 4. Der Hauptfinanzausweis . . . . . | 45 |

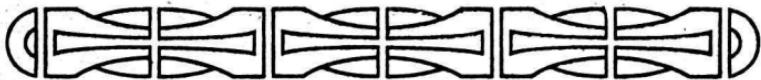
### III. Die Monopole und Regalien.

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| 1. Das Salzregal . . . . .        | 53 |
| 2. Das Pulverregal . . . . .      | 70 |
| 3. Das Postregal . . . . .        | 74 |
| 4. Das Mienenregal . . . . .      | 82 |
| 5. Das Jagdregal . . . . .        | 89 |
| 6. Das Fischereiregal . . . . .   | 93 |
| 7. Die Zollgesetzgebung . . . . . | 96 |

### IV. Die Gebühren.

|   |     |
|---|-----|
| 1. Die Handänderungsgebühren . . . . .        | 121 |
| 2. Die Stempelgebühr . . . . .                | 129 |
| 3. Die Handels- und Gewerbs-Abgaben . . . . . | 140 |

---



## Vorwort

---

Schanz behandelt in seinem Werke „Die Steuern der Schweiz“ das Steuerwesen des Kantons Wallis. Die republikanische Zeit 1802—1810 hat er nur in einem kleinen Absatz erwähnt.

Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, diese Lücke auszufüllen und die Entwicklung der Finanzgesetzgebung zu vervollständigen.

Die Arbeit wurde zu diesem Zwecke in vier Abschnitte eingeteilt. Der erste Abschnitt „Einleitung“ hält die geschichtlichen Momente fest, denen die Republik Wallis ihre Entstehung verdankt und streift ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen und ihre Bevölkerungsverhältnisse.

Die Organisation und Verwaltung des republikanischen Staatshaushaltes wird im zweiten Abschnitt „Die Finanzverwaltung der Republik“ dargestellt.

Der dritte Abschnitt „Die Monopole und Regalien“ und der vierte Abschnitt „Die Abgaben“ geben eine Darstellung der republikanischen Finanzgesetzgebung in ihrer Entstehung und Entwicklung.

Meine Absicht war, an Hand des gesammelten Quellenmaterials und der historischen Tatsachen die

gesetzgeberische Tätigkeit zur Zeit der Republik möglichst anschaulich und fasslich wiederzugeben.

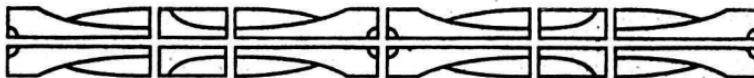
Um die Arbeit zu vertiefen, habe ich die der Republik nachfolgende Periode am Schlusse der einzelnen Kapitel jeweilen kurz skizziert.

Wenn es mir möglich wurde meiner Arbeit einigermaßen gerecht zu werden, so verdanke ich dies zunächst dem freundlichen Entgegenkommen des Staatsarchivaren Dr. L. Meyer, der mir durch seine Ratschläge das Quellenstudium um vieles erleichterte. Dankbar erinnere ich mich der Anregungen und wertvollen Winke der Herren: Regierungsrat Dr. H. Seiler, Vorsteher des kantonalen Finanzdepartementes und Domherrn Dr. D. Zmesch und meiner verehrten Professoren Dr. U. Lampert und Dr. H. Schorer.

Brig, im Juli 1918.

Walther Perrig.

---



# Quellen- und Literaturverzeichnis.

---

## I. Ungedrucktes.

- Abscheid des Walliser-Landrates, Bd. I.—VII. (1500—1799).  
Abscheid des Walliser-Landrates, Bd. I.—IV. (1517—1797).  
Abscheid des Walliser-Landrates, Bd. I. u. II. (1802—1810).  
Arrêtes, Messages, Correspondances du Conseil d'Etat,  
Bd. I.—VII.  
Cérémonial, Discours d'ouverture à la Diète, 1802—1831,  
Bd. I.—II.  
Cérémonial, Messages, Décrets etc. pièces authentiques, Bd. III. 1802/30.  
Compte de l'Etat, 1798—1811.  
Compte d'Etat, 1802—1833.  
Recettes — Dépenses du Conseil d'Etat du 5 Septembre  
1802 au 14 Novembre 1810.  
Conseil d'Etat, Protocol secret 1803 à 1807.  
Conseil d'Etat, Protocol ordinaire, Tom. A—N, 5 Septembre 1802—Novembre 1810.  
Droit d'Entrée et de Sortie, 1802—1832.  
Expédition, Département des Finances, 1802—1808,  
Cahier 1—7.  
Finanzsysteme von 1802—1826.  
Fisc. Amendes — Correspondances: Goms, Leuf, 1803  
bis 1838.

- Grand Conseil de 1803 à 1840, Bd. I.—XIX.
- Handel-, Weg-, Brüffen-, Transit-Zölle, 1803—1825.
- Liquidation hélv. 1803—1805 I, 1803—1824 II,  
1779—1812, III. 1801—1816.
- Liquidation hélv., Sarde, Francaise, Valaisanne, Autrichienne de 1803—1829, Messages XVII.
- Meyer Dr. L., „Walliser Münzen und Geldverhältnisse vor 100 Jahren“, Manuskript.
- Minenbau und Kohlenblende, 1810—1832.
- Mines, Discrits de Conthey et Entremont, 1809 à 1881.
- Mines, Discrits de Monthey et de St-Maurice, 1809 à 1832.
- Péages, Transit, Messages II. 1803/25: No. 1—10.
- Commerce, Droits de Péages, Pontages et Transit, 1804/1825.
- Postes, Affermages, 1803 et 1822, 1840/42.
- Postes, Comptes, Minutes, 1707—1819.
- Postes-Diligences I. 1803—1832.
- Postes R. Correspondances, 1803—1816.
- Copie des Lettres écrites par la Régie des Postes.
- Protocole des Lettres écrites par la Régie depuis la Régie des Postes le 28 Mars 1831.
- Protocole de la Diète du Valais, 1728—1762.
- Protocole du Gouvernement, Régistre des Minutes des lettres du Conseil d'Etat, 1802—1803.
- Républ. Héivet. I.—IV.
- Sels de France et d'Italie, Fourniture, Messages I. 1803—1831.
- Sels, Fermiers différents II. Messages, 1804—1808.
- Sources salées, Messages III. 1807—1822.

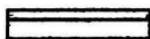
## II. Gedrucktes.

- Abtschiede der eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1814—1848, *Repertorium* der, Bd. I und II, Bern 1874.
- Alktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik, 1798—1803, Bd. I—X, Bern 1905.
- Amtliche Sammlung der neuern Eidgenössischen Abtschiede, Bd. 1803—1813, Bern 1886.
- Annuaire de la Préfecture du Département du Simplon 1813, Sion.
- Archiv für Schweizer-Geschichte, Bd. I—XX, Zürich 1844.
- Berchtold J. A. Analytische Beleuchtungen des neuen Münzgesetzes, 2. Teil, Sitten 1850.
- Blätter aus der Walliser-Geschichte, Jahrgang 1895—1916, Sitten und Brig.
- Boccard M. « Histoire du Valais », Genève 1844.
- Böhi „Der Finanzaushalt des Kantons Thurgau“, Frauenfeld 1906.
- Büchi Alb. „Kardinal Schiner und die Reformbewegung“, Separatabdruck a. d. Zeitschrift für Schw. Kirchengeschichte, 1916.
- Cérenville. « Les impôts en Suisse », Lausanne 1898.
- Chronik „Kleine Schweizer—“, II. Teil. Enthält die Ereignisse seit 1700—1803 mit Einschluß der Revolutionsgeschichte von Helvetien, Bern 1801.
- Compte-Rendu de la Gestion Financière pour l'exercice de 1869—1917.
- Dändliker R. „Geschichte der Schweiz“, Bd. I—III, Zürich 1893.
- „Der Schweizerische Geschichtsforscher“, Bd. I und II, Bern 1817.
- De Rivaz L. M., Grand Baillif, « Mémoires Historiques sur l'occupation militaire en Valais par le général Turreau », Sion 1890.

- Descriptiones Vallesiae, Lib. I—II.  
Eheberg „Finanzwissenschaft“ Leipzig 1908.  
„Freiburger Geschichtsblätter“, Jahrgang XIV, Freiburg 1907.
- Furrer P. Sig. „Geschichte des Wallis“, Sitten 1850.  
Furrer P. Sig. „Statistik von Wallis“, Sitten 1852.  
Gay Hil. « Histoire du Valais », Tom. I, Genève 1888.  
Gay Hil. « Mélanges d'Histoire Valaisanne », Genève 1891.
- Gerlach H. „Die Bergwerke des Kantons Wallis“, Sitten 1873.
- Gieré „Der Staatshaushalt des Kantons Graubünden“, Bern 1916.
- Gingins-La-Sarra, Fréd. de, « Développement de l'indépendance du Haut-Valais et conquête du Bas-Valais » Archiv f. Schweiz. Gesch., Bd. II und III, Zürich 1844. Im Anhang die Pièces justicatives.
- Grenat « Histoire moderne du Valais » Genève 1904.
- Guillon Ed. « Napoléon et la Suisse 1803—1815 », Lausanne 1910.
- Henrioud Marc, « Les anciennes Postes valaisannes et les communications internationales par le Simplon et le Grand St-Bernhard, 1616—1848 », Lausanne 1905.
- Heusler Andr. „Rechtsquellen des Kantons Wallis“, Basel 1890.
- Hilti Ch. « Les Constitutions fédérales de la Suisse ». Neuchâtel.
- Hilti A. „Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik“, Bern 1878.
- Hölder „Meine Reise durch das Wallis und Pays de Vaud im Jahre 1803“, Stuttgart 1805.
- Imesch D. „Die Kämpfe der Walliser gegen die Franzosen in den Jahren 1798 und 1799“, Sitten 1899.

- Imesch D. „Die Walliser-Landrats-Abschiede seit dem Jahre 1500“, Bd. I, 1500—1519, Brig 1916.
- Kämpfen Pet. Jos. „Freiheitskämpfe der Walliser gegen die Franzosen in den Jahren 1798 und 1799“, Sitten 1899.
- Karmin D. « La Question du Sel pendant la Révolution », Paris, 1912.
- Kunz „Der Wechselstempel“, Referat, Solothurn 1911.
- Mémorial administratif du Département du Simplon, 1811—1813.
- Meyer L. « Les recensements de la Population du Canton du Valais de 1798 à 1900 », Bern 1908.
- Müller Joh. „Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, fortgesetzt von Monnard, Bd. XIV, Zürich 1851.
- Nameau B. « Le Valais Historique », Sion 1886.
- Reichesberg „Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“, Bd. I—III, Bern 1903—1911.
- Rilliet de Constant L. « Une année de l'Histoire du Valais », Genève 1841.
- Mott Ed. « Histoire de la Représentation Diplomatique de la France auprès des Cantons Suisses, de leurs alliés et leurs confédérés » VI, 1643—1663, Bern 1917.
- Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse des Kantons Wallis, Bd. I—XXIII, Sitten 1808—1913.
- Schanz G. „Die Steuern der Schweiz“, Bd. I—IV, Stuttgart 1890.
- Schmid „Das Stempelwesen in der Schweiz“, Luzern 1906.
- Schollenberger „Geschichte der Schweizerischen Politik“, Bd. I—II Frauenfeld 1805.
- Schorer H. „Eidgenössische Finanzprobleme“, Freiburg 1917.
- Schweizer „Geschichte der Schweizerischen Neutralität“, Bd. I—III, Frauenfeld 1893.
- Seitz „Schweizer Anleihepolitik“, Zürich 1915.

- Snell L. „Die Ereignisse im Kanton Wallis“, Zürich 1844.  
Steiger J. „Der Finanzhaushalt der Schweiz“, Bd. I bis  
III, Bern 1916.  
Stockalper K. von Thurn „Aktenmäßige Darstellung der  
Ereignisse im Kanton Wallis seit den fünfzig letzten  
Jahren“, Sitten 1847.  
Travaux statistiques du Canton du Valais, 1907, Bern  
1908.  
Vieli „Recht und Verwaltung im Gemeindefinanzwesen des  
Kantons Graubünden“, Chur.  
von Glenc und Palzer „Saline Schweizerhalle 75jähriges  
Bestehen, 1837—1912“ (als Manuskript gedruckt).  
von Wyß „Abhandlungen zur Geschichte des öffentlichen  
Rechtes“, Zürich 1892.  
Weiß „Weltgeschichte“, Bd. XIX, XX, XXI, Leipzig 1896,  
1897.

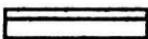


## Abkürzungen und Erklärungen.

---

- U. = Archiv des Staates Wallis in Sitten.  
A. M. = Mémorial administratif du Département du Simplon.  
Amc.<sup>1</sup> = Arrêtés, Messages, Correspondances du Conseil d'Etat, Bd. I.  
Archiv (17) = Postes, Comptes, Minutes, 1707-1819.  
Archiv (29) = Postes, R Correspondances, 1803-1816.  
Archiv (196) = Handel-, Weg-, Brücken-, Transit-Zölle, 1803-1825.  
Archiv (197) = Droit d'Entrée et de Sortie, 1802-1832.  
Archiv (198) = Péages, Transit, Messages II., 1803 à 1825, No. 1-10.  
Archiv (199) = Commerce, Droits de Péages, Pontages et Transit, 1804-1825.  
Aktensg. = Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik.  
Blätter = Blätter aus der Walliser-Geschichte.  
C. L. R. = Cérémonial, Discours d'ouverture à la Diète.  
C. M. D. = Cérémonial, Messages, Décrets etc.  
E. A. = Amtliche Sammlung der neuern Eidgen. Abschiede.  
E. A. I. §§ = Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagssitzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, Bd. I.  
Exp. I. = Expédition, Département des Finances, Cahier 1.  
Imesch Freiheitskämpfe = Imesch D., „Die Kämpfe der Walliser gegen die Franzosen in den Jahren 1798-1799“.

- Liq. = Liquidation hélvetique.
- Postes I. = Postes et Diligences I. 1803-1832.
- Prot. C. E. A. = Protocol ordinaire du Conseil d'Etat  
Tom. A.
- Prot. G. = Protocol du Gouvernement, Registre  
des Minutes des lettres du Conseil  
d'Etat, 1802-1803.
- Sels F. M. = Sels de France et d'Italie, Fourni-  
tures Messages.
- Sels Ferm. = Sels, Fermiers differents.
- S. S. M. = Sources salées, Messages.
- W. G. = Sammlung der Gejeze, Dekrete, Beschlüsse  
des Kantons Wallis. (Die Zahl in  
Klammern () gibt den Band und die  
Seite in der franz. Textausgabe an.)





## I. Einleitung

### 1. Die Begründung der Republik Wallis<sup>1)</sup> zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Nach dem glücklichen Ausgang der Schlacht von Marignano und dem darauffolgenden Waffenstillstand von Allessan-

<sup>1)</sup> Im Jahre 999 schenkte der letzte König, Rudolf III. die Grafschaft — Comitatum Vallensem — (Über den Umfang dieses Comitats vgl. Blätter 1895: 21 ff.) mit all ihren üblichen und konstitutionellen Rechten dem Bischof Hugo und seinen Nachfolgern auf dem bischöflichen Stuhl von Sitten. (Blätter 1895: 9 ff., Furrer 58, Furrer Statistik 30, Gay « Mélanges » 39, Hoppeler R. R. „Beiträge zur Geschichte des Wallis im Mittelalter“, Zürich 1897: 8 ff., Nameau 2 ff., Vallesia Lib. II. 100 ff.) Allein die wenigsten Bischöfe von Sitten konnten sich dieses Geschenkes recht freuen. Schon von Anfang an hatten sie an dem Hause Savoyen ihren Hauptfeind, der immer mehr seinen Besitz im Wallis ausdehnte und Rechte des Bischofs an sich riss, bis endlich die Schlacht auf der Planta bei Sitten am 18. November 1475 ihren Eroberungsplänen ein Ende bereitete (vgl. Nameau 2 ff., Gingins 657). Nicht minder beanspruchte der einheimische Adel manche Regalrechte und verweigerte häufig dem Bischof den Gehorsam (vgl. Heusler 17 ff.). Als endlich durch die kräftige Hülfe der Landleute oder Patrioten der Adel gedemütigt und Savoyen zurückgewiesen ward, da erhoben die Gemeinden als Sieger ihre Ansprüche auf die Mitregierung des Landes (Heusler 21 ff.). In den heftigen Streitigkeiten des 16.—17. Jahrhunderts zwischen den Gehönden und den Bischöfen verloren die letztern fast ihre ganzen politischen Rechte und behielten bloß den Vorrang und den Namen, bis endlich der franz.-helvetische Einfall von 1789—1799 alles Alte

den, wollte er von der damals erschöpften und völlig hilflosen helvetischen Republik<sup>1)</sup> das Wallis,<sup>2)</sup> das seit 1798 ihr angegliedert war, trennen.<sup>3)</sup>

Mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit ließ er, ungeachtet der Proteste des Wallis<sup>4)</sup> und der Helvetik, ersteres durch General Turreau<sup>5)</sup> besetzen, um die Einverleibung in Frankreich vorzubereiten und sich dadurch die freie Verfügung über den Simplon jederzeit zu sichern.<sup>6)</sup>

Dem energischen Vorgehen des Vandammannes Alois Reding<sup>7)</sup> in Paris, den der helvetische Senat und das ge-

« Mémoire sur la Route du Simplon », Paris 1820, 10, 13, 17, 19.

« L'exécution du travaux du Simplon pour traverser les Alpes entre Brig et Domodossola, . . . . . fut ordonné par Bonaparte après la bataille de Marengo . . . . ». Grenat 521.

<sup>1)</sup> Grenat 492 ff. Hiltz R. 209, 429. Rämpfen 49, 59 ff.

<sup>2)</sup> Zmesch Freiheitslämpfe 30, 31. Gay « Mélanges » 103.

<sup>3)</sup> Hiltz R. 198.

<sup>4)</sup> Grenat 525.

<sup>5)</sup> De Rivaz 44 ff. Müller 83, 156, 223. Rilliet Intr. LXIX. Hölder 112. Dändliker III. 419. Rämpfen 158 ff. „Am Ende des Jahres (1801) ist in Sitten ein Herr (Turreau) angelkommen, dieser sprach das ganze Land bis an die Massa hinauf an — als sein. Er stellte sich bald wild, bald barbarisch, bald hielt er es mit den Herrn, bisweilen mit den Bauern, die er wacker „strigelte“. — Er soll im Sinn gehabt haben, die Kirchen schließen zu lassen, wenn die Walliser nicht mit Frankreich halten wollen usw.“ (Aus der „Chronik der merkwürdigsten Ereignisse seiner Zeit, Manuscript von Ritter, Schullehrer“.) Guillon 72 « . . . d'ont l'énergie, qui confinait à la brutalité, soulevait de nombreuses protestations ». Grenat 528.

<sup>6)</sup> Guillon 87.

<sup>7)</sup> De Rivaz 32 ff., Grenat 529, Rämpfen 159, Blätter 1902: 36, Weiß XX. 328 ff., Müller 163, 147: „Reding von gemäßiger Gesinnung, vom ganzen schweiz. Volke geachtet, besaß außer einem fleckenlosen Namen und ritterlichem Wesen noch die bei Morganthen und am Rotenturm errungenen Vorbeeren. Allein die Langsamkeit seines Geistes, seine Offenheit und seine in Mitten einer kleinen Demokratie angenommene Handlungsweise reichten für

samte Wallis<sup>1)</sup> lebhaft unterstützten, gelang es, daß Verhängniß der Angliederung an Frankreich noch einmal aufzuhalten.<sup>2)</sup> Napoleon hatte zwar die Trennung des Wallis von Helvetien durchgesetzt, aber in die Schaffung einer freien und unabhängigen Republik eingewilligt.<sup>3)</sup> Die hierauf sich beziehenden Verhandlungen schleppten sich die ganze erste Hälfte des Jahres 1802 hin.

Am 25. Juli 1802 schrieb Napoleon an seinen Kriegsminister General Berthier<sup>4)</sup>: Bürger Minister, alle Truppen in Helvetien haben sich bereit zu halten, um dieses Land zu verlassen,<sup>5)</sup> . . . Das Wallis bildet eine unabhängige Republik unter dem Schutze Frankreichs, Italiens und Helvetiens. Unsere Truppen werden daselbst verbleiben und einen Teil der 7. Militärdivision bilden. . . . General Turreau ist mitzuteilen, daß es meine Absicht ist, vom ersten Fructidor an die neue Regierung des Wallis in vollständiger Unabhängigkeit ihr Amt antreten zu sehen. Die französischen Truppen dürfen der neuen Republik nicht mehr zur Last fallen . . .<sup>6)</sup>

---

die Aufgabe des Oberhauptes einer Republik, welche sich auf einem schlüpfrigen Abhang befand, nicht aus.“

<sup>1)</sup> Grenat 555, De Rivaz 20, 21, 22 ff., 107, 204 ff., Müller 82, vgl. „Über die Abtretung des Wallis“, von einem Helvetier und einem Schweizer, im Archiv d. Geschichtsforsch. Vereins v. Oberwallis.

<sup>2)</sup> Blätter 1902: 34 ff.

<sup>3)</sup> Der französische Geschäftsträger Mangourit — das Wallis hatte als selbständiger Staat einen eigenen französischen Geschäftsträger — schreibt: «Il est plus généreux et plus politique de laisser les Valaisans, selon leur vœu former une république indépendante, que la faiblesse attachera nécessairement à la France», vgl. Dunant: «Les relations diplomatiques de la France et de la République helvétique, 44, 155.»

<sup>4)</sup> Weiß XX. 2, Céard 1. c. 28.

<sup>5)</sup> Müller 231, Weiß XX. 328, 329, 330.

<sup>6)</sup> Guillon 74.

Bereits am 27. Juli wurde Müller-Friedberg<sup>1)</sup> von der helvetischen Regierung beauftragt, mit General Turreau und Staatsrat Lambertenghi, als bevollmächtigten Vertretern der drei Garantie-Mächte die neue Republik Wallis zu organisieren.<sup>2)</sup>

Dank dem tatkräftigen und flugen Handeln Müller-Friedbergs<sup>3)</sup> konnte am 16. August 1802 der Landrat seine Eröffnungssitzung abhalten.

Die erste Arbeit des neuen Landrates bestand darin, den Verfassungsentwurf, welchen Napoleon ihm vorlegen ließ, scheinbar durchzuberaten und anzunehmen.<sup>4)</sup> Dazu hatte der Landrat noch zwei Akte zu genehmigen: einen, der die Unabhängigkeit des Wallis unter dem Schutze Frankreichs, Helvetiens und Italiens garantierte,<sup>5)</sup> und den andern, der vertraglich die Servitut festlegte, daß Frankreich den „freien,

<sup>1)</sup> De Rivaz 320: « M. Müller de Friedberg était avant la révolution baron du St.-Empire, chevalier de l'ordre de St.-Maurice et Lazare et Baillié du prince abbé de St.-Gall dans le comté de Toggenburg. Il avait depuis la révolution été employé dans le département des finances, membre de la Diète helvétique de 1801, secrétaire d'Etat après la révolution du 17 avril et avait été nommé Sénateur le 25 mai 1802. »

<sup>2)</sup> Grenat 562 ff., Boccard 329 ff.

<sup>3)</sup> Ame.<sup>1</sup> C. E. 7: **Brief an Landammann Dolder:** « Nous avons une obligation inexprimable au Gouvernement Helvétique du choix qu'il avait fait de sa personne pour son envoyé (Müller-Friedberg) et son commissaire. Il a déployé dans sa mission les ressources d'un esprit également ferme et fécond en moyens pour surmonter les entraves, qui se renouvelaient sans cesse sur ses pas et pour forcer l'accélération des opérations, qui était si nécessaire dans la position pénible, où se trouvait le Valais. » **Vgl. Müller** 245, De Rivaz 326.

<sup>4)</sup> Grenat 568: « Le projet d'une Constitution imposée par Bonaparte, sur lequel la Diète valaisanne était appellée à délibérer, mais que l'on ne discuta rapidement que pour la forme. »

<sup>5)</sup> **W. G. I. 3. Verfassung vom 30. Augustmonat. 1802 Titel II;** **vgl.** De Rivaz 348 ff.

immerwährenden Gebrauch einer kommerziellen und militärischen Straße durch das Wallis über den Simplonberg [von dem Departement de Montblanc] bis auf das Gebiet der italienischen Republik" erhalten sollte.<sup>1)</sup>

Diese beiden Akte wurden auf Verlangen der bevollmächtigten Vertreter in die neue Verfassung aufgenommen.<sup>2)</sup>

Damit war die Mission der Kommissäre beendet. Vor ihrer Abreise erließen diese eine Proklamation an das Walliservolk, in welcher sie den Willen der benachbarten, das Wallis umgebenden Republiken kundgaben, die Freiheit dieses Landes zu festigen und seine Unabhängigkeit offen zu erklären. „Die Republik Wallis besteht und es bedarf nur mehr des Beginnens ihrer Amtstätigkeit, damit sie ihren Platz unter den freien Nationen einnehme.“<sup>3)</sup>

Der 5. September 1802, der Tag der Proklamation, war für das Wallis ein Freudentag. Nach fünf unglücklichen Jahren durfte wieder das ganze Land freudig die Prokla-

<sup>1)</sup> B. G. I. 4, vgl. Blätter 1900: 377.

<sup>2)</sup> Grenat 567, Schreiben der drei Kommissäre an den Landrat am 28. August 1802: « Il devra (le traité signé, qui constate la garantie . . .) être inséré dans votre constitution, puisque les conditions de cette garantie deviennent obligatoires pour elle. » Vgl. De Rivaz 347. Archiv De Rivaz, Corresp. du préfet national, Nr. 7007, 5. April 1802, erblickt schon damals eine Gefahr für die Unabhängigkeit des Wallis: « Cet avis nous a fort consterné, car cette indépendance ne serait que de nom et la dépendance de la France que trop réelle. »

<sup>3)</sup> Grenat 570: « Au peuple valaisans . . . . La République valaisanne existe et il ne faut plus que la mise en activité de son gouvernement pour qu'elle occupe sa place parmi les nations libres. » Vgl. De Rivaz 365, Stockalper 75 ff., 99 ff.

Den drei Kommissären übersendet der Landrat den Dank der Republik in einem Schreiben, Stockalper 103, und übergibt ihnen eine Denkmünze, Prot. G. 408, 410, 419. Boccard 331.

mation seiner Unabhängigkeit begrüßen und zuverlässiglich einer ruhigen und segensreichen Entwicklung entgegensehen.<sup>1)</sup>

„Die Republik Wallis sollte nicht allzu lange dauern. Was das Wallis vorzüglich erhob, diente nun zum beliebten Vorwande, dasselbe unter die Bosmäßigkeit des Weltbeherrschers (Napoleon) zu bringen. — Die sich durch das Simplontal schlängelnde Prachtstraße, ein Wunderwerk des ueunzehnten Jahrhunderts, schien Europas Eroberer zu gelüsten. Um allein über diesen Paß verfügen zu können, mußte Wallis um jeden Preis seinem Kaiserreiche einverleibt werden. Sowie er im Jahre 1802 als Vermittler dem Wallis zufiel: Werde frei! so vereinigte er im Jahre 1810 gewalttätig das gleiche Land mit Frankreich, unterm Namen *Département du Simplon*“, (vgl. Stockalper 107 ff., Kämpfen 161.)

Mit Frankreich bleibt Wallis bis 28. Dezember 1813 vereinigt, und wird in diesem Zeitpunkte vom österreichischen Regimentskommandanten Baron Simbschen besetzt, und damit von Frankreich wieder losgelöst. Diese Besetzung dauert bis zum 16. Mai 1814. Von diesem Augenblicke beginnen auch die Verhandlungen im Wallis, um dem eidgenössischen Bunde beizutreten. Am 4. August 1815 tritt dann Wallis als Kanton der Schweiz bei (vgl. Grenat 586, 589, 605, Stockalper 155 ff.).

---

## 2. Die Verfassung von 1802.

---

Am 25. Oktober trat der erste ordentliche Landrat, einberufen durch den Landeshauptmann und den Staatsrat, im Stadthause zu Sitten zusammen. Der oberste Magistrat<sup>2)</sup> der jungen Republik begrüßte die Versammlung mit folgenden Worten:

„Mit wärmsten Freudegefühl heißet der Staatsrat der freien und unabhängigen Republik Wallis die constitutio-

<sup>1)</sup> Grenat 570, 571. Rilliet. Intr. LXX., Snell 17, Kl. Schweizer Chronik 649 ff.

<sup>2)</sup> Landeshauptmann ist „Anton Maria Augustini, ehemaliger Senator der helvetischen Republik“, Stockalper 96.

Grenat 572, 576. « Le Grand-bailli fut Augustini, — homme

nellen Mitglieder des Landrates an einem Orte willkommen, an dem sich unsere Väter schon seit Jahrhunderten über das Wohl des so teuern Vaterlandes berathschlaget haben. Der Schutz, den uns die Vorsicht (sic!) in diesen letzten verwirrten Zeiten so unverkennbar angedeihen ließ, lässt uns mit Zuversicht hoffen, daß Wallis noch glücklichere Tage erleben werde und eine frohe Zukunft für unsere Enkel in dem Buche des Schick-sales aufgezeichnet seye. Unsere Einigkeit, das gemeinsame Hinwürken auf einen Punkt, nämlich auf Vaterlandsrettung und die ausharrende Duldung haben uns die Achtung der Völker zuwegen gebracht, und der Staatsrat ist vollkommen überzeugt, daß diese unter den konstitutionellen Gewalten fortdauernde Einigkeit, dieses gemeinschaftliche Streben zum Besten des Vaterlandes dem Walliser für die Fortdauer dieser Achtung Gewähr leisten werde. Mit Vergnügen hat der Staatsrat die Epoche der ordentlichen Zusammertretung in etwas vorgerückt, um Ihnen einen Beweis zu geben, wie begierig selber ist, Ihren Würfungskreis zum Besten des Vaterlandes zu öffnen und Ihre Einsichten zu benutzen.

Er rufet Sie zusammen in einem Zeitpunkte, in welchem die ob unserem Vaterlande waltende sonderbare Vorsicht Gottes Niemanden unverkennbar sein kann. Wir haben das Glück durch weise Gesetze an der Befestigung unseres ge-

sincérement religieux, comme le temoignent tous les actes de son administration. C'était un magistrat intelligent, actif et dévoué au bien de son pays. Sans avoir l'abnégation et le désintéressement de son collègue l'ancien préfet national de Rivaz, il remplit dignement ses fonctions, qui exigeaient beaucoup de perspicacité et de tact pour la période de transition, où l'on était, et de transformation, qui s'opérait. Ses contemporains ne lui reprochèrent que la soif des honneurs et des titres et son adulation envers le monarque, dont il soignait les faveurs . . . Il est juste de dire que cette adulation, sans nuire à personne, était aussi un moyen d'atténuer le mauvais effet de certaines infractions aux conventions réciproques. »

**Titel IV teilt das Gebiet der Republik in Zehnen ein<sup>1)</sup>**

**Verfassung:** Titel II und III sind die wörtliche Kopie der zwei Verträge vom 23. und 28. August 1802, die, obgleich besonders abgeschlossen und unterzeichnet und für sich bestehend, dennoch in die Verfassung, die der Landrat des Wallis angenommen hat, aufgenommen wurden. — Es ist hier zu bemerken, daß Wallis auch für den Bau und später für den Unterhalt der Simplonstraße große Opfer bringen mußte. Vgl. Archiv (198) Nr. 4: Rapport de la Commission chargée d'examiner le message relatif aux péages du Canton du Valais . . . « Votre députation a calculé, que la route du Simplon parcourrait 26 lieus en plaine et 12 par la montagne dès St-Gingoulph jusqu'à P. Joseph dans le pays ossulin, que cette route ayant couté 18 millions d'après le decret de Napoléon, on pouvait juger de l'énormité des frais de son entretien. Ceux qui connaissent cette montagne, les effets des avalanches, . . . chute des glassiers, des débordements de torrens sans fin, décroulements des rochers. Moi-même j'ai vu crouler une galerie entière n'en ayant été éterné que d'un dixain des theriers. Le gravelage seul par cette montagne couté annuellement près de 10 mille francs. Le gouvernement est contraint d'entretenir 7 maisons de Cantoniers et 7 Cantoniers pour dicourir les voyageurs et maintenir le passage ouvert. En hiver cette route se ferme des fois par les grandes neiges deux fois la semaine, pour l'ouvrir il faut des fois 60 à 70 chevaux et autant d'hommes, cependant ouvert-on quelquefois qu'un trajet de deux trois lieus par jours. Il y a sur la montagne huit ponts à entretenir et des gardes . . . innombrables, emportées souvent, soit à chaque instant des ponts, un seul a couté 100,000 francs de France, en montagne rien est sûr, l'hospice du Simplon n'est pas fini, il a couté au gouvernement du Valais déjà près 40,000 francs, pour la finir il faut encore une somme immense. Il y a depuis St-Maurice jusqu'au pied de la montagne 19 ponts à entretenir . . ». Vgl. Rilliet Intr. LXXIV. « Cette constitution donné par la France, n'avait qu'un seul objet: l'établissement de la route du Simplon, les titres 2 et 3 s'en occupent exclusivement, ils sont déclarés immuables ». Vgl. de Rivaz 211 ff.

<sup>1)</sup> Archiv f. Schw. Gesch. Bd. II. 25, Gingins, Note sur la signification du mot dixains: Josias Simler (Vallesia, liber. I.) a déjà observé que le mot disains ou dizains (desenæ), Zehnten, Zenden (Zehnen) en allemand, « a decumis aut denario. non. potest. derivari. cum tantum septem desenæ sint », et il ajoute: « unde nomen deducatur sit, ignoro ». « Voici l'explication que nous proposons comme la plus

und bestimmt als Hauptort Sitten,<sup>1)</sup> wo auch die höchsten Landesbehörden ihre Sitzungen abhalten.

conforme aux documents et aux faits: On remarque dans divers actes, et particulièrement dans un inventaire des biens de l'église de Sion du XIIe siècle (Archives de Valère, à Sion, *tabula lit. B*), que le chapitre de la Cathédrale avait le droit de prélever la dixième partie du revenu appartenant dans chaque localité à la table épiscopale (*mensa episcopalis*): *Seduni, . . . decimum episcopalis rei . . . totius villæ. In potestate Sidrio, decimum episcopalis rei.* Les domaines épiscopaux étaient divisés comme ailleurs en châtellenies, vice-domnats ou majories, l'évêque désignait ces territoires seigneuriaux par les mots latins correspondants, telsque: *castellania de Sirro, majoria de Vespia, vice-domnatus de Raronia etc.* de son côté, le chapitre se servait pour désigner les mêmes territoires d'une expression en rapport avec la quotité de ses droits sur les revenus de ces territoires, il disait *desenæ de Sirro, de Vespia, de Raronia etc.* Cette expression prévalut parmi le peuple, qui la traduisait par «*Zehnten*» en allemand, et «*dizain*» en français. C'est en ce sens seulement que le mot *dizains* (*desenæ*) est en rapport avec le nombre *dix* (*decuma*). Au reste, les dizains sont souvent appelés contrée (*contracta*, en italien *contrada*) dans les actes du XIIIe et du XIVe siècle, et même plus tard. Exemples: *Castellanus contractæ de Sirro, annis 1350, 1420, 1459, casamenta quæ jucent in contractu de Ajent, anno 1249* (soit le *dizain* de Hérens), *castellanus et comunitas contractæ Contegii, anno 1442* (soit le *dizain* de Conthey). En principe, chaque commune paroissiale envoyait des députés aux diètes ou assemblées générales du pays, ainsi: la commune de Mörill (Morgia), qui aujourd'hui fait partie du *dizain* de Rarogne, envoyait en 1335 son propre député à la diète, au contraire, les communes de Naters et de Brigue, qui réunies plus tard en un seul *dizain*, étaient encore politiquement séparées l'une de l'autre, se réunirent pour nommer leurs députés en commun. En 1446, on comptait dans le Haut-Valais huit *dizains*, savoir, en remontant: *desenæ de Seduno, de Sirro, de Leuca, de Raronia, de Vespia, de Briga seu de Naters, de Morgia et de Monte dei-superius (Conches, Goms).*»

Den historischen Ausdruck «*dizains*» behält die Verfassung von 1844 bei (W. B. VII.). Die Verfassung von 1848 spricht von «*dizains* soit districts» (W. B. VIII.) und erst die Verfassung von 1852 teilt den Kanton „in Bezirke“, «en districts» ein, (W. B. IX.) Vgl. 3. Bevölkerungsverhältnisse, pag. 26, Heusler 12, 13.

<sup>1)</sup> Vallesia Lib. I. 72, 73.

Die Regierung der Republik (Titel VIII) wird von einem Landrate und einem Staatsrat gebildet.<sup>1)</sup>

Der Landrat,<sup>2)</sup> die gesetzgebende Behörde (Titel IX) besteht aus den Abgeordneten jedes Zehnens. Den Zehnenspräsidenten, der an der Spitze des Zehnens steht (Titel VII) und in Verwaltungsangelegenheiten im Zehnen den Staatsrat vertritt, einbegriffen, wählt ein jeder Zehnen einen Abgeordneten auf 2000 Seelen. Ein Zehnen kann nicht weniger als zwei Abgeordnete haben. Der Bischof von Sitten hat von rechtswegen in dem Landrate einen Sitz mit beratender Stimme.<sup>3)</sup>

Zweimal des Jahres versammelt sich der Landrat zur ordentlichen Sitzung, im Mai und im November. Der Staatsrat ist die vollziehende Behörde (Titel X). Ihm allein steht

---

1) W. G. III. 5: Die Verfassung von 1815 hebt diese Zweiteilung auf und spricht die höchste, allein gesetzgebende Gewalt dem Landrate zu.

2) Vallesia Lib. I. 25 « nomine hic senatum, quem vulgo vocant der landraadt: hic more majorum quotannis bis convocatur, Majo et Decembri mensibus, quo tempore ex singulis pagis hinc et nonnumque tertiis legati convenient idque Seduni in Castro Majoriae ».

3) Vallesia Lib. I. 25. « Senatui interest Episcopus ». Vgl. Blätter 1910, 127 ff.: „Die Rechtsstellung des Bistums Sitten im Kanton Wallis“, von Leo Mengis, Dr. jur.: Der Artikel 53 der Verfassung von 1802 schafft ein besonderes Organ, das Department des öffentlichen Unterrichtes und des Kultus, welches mit den kirchlichen Behörden zu verkehren hat. Der Bischof als oberstes Haupt dieser Landeskirche hat von rechtswegen Sitz im Landrat. Über dem Zuge der Zeit konnten auch die Walliser nicht ganz widerstehen und so wurden dann alle übrigen Geistlichen gemäß Art. 32 aus dem Landrate ausgeschlossen, gleich wie in Frankreich, dessen aufgedrungenes Geschenk diese Verfassung übrigens war . . . Das Grundgesetz von 1815 nach der Einverleibung des Wallis in den schweiz. Staatenbund steht auf ähnlichem Boden, nur gewährt es dem Bischof Sitz im Grossen Rat und zählt seine Stimme für vier andere.

die Gesetzesinitiative zu.<sup>1)</sup> Er besteht aus einem Präsidenten, dem Landeshauptmann und zwei Mitgliedern. Diese werden in Fällen von Abwesenheit oder Tod ersetzt durch den Landeshauptmann=Statthalter und zwei Vize=Staatsräte. Die einzelnen Mitglieder des Staatsrates bleiben drei Jahre in ihrem Amte. Sie werden alle Jahre drittelweis erneuert. Das erste mal geschah dies im Jahre 1805. Die Geschäfte sind nach Departementen verteilt. Der Landeshauptmann wacht in seinem Departemente über die innere und äußere Sicherheit der Republik, unterhält die Beziehungen mit den fremden Staaten betreffend die Freundschaft, Politik und den Handel. Er hat die Verwaltung des Kriegswesens und verfügt über die bewaffnete Macht.<sup>2)</sup> Ein Mitglied des Staatsrates besorgt die Rechtspflege und die Polizei, den öffentlichen Unterricht, die Verwaltungsgeschäfte und die öffentlichen Gesundheitsanstalten. Das andere Mitglied ist mit dem Finanzwesen beauftragt und verwaltet die Nationalgüter, besorgt die öffentlichen Einkünfte und beaufsichtigt das Straßen- und Brückenwesen.

Die richterliche Gewalt (Titel IX) wird in erster Instanz von dem Gemeindefastlan, und in zweiter Instanz von dem Zehnengerichte ausgeübt. Letzteres besteht aus einem Grossfastlan<sup>3)</sup> oder einem Statthalter und sechs Beisitzern.

<sup>1)</sup> Ame.<sup>1</sup> C. E. 29. « . . . le sacre joyau de la législation est confié entre vos (la diète) mains sous l'initiative du Conseil d'Etat », ebenso Ame.<sup>1</sup> C. E. 49. C. L. R. II. 1.

<sup>2)</sup> Solange der Bischof „Graf und Präfekt“ des Wallis ist, gebietet er über die bewaffnete Macht des Landes. Nach dem Abschied von Sitten 7/16 Oktober 1613, soll der Landeshauptmann besugt sein, in Kriegs- und andern weltlichen Sachen den Landrat zu beruhen. Heusler 22.

<sup>3)</sup> Blätter 1896, 36. In Brig, Visp, Siders und Sitten kommt der Name Kasllan bereits im 15. Jahrhundert vor. Früher nannten sie sich Meyer, Maior, sie galten als die ersten Beamten des Bezirkes und hatten ein bestimmtes Einkommen an Gütern, Gilten und Gefällen, vgl. auch Heusler 111.

Obwohl der Landrat die gesetzgebende Behörde ist, kann er doch über kein Gesetz beratschlagen, das ihm nicht vom Staatsrate vorgeschlagen worden ist. Die einzelnen Zehnen haben auch kein Recht mehr die vom Staatsrate vorgeschlagenen und vom Landrate angenommenen Gesetze dem Volke zur Genehmigung vorzulegen. Das Referendum, ein Erbstück des Wallis aus dem fünfzehnten Jahrhundert<sup>1)</sup>, wo der Volksgeist und die Volksgebräuche äußerst bedroht worden sind durch die Verfassung, welche das Land unter dem Einfluß Frankreichs erhalten hat.“

<sup>1)</sup> Furrer 410 spricht sich sehr scharf aus, er schreibt: „Wallis erhielt eine Art Verfassung, die es zu einem freien unabhängigen Staate erklärte, in der Tat aber zu einem Sklaven des französischen Direktoriums machte, von dem es dergestalt als einen Vorposten angesehen wurde, um es nach Willkür zu besiegen und militärisch zu beherrschen.“

<sup>1)</sup> Grenat 93: « Les Abscheids nous montrent le référendum populaire pleinement en vigueur dans le Haut-Valais déjà dans le quinzième siècle . . . acte authentique du 23 mai 1541 . . . commences en ces termes: Comme les statuts qu'on vient de rédiger ont été publiés dans toutes et chacune des communes de ce pays (des sept dizains seulement), qu'ils ont été acceptés et approuvés par elle, les dites communes nous ont expressément ordonné à nous leurs mandataires, de signer les dits statuts en leur nom, dès que nous serions réunis en diète et de les corroborer encore en y apposant les sceaux pour les dites communes . . . » Vgl. Heusler 19, 20: „Der Landrat hat kein Gesetz als Landrecht erlassen können, mit der Wirkung, daß es kraft seines Beschlusses in sämtlichen Zenden Geltung erlangt hätte, sondern die Zenden hatten das Recht, es für ihr Gebiet anzunehmen oder abzulehnen. Daraus ist das Prinzip des Referendums der späteren Walliser Verfassung hervorgegangen . . .“, ebenso 41: „Die Zenden betrachteten sich bezüglich der Gesetzgebung als souverän“.

Vgl. Zmesch 33, 34, 43: „Nr. 17, Sitten, Majorie, 18 Juli 1503 . . . Hierauf erläutern die Boten von Mörel, Brig, Visp, Leuk und einige von Siders, „wie wol sy by ir conscienz und eyd diechte, gut were, unser lieben lantlüt und knecht zu verhalten, sy nit in sold und frömbd krieg züggen, heigen sy doch kein empfesch oder gewalt“, ein solches Verbot zu erlassen, denn

begräbt die neue Verfassung und bestimmt, daß die vom Landrate beschlossenen Gesetze auch ohne die spezielle Annahme durch die einzelnen Zehnen in der ganzen Republik vollzogen werden sollen, sobald sie von dem Staatsrate besiegelt und öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Der Grundsat<sup>z</sup>, der in der vierten französischen Verfassung von 1800 ausgesprochen ist, hätte auch für die Walliser-Verfassung maßgebend sein sollen: das Vertrauen muß von unten und die Macht von oben kommen.<sup>1)</sup>

### 3. Bevölkerungsverhältnisse.

Das Gebiet der neuen Republik ist in zwölf Zehnen eingeteilt. Zu den historischen sieben Zehnen des alten Freistaates Wallis kommen fünf neue des Unterwallis hinzu, das seit 1475 bis zur Angliederung des Wallis an die helvetische Republik von dem Bischof von Sitten und dem Oberwallis durch Landvögte regiert worden war.<sup>2)</sup> Die zwölf Bezirke, die seit 1798 den helvetischen Kanton Wallis bildeten, nehmen wieder den Namen Zehnen an.<sup>3)</sup> Die Neuordnung zur Zeit der Republik ist die folgende:

(Interesseshalber stellen wir die Gebieteinteilung von 1798 und 1802 einander gegenüber und vergleichen damit zugleich diejenige nach dem Aufhören der Republik 1810 und den heutigen Zustand.)

„iren gemeinden welten iren fryen zug haben“. 44, 45, 154, 174, 179: „Darin haben die gemeinden nit gewilliget, noch ans recht gelegt, sondern ad referendum genommen.“ 223, 307, 583, 587, 679.

<sup>1)</sup> Weiß XX. 4 ff. Vierte franz. Verfassung, ausgearbeitet von Siéyès, am 15. Dezember 1799 vom franz. Volke angenommen. Das Referendum wird in der Verfassung von 1815 wieder eingeführt. W. G. III. 6.

<sup>2)</sup> Bgl. Boeckard 120 ff., Kämpfen 11 ff., Gmisch. Freiheitskämpfe 1 ff., Wyß 76, Schollenberger II. 210, Heusler 6, 28 ff., Rilliet Intr. XIX., Blätter 1904: 247, Gay 156, Rameau 3, Hilti 98, Grenat 412 ff., 492 ff., Altenstig. II. 329.

<sup>3)</sup> Grenat 569.

## Wallis<sup>1)</sup>

| 1798 als bündnerischer Kanton                                    | 1802 als Republik                                   | 1800 als Département Simplon | 1900 schweizerischer Kanton       |
|--|---|------------------------------|-----------------------------------|
|  |   | 5 Arrondism.                 |                                   |
| 12 Bezirke: 158 Gemeinden  | 12 Zehnen: 163 Gemeinden                            | 15 Kantone: 96 Gemeinden     | 15 Bezirke: 170 Gemeinden         |
| Brig 17<br>(Conthey in Bezirken<br>Sitten, Martinach,<br>Hérens) | Brig 9<br>Conthey in Zehnen Sitz-<br>ten, Martinach | Brig 4                       | Brig 12<br>Conthey 5              |
| Sembrander 6   | Sembrander 6  | Entremont 6                  | Entremont 6                       |
| Ernen-Goms 15  | Goms 20   | Goms 10                      | Goms 21                           |
| Hérémence 11   | Hérémence 8   | Hérémence 6                  | Hérens 9                          |
| Lenk 24  | Lenk 16   | Lenk 10                      | Lenk 10                           |
| Martinach 10   | Martinach 10  | Martinach 10                 | Martinach 10                      |
| Monthey 8  | Monthey 10  | Monthey 8                    | Monthey 9                         |
| St. Moritz 10<br>(Raron)   | St. Moritz 9<br>Raron                               | St. Moritz 5<br>Raron        | St. Moritz 9<br>Westlich-Raron 12 |
| Siders 20  | Siders 17   | Siders 11                    | Siders 21                         |
| Sitten 7   | Sitten 11   | Sitten 7                     | Sitten 7                          |
| Stalden 19   | Visp 26   | Visp 12                      | Visp 21                           |
| Vispach 15   |   |                              |                                   |

1) L. Meyer: «Les recensements de la Population du Canton du Valais de 1798 à 1900». Bgl. Gmisch, Freiheits-  
kämpfe 82, 83. Travaux statistiques du Canton du Valais. Bett. das Département du Simplon vgl. Annuaire 29 ff.

Die erste Volkszählung, von der wir ausgehen, datiert von 1798, ihr folgt 1802 eine zweite infolge des Gesetzes „über die Bildung der Gemeinderäte, die Ernennung der Gemeinde- und Zehnenbehörden und über die Wahl der Abgeordneten auf den Landrat“, welche ein Verzeichnis aller Personen beider Geschlechter, die sich auf dem Gebiete der Republik befinden, enthält.<sup>1)</sup> Nach dieser Zählung hat die Republik eine Wohnbevölkerung von 60,051 Seelen. Diese Zahl bedeutet gegenüber der von 1798 eine Zunahme von 2776 (4,8%) Seelen. Nach der Einverleibung der Republik mit Frankreich, am 15. November 1810<sup>2)</sup>, veröffentlicht der Präfekt<sup>3)</sup> des nunmehrigen « Departement du Simplon » am 13. Juli 1811 das Ergebnis einer neuen Volkszählung, wonach das Wallis seit 1802 um 2850 Seelen (4,7%) zugenommen hat. Wie aus obiger Tabelle ersichtlich ist, sind nur die beiden Zehnen Sembrancher, das spätere Entremont, und Martinach in ihrer Gemeindezahl immer gleich geblieben. Diese haben in der Periode, 1802—1810, an Wohnbevölkerung um 179 resp. 1437 zugenommen.

<sup>1)</sup> W. G. I. 28.

<sup>2)</sup> Grenat 589.

<sup>3)</sup> Der Präfekt des Wallis hieß Derville Maléchard, vgl. Furrer 416 ff., Guillon 199 ff. Derville Maléchard ist zur Zeit der Republik bevollmächtigter Gesandter der franz. Regierung bei der Republik Wallis. Er war als solcher beliebt. Am 8. Dezember 1808 gibt ihm der Landrat ein Zeichen der Hochachtung der Walliser Regierung und der Gefühle von denen er durchdrungen ist „für die verbindliche Sorgfalt, mit welcher S. E. es nicht unterlassen hat die guten Beziehungen der Republik mit seinem durchlauchtigen Herrn in einem günstigen Zustand zu erhalten, und beschließt Moritz Hugo Leopold Rudolf, Sohn S. E. des Herrn Derville Maléchard, Minister S. M. des Kaisers der Franzosen zc., Taufkind der Republik, ist als Bürger von Wallis naturalisiert und zugelassen aller mit dieser Eigenschaften verknüpften Rechte laut Verfassung und dem Gesetze“, vgl. W. G. II. 58 (207), vgl. Furrer Statistik 48 ff.

Bei den übrigen Zehnen sind 1810 die Gemeinden von 147 auf 80 reduziert worden<sup>1)</sup>, davon haben sieben Zehnen einen Zuwachs von 2067 und drei eine Abnahme von 833 Seelen zu verzeichnen.<sup>2)</sup>

Die volksreichsten Gemeinden der Republik sind Bagnes mit 3201, Martinach mit 2409 und Sitten mit 2247 Einwohnern.<sup>3)</sup> Der durchschnittliche Jahreszuwachs in den vergangenen hundert Jahren ergibt den Betrag von 636 Seelen.

<sup>1)</sup> Mémorial administratif du Département du Simplon, 133.

| Zehnen:      | Gemeinden<br>gl. Anzahl | Wohnevölkerung |               |          |
|--------------|-------------------------|----------------|---------------|----------|
|              |                         | -Abnahme       | Zuwachs 02—10 | -Abnahme |
| Brig         | —                       | 5              | —             | 24       |
| Sembbrancher | 6                       | —              | 179           | —        |
| Goms         | —                       | 10             | —             | —        |
| Hérémence    | —                       | 2              | —             | 23       |
| Leuk         | —                       | 6              | —             | 362      |
| Martinach    | 10                      | —              | 1437          | —        |
| Monthey      | —                       | 2              | —             | 544      |
| St. Moritz   | —                       | 4              | —             | 293      |
| Rein         | —                       | 15             | —             | 50       |
| Siders       | —                       | 6              | —             | 254      |
| Sitten       | —                       | 4              | —             | 771      |
| Visp         | —                       | 14             | —             | 244      |
|              |                         |                | 1616          | 2067     |
|              |                         |                |               | 833      |

<sup>2)</sup> Die volksreichsten Gemeinden:

| 1802           | 1811           | 1850           | 1910           |
|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Bagnes 3201    | Bagnes 3207    | Bagnes 4062    | Sitten 6513    |
| Martinach 2409 | Martinach 3032 | Martinach 3374 | Martinach 5569 |
| Sitten 2247    | Sitten 2803    | Sitten 2926    | Monthey 4301   |
|                |                |                | Bagnes 4062    |

Martinach scheidet hier eigentlich aus, da Martinach seit 1840 in drei Gemeinden zerfällt,

Der selbe ist während der republikanischen Zeit um das Vierfache überstiegen worden.<sup>1)</sup>

Was die Bevölkerungsdichtheit anbelangt, so verteilen sich auf einen qkm 1810 ca. 11, 1811 ca. 12 Seelen.

Die an Flächeninhalt kleinsten Zehnen Sitten und Monthey sind die dichtbevölkerten, ersterer zählt pro qkm 64 resp. 70, letzterer 29 resp. 33 Seelen. Am dünnsten bevölkert sind die umfangreichsten Zehnen Visp, Brig und Sembrancher<sup>2)</sup>, 5,3 resp. 5, 4,3 resp. 4,4, 12,3 resp. 12,6.

In der Republik ist die Berufsgruppe der Landwirtschaft am stärksten vertreten. Sie betreibt hauptsächlich die Auf-

| 1)<br>Volks-<br>zählung i. J. | Wohnbe-<br>völkerung | Zunahme<br>v. Zählung | % seit 1798 | Bevölkerungs-<br>dichtheit p. qkm |       |
|-------------------------------|----------------------|-----------------------|-------------|-----------------------------------|-------|
|                               |                      |                       |             | 1798                              | 1810  |
| 1798                          | 57,275               |                       |             |                                   | 10,9  |
| 1802                          | 60,051               | 2776                  | 4,8         |                                   | 11,3  |
| 1811                          | 62,901               | 2850                  | 9,8         |                                   | 12,03 |
| 1816                          | 63,156               | 255                   | 10,3        |                                   | 12,08 |
| 1821                          | 64,966               | 1810                  | 13,5        |                                   | 12,4  |
| 1829                          | 73,699               | 8733                  | 28,7        |                                   | 14,1  |
| 1837                          | 77,648               | 3949                  | 35,5        |                                   | 14,8  |
| 1846                          | 81,524               | 3876                  | 42,3        |                                   | 15,6  |
| 1850                          | 81,559               | 35                    | 42,4        |                                   | 15,61 |
| 1860                          | 90,792               | 9233                  | 58,3        |                                   | 17,3  |
| 1870                          | 96,722               | 5930                  | 68,9        |                                   | 18,5  |
| 1880                          | 100,190              | 3468                  | 74,1        |                                   | 19,1  |
| 1888                          | 101,985              | 1795                  | 78,2        |                                   | 19,5  |
| 1900                          | 114,438              | 12453                 | 99,8        |                                   | 21,5  |
| 1910                          | 128,501              | 14063                 | 124,1       |                                   | 24,5  |

Durchschnittliche Zunahme-Summe: 4748

2) Die weitere Entwicklung zeigt folgendes Bild:

|               | 1816  | 1850  | 1900   | 1910          |
|---------------|-------|-------|--------|---------------|
| Zehnen Sitten | 26 G. | 48 G. | 84 G.  | 91 G. pro qkm |
| " Monthey     | 32 "  | 42 "  | 57 "   | 65 " " "      |
| " Conthey     | 19 "  | 26 "  | 38 "   | 40 " " "      |
| " Visp        | 4 "   | 6 "   | 9 "    | 12 " " "      |
| " Brig        | 4 "   | 6 "   | 14 "   | 13 " " "      |
| " Entremont   | 13 "  | 15 "  | 14,8 " | 14,7 " " "    |

zucht des Vieches und die Herstellung von Käse für den Exporthandel.<sup>1)</sup>

Neben der Landwirtschaft beschäftigt der Handel in den Jahren 1803 und 1804 durchschnittlich 258 Personen, die Lebensmittelbranche (Bäcker, Metzger, Müller) 256, die Hotelerie in ihrer primitiven Entwicklung 186, den Handwerkstand 148, die gebildeten Berufe 103 Personen, die Industrie arbeitet in zwei Etablissements.<sup>2)</sup>

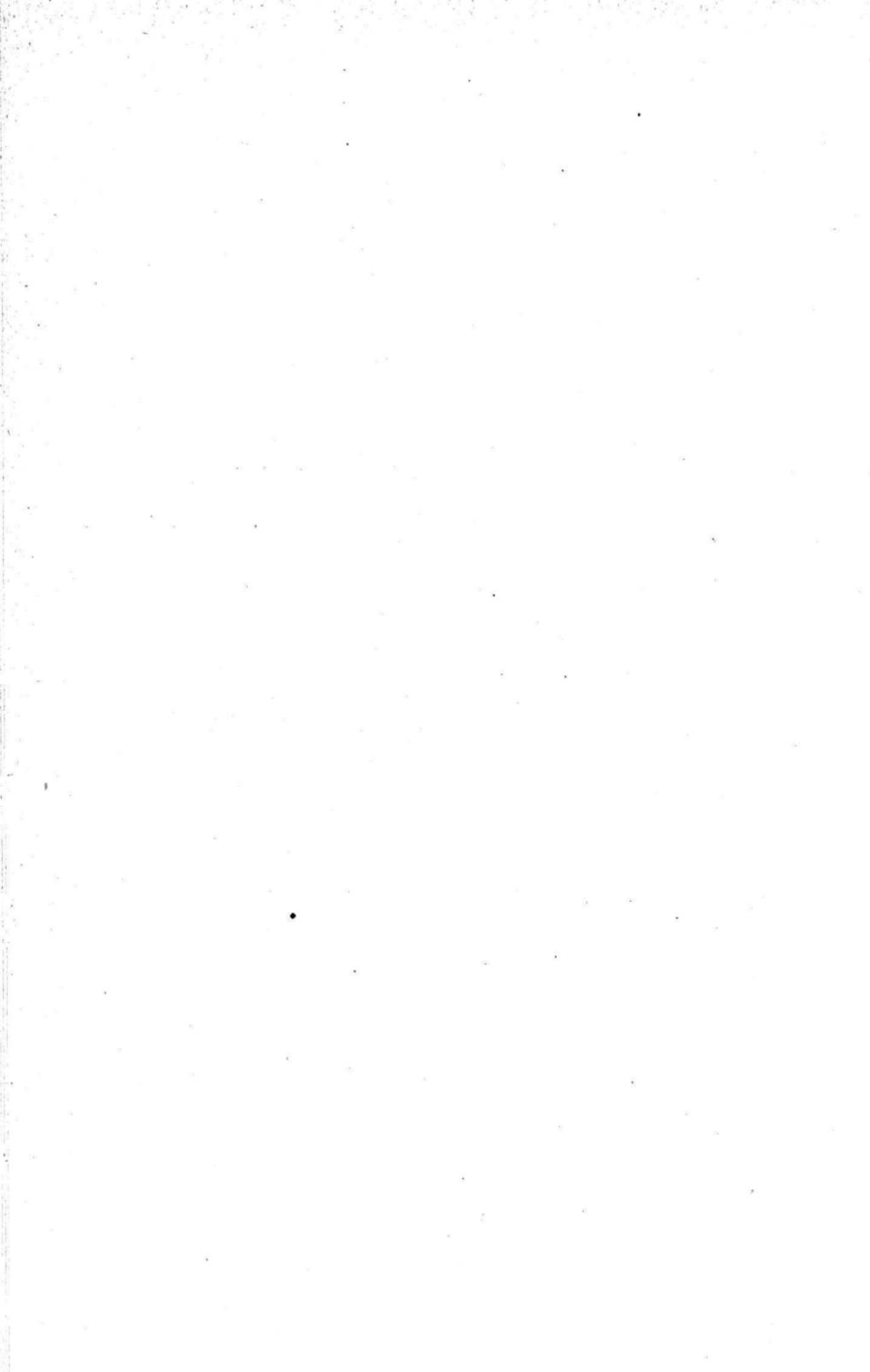
---

<sup>1)</sup> Viehstatistik aus dem Jahre 1811. (V. unten Annuaire.)

<sup>2)</sup> Archiv (197) 26 « Nous avons des dixains qui en abondent (bétail gras) et que généralement ce pays peut engraisser beaucoup au dela de sa consommation et qu'il suffisait pour encourager une industrie aussi facile de prohiber le bétail gras de l'étranger . . . Nous avons dans notre propre sol une mine féconde: ses produits excédent déjà notre consommation. L'écoulement de nos grains est sûr, celui de nos fromages et de nos bestiaux ne l'est guerre moins. Il ne faut qu'encourager le travail et les essais pour perfectionner les cultures. » Eine Quelle beträchtlichen Reichtums ist auch die Schaf-, Pferde- und Maultierzucht. (Message v. Mai 1808.)

Vgl Gay « Mélanges » 36. Rilliet Intr. XXVII. « Dans le Valais, l'agriculture ou plutôt le soin des bestiaux, était la principale occupation des habitans, la plupart des pâturages étaient communs, les richesses consistaient en troupeaux, en prairies, en montagnes. »

---



## Annuaire 32

« Les dénombreneurs fait en 1811 et 1812 ont donné les résultats ci-après sur la quantité des chevaux, bestiaux et bêtes à laines:

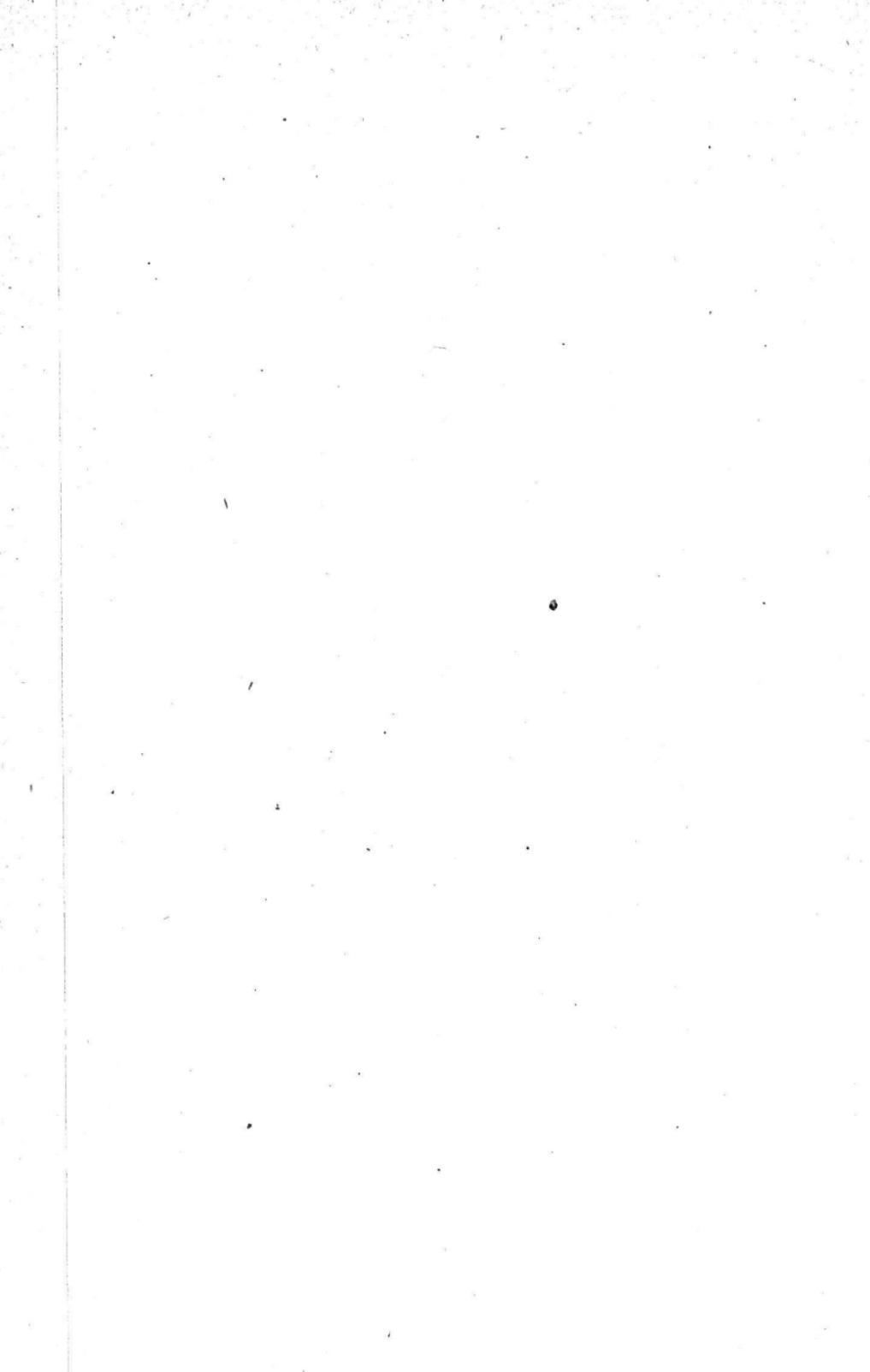
1. 47 Chevaux entier, dont quelques-uns seulement sont employés à la saillée
  2. 1,055 Jumens, il y a quelques poulinières et mulassières, mais toutes sont employées au service.
  3. 603 Hongres
  4. 248 Paulains et 287 pouliches, ayant moins de cinq ans
- Total: 2240 chevaux*
5. 565 Taureaux approximativement
  6. 25,000 Vaches » »
  7. 600 Bœufs » »
  8. 5,230 Veaux et 15,800 genisses, idem
  9. 210 Anes et ânesses, idem
  10. 1,486 Mulets
  11. 22 Béliers mérinos et 59 métis
  12. 23 Brebis mérinos et 385 métis
  13. 7,913 Béliers de race indigène
  14. 18,573 Brebis, idem
  15. 11,777 Antenos et 8177 agneaux de toutes races
  16. 8,015 Moutons, idem
- Total: 54,949*

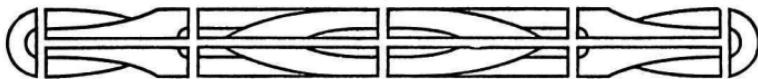
Ces divers espèces d'animaux ont pour la plupart besoin d'amélioration; les administrations municipales l'ont senti, et plusieurs se sont déjà impressées de prendre des mesures pour favoriser l'entretien de quelques étalons afin de parvenir à avoir des chevaux plus forts et mieux faits; on remarque avec satisfaction la beauté des diverses races de bêtes à laine.»

Schweiz. Statistik: 178. Lieferung.  
« VII. Allgemeine Viehzählung,  
vorgenommen am 21. April 1911. »  
p. 4, 577

213. Lieferung und  
« IX. Schweiz. Viehzählung vom  
19. April 1918 ».<sup>1)</sup>  
p. 161

|   |   |                 |                             |             |                             |
|---|---|-----------------|-----------------------------|-------------|-----------------------------|
| 2,756 Pferde  | 1,915 Pferde  | 34,879 Kühe     | Bestand Rindvieh:<br>68,481 | 38,925 Kühe | Bestand Rindvieh:<br>76,501 |
|   |   |                 |                             |             |                             |
| 885 Esel <sup>1)</sup>  | 3037 Maultiere  | 351 Esel        |                             |             |                             |
| 2,548 Maultiere   | und Esel <sup>2)</sup>  | 2,504 Maultiere |                             |             |                             |
| 34,899 Schafe   |   | 45,633 Schafe   |                             |             |                             |
| 23,591 Schweine   |   | 20,403 Schweine |                             |             |                             |
| 36,172 Ziegen   |   | 40,352 Ziegen   |                             |             |                             |
| <sup>1)</sup> Viehzählung von 1906. Geogr. Lexikon VI. 552.<br><sup>2)</sup> Schweiz. Statistik: 168. Lieferung. Ergebnisse der eidgen. Betriebszählung vom 9. August 1905. |   |                 |                             |             |                             |
| Bestand: Pferde: 2,216<br>Esel: 430<br>Maultiere: 2,453<br>Rindvieh: 80,273<br>Schafe: 34,995<br>Schweine: 25,016<br>Ziegen: 38,223   | Bestand: Pferde: 2,216<br>Esel: 430<br>Maultiere: 2,453<br>Rindvieh: 80,273<br>Schafe: 34,995<br>Schweine: 25,016<br>Ziegen: 38,223 |                 |                             |             |                             |





## II. Die Finanzverwaltung der Republik

### I. Die Gesetzgebung.

„Dem Staate die Einkünfte anzugeben, um seine Bedürfnisse bestreiten zu können“, ist nach der Ansicht des republikanischen Gesetzgebers, des Staatsrates und des Landrates, das wichtigste Geschäft, dem er seine ganze Aufmerksamkeit zu schenken hat.

Für ihn ist dies keine leichte Staatsaufgabe. Bereits die helvetische Regierung war, als im Wallis ihr Finanzgesetz zur Durchführung kommen sollte, auf großen Widerstand gestoßen. Es ist dies auch gut zu erklären, da das Wallis „seit urdenklichen Zeiten“ die Steuerfreiheit innegehabt hat<sup>1)</sup> und noch vor wenigen Jahren die einzelnen Zehnen jährlich beträchtliche Einnahmen, die ihnen ihre Untertanen verschaffen mussten, untereinander teilen konnten<sup>2)</sup>. Diese guten Jahre sind mit dem Beginn der Republik vorbei. Der Gesetzgeber weiß dies gar wohl. „Jeder Anfang ist schwer“, sagt er bei der Durchberatung des ersten Finanzgesetzes im November 1802. „Wir erfahren es selbst bei

<sup>1)</sup> C. L. R. II. S. Ame.<sup>2</sup> C. E. 83 ff. Aktenlg. III. 266. Vgl. Imesch, Freiheitskämpfe 91.

<sup>2)</sup> Grenat 360. So konnten 1714 die Zehnen seit mehreren Jahren nach Abzug aller Ausgaben ca. 1700 Fr. jährlich unter sich verteilen.

dem Anfange unserer Staatswirtschaft um so mehr, weil der größte Teil der Nationalgüter, die bei der vorigen Regierung da waren, von der helvetischen Regierung veräußert worden sind, weil auf allen Seiten noch alte Schulden zu bezahlen, die Staatskapitalien von Frankreich und Piemont verloren oder doch gefährdet sind, weil die größtenteils am Vorabend der Revolution eingelehnten großen Summen große Zinsen kosteten, das Kapital aber gleichsam verloren gegangen ist, . . . weil die heutige Bedeutung der Dinge wegen unseren äußern Verhältnissen eine permanente Regierung und Korrespondenzen ohne Ende im Auslande und im Innern in allen Zehnen erheischt, denn man wartet nicht mehr monat lang auf eine Antwort . . . , weil die letzten fünf Jahre, die wir eben im Elend durchlebt haben, nicht nur unsere Staatskasse, sondern auch die Börse unserer Mitlandsleute, alle Keller, Spicher und Garderoben geleert haben“<sup>1)</sup>).

Der Gesetzgeber muß daher bestrebt sein, dem Volke die Überzeugung beizubringen, daß der Staat notwendig Einkünfte haben muß, um existenzfähig zu sein und es zu bleiben und um die tiefen Wunden der vergangenen Jahre heilen zu können.

Um sich einen durchschlagenden Erfolg seiner Finanzpolitik versprechen zu können, mußten Landrat und Staatsrat eine Finanzgesetzgebung schaffen, die das Volk in seinen alten Gebräuchen und Gewohnheiten möglichst wenig behinderte und zugleich die direkte Vermögenssteuer und die Grundsteuer vermeidet. Und diese zwei Momente sind denn auch während der ganzen republikanischen Zeit maßgebend und

---

<sup>1)</sup> Archiv 7 Finanzsysteme 1802—1823 Bgl. Hölder 63, Müller 156 ff Céard 1, c. 14. « Le Valais, dans sa plus grande partie n'est qu'un énorme fossé creusé par la Rhône, c'est le pays le plus pauvre que l'on puisse rencontrer . . . J'ai vu un grand bailli malade, alité, sa chambre ne renfermait pas pour 30 francs de meubles. »

nicht selten sehen wir den Gesetzgeber sich dessen rühmen.<sup>1)</sup> Der Gesetzgeber tastet daher nicht lange herum, um eine Finanzgesetzgebung zu schaffen. Er knüpft einfach an die Zeit der Helvetik an und adoptiert von ihr, was ihm für die Verhältnisse des Wallis recht und billig scheint. Dabei bevorzugt er die Erträge aus den Regalien, für die er das Pachtssystem wieder einführt und macht den Versuch mit einzelnen Steuern, wie Handänderungs-, Stempel- und Patentgebühr.

Um sich den Ertrag, besonders der letztern, besser zu sichern, bringt er der Steuergerechtigkeit ein Opfer und wälzt diese Gebühren von den mit der Naturalwirtschaft Beschäftigten auf jene, „welche, da sie ihre Gelder auf eine vorteilhaftere Weise durch ihren Gewerbeschleiß gelten machen, sich im Halle befinden, etwas mehr zu steuern, um den Schutz des Staates zu erhalten“<sup>2)</sup>). Die Erkenntnis ist hier offenbar maßgebend, daß die Gewerbetätigten auch eher imstande sind die Steuern zu bezahlen als die Bauern<sup>3)</sup>).

Aus diesem Grunde auch beschränkt er die Dauer eines Finanzgesetzes auf ein Jahr und spricht dann jeweilen die Hoffnung aus, die Abgaben zu be seitigen oder abzuändern, sobald „die Finanzlage der Republik dies gestattet“.

<sup>1)</sup> Ame.<sup>2</sup> C. E. 227 ff. **Staatsrat an den Landrat**: . . . le Valais seul en Europe est libre de toutes impositions territoriales ou directes. » Erst das Finanzgesetz vom 6. Dezember 1850 führt eine direkte Steuer, die „Kapital- und Einkommensteuer“, ein. **W. G.** VIII. 353 (294).

<sup>2)</sup> **Abscheid** (AIII. 13. 14) 1. 13.

<sup>3)</sup> Ame.<sup>3</sup> C. E. 208. **Staatsrat an den Landrat**: « . . . un systeme, qui ne soit pas odieux ny revoltant pour nos anciens usages et nos mœurs simples, un systeme qui favorise la classe des pauvres et des petits propriétaires et laboureurs, un systeme qui pese principalement sur le luxe et le riche, qui en ferait usage. »

Die Grundlage der Steuergesetzgebung bildet das helvetische Finanzgesetz von 1800. Diese Grundlage ist für die ganze Dauer der Republik mehr oder weniger maßgebend.<sup>1)</sup>

## 2. Die Verwaltung.

Die Verfassung bestimmt für die Verwaltung der Republik das Departementalsystem.

Es gibt drei Departemente: das Departement des Landeshauptmanns (Département du Grand Baillif), das Finanzdepartement und das Justizdepartement, dem das Polizei- und Unterrichtswesen und die Verwaltung des Landesinneren angegliedert sind.

An der Spitze des Finanzdepartementes steht der Finanzdirektor. Derselbe hat für seine Amtsführung einen Bürgen, der vom Landrate anerkannt werden muß, zu stellen.<sup>2)</sup> Seine

<sup>1)</sup> Schanz I. ff. „Die Entwicklung in den einzelnen Kantonen während des 19. Jahrhunderts geht stets auf die Helvetik als ihren Ausgangspunkt zurück und ist ohne diese nicht zu begreifen.“ Vgl. Politisches Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft von Hilti, XXIII. Bern 1909: „Die Finanzlage der helvetischen Republik, von Julius Landmann“.

<sup>2)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) II<sup>o</sup>. 13: „Der Staatsrat benachrichtigt den Landrat, daß Herr Lang, Staatsrat im Finanzdepartement, der Vorschrift der Verfassung gemäß seinen Herrn Bruder, den Präsidenten des löbl Zehnen Bisp, zum Bürgen gegeben, und der Landrat genehmigt ihn.“ (Dezember 1808)

Abscheid (AIII. 13. 14). Staatsrat an den Landrat, 22. November 1805: „Wir haben die Ehre ihnen hier den Bürgschaftssatz zu übersenden, den uns seine Excellenz Herr Sigristen als mit den Finanzen beauftragte Staatsrat, laut Vorschrift der Staatsverfassung eingegeben. Sie werden ohne Zweifel, wie wir die Bürgschaft seiner Excellenz, des Herrn Stockalpers, Präsident des Landrates, überzeugt am finden.“

Die Verfassung 1815 bestimmt 5 Mitglieder der vollziehenden obersten Behörde (W. G. III. 10), die Verfassung von 1848 7 Mit-

Amtstätigkeit besteht in der Verwaltung der Staats- oder Nationalgüter, des Straßen- und Brückenwesens und der Staatsregale, in der Überwachung der Staatswirtschaft und in der Beaufsichtigung des Handels und der Industrie.

Der Behördenorganismus und der Beamtenapparat, der ihm zur Lösung seiner Aufgaben zur Verfügung steht, ist ein höchst einfacher.

Der Staatsrat als Vollziehungsbehörde und oberstes Aufsichtsorgan der Republik interpretiert die Steuergesetze; an diese Interpretation hat sich der Finanzdirektor zu halten. Der Staatsrat schafft und organisiert auch in seinen Staatsratssitzungen den Beamtenapparat.

Im Finanzdepartemente selbst gibt es nur drei Beamte: der Finanzdirektor und seine zwei Sekretäre. Der eine der letztern ist für die Direktion des Finanzwesens, — eine Art Privatsekretär — der andere für das Rechnungswesen bestimmt.<sup>1)</sup> Zwei Kopisten, die dem ganzen Staatsrate zur Verfügung stehen, helfen von Zeit zu Zeit im Finanzdepartemente aus.<sup>2)</sup>

Die ausführenden und kontrollierenden Beamten des Finanzdepartementes in den einzelnen Zehnen sind die „Finanzpfleger der Zehnen“ und die „Berichtsteller“ der Zehnen-

Cent.

Finan.

---

glieder (W. G. VIII. 37), Verfassung von 1852 hat wieder 5 Mitglieder (W. G. IX. 1), ebenso die Verfassungen von 1875 und 1907 (W. G. XII., XXII.).

1) In den Staats-Rechnungen von 1857 figuriert zum erstenmal ein « Caissier », 1859 ein « Teneur de livres », 1860 ein « Contrôleur de l'impôt », 1876 ein « Caissier adjoint », 1916 finden wir folgendes Personal des Finanzdepartementes: Buchhalter, Buchhalter-Adjunkt, Kassier, Kassiergehülse, Steuerkontrolleur, Steuerkontrolleurgehülse, deutscher Sekretär, französischer Sekretär, Gehüllsangestellte.

2) Prot. C. E. A. 50, 606, 630, 232, 285, 366, 392, 410, 490, 491, 529.

gerichtshöfe<sup>1)</sup>), wie sie in der Finanzgesetzgebung offiziell genannt werden.

Die Finanzpfleger der Zehnen werden vom Staatsrat auf ein Jahr gewählt. Sie können jederzeit wegen Pflichtvernachlässigung zur Verantwortung gezogen und entlassen werden.<sup>2)</sup> Ihre Amtsbefugnis besteht in der Eintreibung der Staatseinnahmen, ausgenommen derjenigen, welche in den Monopolen und Regalien ihre Quellen haben. Sie können vom Staatsrat auch noch für andere Staatsgeschäfte, die mit dem Steuerwesen selbst nichts zu tun haben, gebraucht werden.<sup>3)</sup>

Der Gehalt dieser Finanzbeamten besteht erstmals aus einem Fixum (Traitement pour frais de Bureau), das 1803 mit 10 Fr., von 1804 an mit 16 Fr. angegeben ist, zweitens aus einer Provision, die 1805 und 1806 5%, die übrigen Jahre 7% aller Einnahmen, die sie für den Staat einziehen, ausmacht; drittens aus einer Gratifikation, die seit 1804 auf Wunsch des Landrates den pflichtgetreuen Finanzpflegern bewilligt und deren Höhe zu bestimmen dem

---

<sup>1)</sup> Prot. C. E. A. 281, M289: Der Staatsrat antwortet dem Finanzpfleger des Zehnen Raron, der sich beklagt, daß er bis nach Mörel müsse, um sein Amt auszuüben: es sei für jeden Zehnen nur ein Finanzpfleger bestimmt, er könne nicht zwei ernennen. Er müsse daher in Mörel die Einnahmen selbst besorgen, da die Entfernung nicht weiter sei als die von St. Gingolph nach Monthey, von Oberwald nach Fiesch, wo auch nur ein Finanzpfleger sei. (80. September 1809.)

<sup>2)</sup> Prot. C. E. D189, 343, 487, E185: Der Staatsrat wählt am 21. Dezember 1804 die Finanzpfleger von 1805 unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, diese nach Belieben ersetzen zu können. Prot. C. E. F481. Amc.<sup>4</sup> C. E.

<sup>3)</sup> Prot. C. E. A276, B20, 209, 236, 257, 439: Am 29. Juni 1803 meldet ein Finanzpfleger dem Staatsrate, daß er den Auftrag, Korn für den Staat zu verkaufen, ausgeführt habe. Prot. C. E. D330.

Ermessen des Staatsrates überlassen wird.<sup>1)</sup> Schließlich erhält der Finanzpfleger, falls er Steuerrenitente angezeigt einen Drittel der ausgesprochenen Fiskalstrafe.<sup>2)</sup>

Für ihre Amtsausübung dürfen die Finanzpfleger keine Sporteln erheben.<sup>3)</sup>

Damit das Finanzdepartement über die Ergebnisse der Steuergesetze stets orientiert ist und zugleich die Finanzpfleger

<sup>1)</sup> Der Gehalt sämtlicher Finanzbeamten während der Republik beträgt:

1. für den Finanzdirektor: 1600 Fr. (1916: 6000 Fr.)

2. für die beiden Sekretäre: 880 Fr. (1916: 4150 Fr.)

Derjenige Sekretär, der die Staatskasse besorgt, erhält nach einem Landratsbeschluß von 1807 eine jährliche Zulage von 200 Fr., die von 1802 an ausbezahlt wird.

3. für die Finanzpfleger: geschieht nach folgender Berechnung (Staatsrechnung von 1804):

| Désignations des Recevurs de Dixains | Provisions 5 pour-cent sur tout leurs Recettes | Provisions 2 pour-cent en sus pour Imposit. arr. | Traitemen fixe pour frais de Bureau | Gratifications accordées par le C. E. | Sommaire de ce qui a été payé à chacun |
|--------------------------------------|--|--|-------------------------------------|---------------------------------------|--|
|                                      | Fr.  | Fr.  | Fr.                                 | Fr.                                   | Fr.                                    |
| Brigue                               | 61.30  | 3.90   | 16.—                                | 20.—                                  | 101.20                                 |
| Entremont                            | 44.30  | 8.20   | 16.—                                | 12.—                                  | 85.50                                  |
| Sierre                               | 24.05  | 1.15   | 16.—                                | 24.—                                  | 65.20                                  |
| Rarogne                              | 18.60  | 2.05   | 16.—                                | 12.—                                  | 48.05                                  |
| Viège                                | 54.60  | 11.90  | 16.—                                | 20.—                                  | 102.50                                 |
| Hérém.                               | 7.05   | 0.60   | 16.—                                | 12.—                                  | 35.65                                  |
| St-Maur.                             | 44.75  | 1.35   | 16.—                                | 12.—                                  | 74.10                                  |
| Sion                                 | 119.35   | 6.05   | 16.—                                | 32.—                                  | 173.40                                 |
| Martigny                             | 130.05   | 25.40  | 16.—                                | 32.—                                  | 209.50                                 |
| Conches                              | 15.75  | 0.30   | 16.—                                | 12.—                                  | 44.05                                  |
| Monthey                              | 172.—  | 41.30  | 16.—                                | 32.—                                  | 261.30                                 |
| Loèche                               | 31.30  | 3.60   | 16.—                                | 12.—                                  | 62.90                                  |
|                                      | 728.50   | 105.75   | 192.—                               | 232.—                                 | 1263.35                                |

1916: Bezirksnehmer (Receveurs de districts): Gehalt 18000, Provisionen 1122 Fr., Taggelder 600 Fr., Summa: 19723 Fr.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. A279, 281. E534.

<sup>3)</sup> Ame. C. E. 343.

kontrollieren kann, haben diese alle Monate über ihre ein- fassierten Beträge Rechnung abzulegen. Diese Rechnungen werden von dem Generalfinanzpfleger der Republik überprüft und erst dann dem Departementsvorsteher unterbreitet.<sup>1)</sup>

Die Einnahme, welche sich aus den Fiskalstrafen er- geben und die von dem Staatsrate oder dem Zehnengerichte verlangt werden, besorgt für das Finanzdepartement der „Berichtsteller“.<sup>2)</sup>

Der „Berichtsteller“, auch Rapporteur genannt, wird vom Zehnengerichte aus der Zahl seiner sechs Beisitzer ge- wählt. Derselbe hat über alle Verbrechen, seien sie „krimina- lischer oder zu der züchtigenden Polizei gehörend“ seinem Gerichtshofe Bericht zu erstatten.<sup>3)</sup>

An ihn sind auch alle Anzeigen, welche die Uebertretung oder Nichtbeachtung der Finanzgesetze betreffen, zu richten, falls diese nicht direkt dem Staatsrate oder dem Großkaftlan hinterbracht werden. Dem Zehnengerichte fällt nämlich die Bestrafung des Steuerreniten zu.<sup>4)</sup> Der letztere muß dabei ordnungsgemäß vor Gericht geladen werden, damit er sich dort eventuell verteidigen kann.<sup>5)</sup>

Alle zwei Monate hat der Berichtsteller über die vom Zehnengerichte verfügten Geldstrafen und über diejenigen, welche er eingezogen hat, dem Finanzdepartemente Rechnung zu erstatten.

Das Finanzdepartement gewährt ihm alsdann eine Provision von 10% von den dem Staate durch ihn zuge- sandten Geldstrafen. Damit auch die Rechnungsführung

<sup>1)</sup> Prot. C. E. A279, E454.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. D330: Staatsratsbeschluß vom 5. Juli 1804: „Die Berichtsteller haben die Bußen aus dem Finanzsysteme einzuziehen.“

<sup>3)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I. 14.

<sup>4)</sup> Prot. C. E. A583.

<sup>5)</sup> Prot. C. E. B490.

des Berichtstellers kontrolliert werden könne, führt der Großkästler seinerseits ein Register der Geldbußen und stellt dieses zweimal jährlich dem Finanzchef zur Einsicht zu.<sup>1)</sup>

Es ist sowohl den Finanzpflegern als auch den „Berichtstellern“ verboten, ohne Einwilligung des Landrates, welcher die einzige Begnadigungsinstanz der Republik ist, die fälligen Fiskalstrafen von sich aus zu mildern oder nachzulassen.<sup>2)</sup>

Oberste Aufsichtsbehörde des Finanzdepartementes und seiner Geschäftsführung ist der Landrat. Er übt diese Aufsicht durch ein eigenes Kontrollorgan, die Rechnungsprüfungscommission, in den Protokollen « la Commission de la Diète » genannt, aus. Diese berichtet in jeder Mission, in welcher die Staatsrechnungen des verflossenen Jahres vorgelegt werden müssen, über dieselben, macht dazu ihre Bemerkungen und stellt den Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der vorgelegten Rechnungen.<sup>3)</sup>

Sobald der Landrat den Bericht seines Kontrollorganes genehmigt, was in der republikanischen Periode immer vor-

<sup>1)</sup> Prot. C. E. G117.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. 554. Staatsratsbeschluß vom 19. Januar 1803.

<sup>3)</sup> Die Berichte der Rechnungsprüfungscommission sind in der Regel sehr kurz gehalten. Sie kritisieren in den ersten Jahren scharf und immer wieder die Geschäftsführung der Finanzpfleger, so z. B. 1803: « La Commission observe une grande disproportion de Recettes entre les dixains et elle ne peut que l'attribuer à la négligence des Receveurs de Dixains » . . . Dem Staatsrate gegenüber ist sie viel zurückhaltender und kann oft nicht genug Lob spenden. 1810 schreibt sie in ihrem Bericht: « La Commission se fait un devoirs de vous (la Diète) observer, que le Conseil d'Etat a apporté une grande sagesse et beaucoup de soins dans la vaste étendue de sa pénible administration. Elle s'en promet des résultats d'un heureux avenir. »

1805: « Le Commission a vu avec satisfaction les soins que le Conseil d'Etat s'est donné pour la rentrée des revenus publics . . . »

kommt, ist der Staatsrat und durch denselben auch das Finanzdepartement von seinen Verantwortlichkeiten entlastet.

### 3. Das Rechnungswesen.

Im Bericht der Rechnungsprüfungskommission von 1804 drückt diese ihre Befriedigung aus über die Methode, welche der Staatsrat resp. das Finanzdepartement für die Staatsrechnungen verwendet.<sup>1)</sup>

Diese Methode ist den Verhältnissen entsprechend einfach und gibt daher auch ein annähernd genaues Bild von dem republikanischen Staatshaushalte. Wir sagen „annähernd genau“, weil in den Rechnungen alle Einnahmen brutto enthalten und auch jene verzeichnet sind, die noch nicht eingekassiert wurden, aber doch bis Ende des Rechnungsjahres einlaufen sollen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> « La Commission a vu avec satisfaction la methode avec laquelle ces comptes ont été dressés et classifiés et qui ne laisse rien à cet égard. »

<sup>2)</sup> So ist der Einnahmeüberschuss von 1804 mit 20,675 Fr. angegeben, während der Kassabestand nur 5000 Fr. ca. beträgt. Der Staatsrat gibt den Grund hievon wie folgt an: « Cette différence vient de ce que pour satisfaire à l'intention de la Diète sur la manière de dresser les comptes, on porte comme reçu au 31 Xbre des objets de recettes qui appartiennent à l'année, et qui ne rentrent qu'après le mois de janvier, et que d'un autre côté on ne porte en dépense dans ce compte que les objets dont le compte est finalément réglé et que par conséquence les acomptes qui se donnent sur diverser parties ne parraissent pas dans ce compte produit à la Diète de manière qu'il s'y trouve à la fois des recettes de trop et des dépenses de moins. »

Dr. L. Meyer: Décret du 12 septembre 1810: Pièce de 10 batz de Suisse = 1.50 Fr. **Bâzen:** Silberscheidemünze, zuerst Ende des XV. Jahrhunderts in Bern geprägt. Der Name „Bâz“ kommt von dem Bären oder „Bâz“ im Wappen. In den einzelnen Kantonen ist die Prägung eine verschiedenartige. 1 Geldst. = 15 B.,

tuliert. Eine gewisse Systematik kann sowohl bei den Einnahmen wie bei den Ausgaben beobachtet werden.

Der Einnahmenüberschuß der vorigen Rechnung wird stets an die Spitze der Einnahmen gesetzt.<sup>1)</sup> Es folgen die Erträge der indirekten Steuern und der Gebühren und der eingelaufenen Geldstrafen. An diese schließen sich die Einnahmen aus den Staatsdomänen, den Regalien und Monopolen und endigen mit den Geldern, die den Staate nicht aus den Finanzgesetzen, sondern z. B. aus dem Auslande und von den Gerichten für Gerichts- und Arrestkosten zufliessen, und andern verschiedenen Einnahmen.

Diese Einteilung wird im allgemeinen strikte eingehalten und es ist kein Unterschied zu konstatieren bei dem Wechsel der Finanzdirektoren.<sup>2)</sup>

Im detaillierten Einnahmebericht wird jeder einzelne Posten für sich abgeschlossen und mit den notwendigen Erläuterungen versehen. Erst in der Rekapitulation werden jene in die obenerwähnten Gruppen zusammengefaßt.

Die Staatsrechnungen für die Ausgabenposten werden in diejenigen der einzelnen Departemente klassiert. Jedes Departement — es werden hier fünf unterschieden<sup>3)</sup> — befolgt eine bestimmte Einteilung die seinem Charakter entspricht und reiht Kosten für die Besoldung seines Personals und der Ausführung seiner Amtstätigkeit untereinander.

Bei den Ausgabenposten des Finanzdepartementes kommen zunächst die Besoldungen und Entschädigungen der

<sup>1)</sup> Nur in den Staatsrechnungen von 1803 und 1804 ist der Einnahmeüberschuß an den Schluß der Einnahmen gesetzt.

<sup>2)</sup> Unter den Gelbern vom Auslande figurieren die Zahlungen der franz. Regierung für den Unterhalt der Truppen, die das Wallis vor und nach 1803 gehabt hat.

<sup>3)</sup> Departement du Grand Baillif, Departement de la Justice, Departement de l'Intérieur, Departement des Arts et Sciences, Departement des Finances.

demselben unterstehenden Brücken- und Straßeninspektoren, dann die Kosten des Stempelbureaus, die Zahlungen für den Unterhalt der Nationalgüter und der öffentlichen Gebäude, die Zinsleistungen für die Staats Schulden und die Entschädigungen an die Finanzpfleger.

Am Schlusse der Ausgaben werden diese mit den Einnahmen balanciert. Der daraus sich ergebende Rest, der stets ein Einnahmenüberschuss ist, wird als Kassasaldo des abgeschlossenen Rechnungsjahres gebucht.<sup>1)</sup>

Damit schließt die Staatsrechnung, die vom Landeshauptmann und dem Staatssekretär unterzeichnet ist, ab.

---

#### 4. Der Hauptfinanzausweis.

---

Bei der Beobachtung der Rechnungsergebnisse der Jahre 1802—1810 findet man weder bei den Gesamteinnahmen noch bei den Gesamtausgaben große Differenzen zwischen den Minima und Maxima.

Man konstatiert eine Tendenz des Ansteigens des Staatshaushaltes, die sich aus der Entwicklung des neuen Staatsorganismus ergibt. Ist zunächst das Bestreben maßgebend, die laufenden und notwendigsten Staatsausgaben mit den wenig vorhandenen Staatseinnahmen zu decken, so tritt mit dem Auftreten neuer Finanzquellen das Bestreben

---

<sup>1)</sup> Einnahmenüberschuss des Jahres 1802: 6,228 Fr.

|       |        |   |
|-------|--------|---|
| 1803: | 2,752  | " |
| 1804: | 20,675 | " |
| 1805: | 19,087 | " |
| 1806: | 10,681 | " |
| 1807: | 10,189 | " |
| 1808: | 21,951 | " |
| 1809: | 20,822 | " |
| 1810: | 812    | " |

zu Tage, den Staat auch in wirtschaftlicher Beziehung besser zu organisieren und dementsprechend auszubauen.

Die Republik, die zu Beginn ihres Entstehens fast ganz auf Anleihen angewiesen ist, um nur die laufenden Ausgaben regeln zu können, emanzipiert sich bald davon und weiß mit allerdings noch recht bescheidenen Mitteln die gefährlichen Klippen ständiger Défizite zu vermeiden.

Zur Befestigung des Gesagten lassen wir eine Darstellung der Jahreseinnahmen und Jahresausgaben folgen:

| Jahre: | Einnahmen:           |     | Ausgaben:<br>Fr.      |
|--------|----------------------|-----|-----------------------|
|        |                      | Fr. |                       |
| 1802   | 34,214               |     | 27,986                |
| 1803   | 146,675              |     | 143,923               |
| 1804   | 83,779 <sup>1)</sup> |     | 63,104                |
| 1805   | 142,116              |     | 123,029               |
| 1806   | 122,535              |     | 111,644               |
| 1807   | 143,109              |     | 132,920               |
| 1808   | 204,419              |     | 182,468               |
| 1809   | 225,392              |     | 205,570               |
| 1810   | 212,523              |     | 211,711 <sup>2)</sup> |

Die Ausgaben haben sich in den Rechnungsjahren 1803 bis 1809 im Justizdepartemente verdoppelt (6000 auf Fr. 14,000), in dem des Unterrichtes verdreifacht (3000 auf

<sup>1)</sup> Die großen Differenzen in den Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1804 und 1805 entstehen dadurch, daß der Staat zu den drei Hoheitsrechten: Salzpacht, Ein- und Ausstrittsgebühr, Briefpostpacht des Jahres 1804 im folgenden noch von zwei weiteren: den Transitzöllen und dem Bulverregal bedeutende Einnahmen erzielt, ferner daß die Einnahmen aus den Fiskalstrafen höher sind (1804: 600, 1805: 5000 Fr.) und daß der Staat aus den Staatszehnten und Staatsgülten, die noch nicht losgekauft sind, eine Einnahme von 12,000 Fr. erzielt.

<sup>2)</sup> Die Angaben sind entnommen: « Recettes et Dépenses du Conseil d'Etat du 5 septembre 1802 au 14 novembre 1810. » Archiv AIII. 14. 4.

74,000 Fr.<sup>1)</sup>), für Reisen im Auftrage des Staates nach Paris, Bern, Freiburg, Genf 7600 Fr.<sup>2)</sup>), für das Straßenwesen und die öffentlichen Gebäude 10,000 Fr. Diese für die Republik verhältnismäig großen Ausgaben fallen für das Jahr 1804 zum Teil gänzlich weg oder sind doch stark reduziert. Im Jahre 1808 ist das Resultat der Staatsrechnung deshalb ein so günstiges, weil der Staat durch den Verkauf von Staatsgütern 16,000 Fr., sodann von der französischen Regierung 38,000 Fr. und die Zahlung der sog. « créance d'Einsiedeln » im Betrage von 58,000 Fr. erhält.<sup>3)</sup>

Seit dem Jahre 1803 gibt der Staatsrat auch regelmäig einen Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen

<sup>1)</sup> Der Staat macht in diesem Rechnungsjahr an die Zehnen für ihre Auslagen, welche die franz. Truppen vom 19. August 1802 bis 31. Dezember 1803 verursacht haben, Zahlungen im Betrage von 64,000 Fr., davon erhalten Monthey 15,000, Sitten 13,000, St. Moritz 9000, Martinach 7000, Brig 8000, Leuk 2000, Goms 2000, Siders 1000, Entremont 3000, Marton 1000, Visp 800 Fr.

<sup>2)</sup> Im November 1802 wird eine Deputation zu Napoleon nach Paris geschickt, um den Rückzug der franz. Truppen, die sich immer noch im Wallis aufhalten und die Zahlung der dadurch verursachten Unkosten zu verlangen. Diese Deputation bleibt bis Februar 1803 in Paris und kostet den Staat 5600 Fr., vide: Prot. G. 376, 392, 403. Abscheid (AIII. 13. 14) II<sup>2</sup>. 4.

<sup>3)</sup> Die Stadt Sitten war am 10. Juni 1797 dem Kloster Einsiedeln 56,000 Fr. schuldig geworden. Diese Summe war bis 1818 auf 74,000 Fr. angewachsen. Die Schuldforderung war auf die helvet. Regierung des Wallis übertragen worden. Als die Republik 1802 entstand und die Beamten ihre Besoldungsgelder noch nicht erhalten hatten, übernahm die republikanische Regierung diese Aufgabe. Auf ihre Schritte hin zahlte Sitten 1808 die Summe von 58,000 Fr. Diese Summe, gewöhnlich « la créance d'Einsiedeln » genannt, figuriert deshalb in der Staatsrechnung von 1808. Vide: AIII. 14. 20. Liquidation de 1803 à 1829 Messages XVII. No 2 « Note d'une information sur la question de la créance d'Einsiedeln. »

**Einnahmen.**

**Voranschlag**

| 1804   | 1807   | 1809   |                        |   |                            | Summen |        |        |
|--------|--------|--------|------------------------|---|----------------------------|--------|--------|--------|
| Fr.    | Fr.    | Fr.    |                        |   |                            | Fr.    | Fr.    | Fr.    |
| 900    | 500    | 788    | Ertrag der Staatsgüter | . | .                          | .      | 1,103  | 946    |
| 3,343  | 4,000  | 16,100 | "                      | " | Transitzollpacht           | .      | 3,292  | 5,155  |
| 44,400 | 40,000 | 57,170 | "                      | " | Salzpacht                  | .      | 21,362 | 15,769 |
| 8,000  | 36,000 | 34,000 | "                      | " | Ein- und Ausgangs-Gebühren | .      | 17,974 | 48,951 |
| 400    | 400    | 400    | "                      | " | Siegelgebühr               | .      | 427    | 238    |
| 3,000  | 3,000  | 2,400  | "                      | " | Bußen                      | .      | 645    | 2,150  |
| 7,748  | 8,000  | 7,000  | "                      | " | Gebühren und Patente       | .      | 14,791 | 10,850 |
|        |        |        |                        |   |                            |        |        | 8,575  |
|        |        |        |                        |   |                            |        |        | Or     |

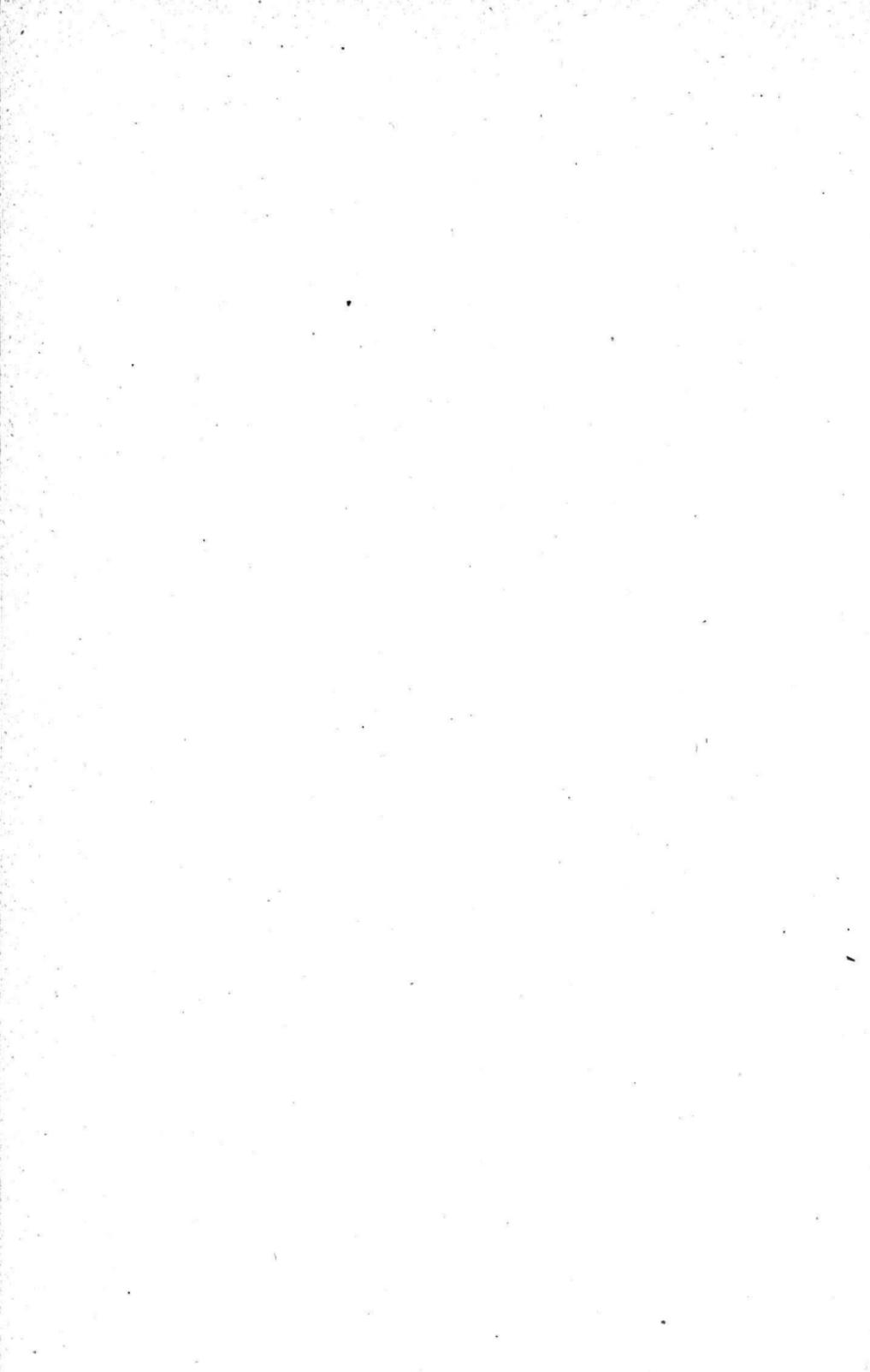
**Nussgaben.**

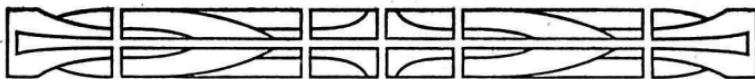
|        |        |        |  |   |   |   |        |        |         |
|--------|--------|--------|--|---|---|---|--------|--------|---------|
| 18,560 | 20,540 | 20,550 | Gehälter   | . | . | . | 20,129 | 21,363 | 26,575  |
| 860    | 1,200  | 1,200  | Bureauosten der Departemente                             | . | . | . | 1,245  | 821    | 700     |
| 3,200  | 12,000 | 16,000 | Straßen- und Brückenwesen                                | . | . | . | 1,928  | 4,384  | 13,879  |
| 3,210  | 5,000  | 5,400  | Gerichtskosten   | . | . | . | 5,436  | 1,882  | 3,405   |
| 200    | 1,000  | 1,000  | Unterhalt der öffentlichen Gebäude                       | . | . | . | 1,579  | 702    | 712     |
| 1,200  | 1,400  | 2,000  | Entschädigungen der Finanzpfleger und der Berichtsteller | . | . | . | 1,388  | 2,415  | 1,588   |
| 2,620  | 7,400  | 8,080  | Unterrichtswesen   | . | . | . | 6,544  | 7,750  | 11,472  |
| 26,026 | 9,653  | 78,413 | Zahlung der Staats-Schulden                              | . | . | . | 13,454 | 28,502 | 130,326 |

Die Filiation des Staatsvoranschlages ist den Staatsrechnungen ähnlich, nur findet sich beim Ausgabe-Budget keine Gliederung nach Departementen und keine Refokulation am Ende jedes Budgetteiles.

---

Die obigen Budgetangaben sind entnommen dem Compte d'Etat 1802—1833 St. A.





## III. Die Monopole und Regalien.

### I. Das Salzregal.<sup>1)</sup>

„Bei jedem Landrate beschäftigte sich die alte Regierung mit der Salzrechnung. Dieser Gegenstand ist für die Republik sowohl unter dem Gesichtspunkte der Benorrätingung dieses Landes mit einem der ersten Bedürfnisse, als unter jenem der öffentlichen Einkünfte, wovon er den beträchtlichsten Zweig ausmacht, betrachtet, von äußerster Wichtigkeit.“<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Reichesberg III. 468. Steiger I. 128 und 129.

<sup>2)</sup> Abscheid (III. 13. 14.) I.<sup>4</sup> 15 ff. Blätter 1897: 312 ff. Altenbla. I. 928 ff.: „Ähnliche Beweggründe führten bereits die gesetzgebenden Mäte der Helvetik am 4. Mai 1798 zur Annahme des Salzmonopole.“ „In Erwägung, daß das Salz eines der ersten Bedürfnisse eines Staates ist, so muß es dadurch einer der Hauptgegenstände der Sorge der Regierung werden, daß man nie an demselben Mangel leide, ebenso ist es eine seiner unerlässlichen Pflichten darüber zu wachen, daß das Volk immer diesen unentbehrlichen Gegenstand seiner Lebensbedürfnisse in wohlfeilsten Preisen erhalte und nieaals von der Habsucht der Händler abhange.“

Sels F. M. I. Nr. 8: Der Staatsrat an den Landrat (8. Oktober 1802): «Cette denrée de première nécessité partout mérite encore plus d'être l'objet de la prévoyance du Gouvernement dans un pays dont tout la richesse consiste dans le commerce des bestiaux et fromages. . . Mais un des motif les plus puissants pour reserver à l'Etat la vente exclusive du sel c'est que ce privilège est le moyen de fonder le revenu public sur une contribution égale, d'une perception facile proportionné aux facultés individuelles et d'ont l'habitude est contractée.»

Diese zwei Gesichtspunkte sind für den Gesetzgeber der Republik [Landrat und Staatsrat] maßgebend, um für sich den ausschließlichen Salzverkauf zu beanspruchen und dem Lande die notwendige Sicherheit zu geben, daß es stets mit gutem und annehmbaren Salze versorgt sein werde.

Der Gesetzgeber stellt daher auch das Ausbeuten des Salzregales, das für ihn lediglich ein Verkaufsmonopol ist, an die Spitze aller Finanzgesetze, und die Erfahrung und die Geschichte geben ihm hierin ihre Zustimmung und versprechen ihm, wenn er auch noch manche Schwierigkeit zu lösen und manchen Unannehmlichkeiten auszuweichen hat, einen vollen Erfolg sowohl in wirtschaftlicher wie in finanzieller Beziehung.<sup>1)</sup>

Da das Wallis aber nicht selbst Salzproduzent ist, so ist die Sorge des Staatsrates in erster Linie darauf angewiesen, vom Auslande her sich den notwendigen Bedarf zu sichern. Und da sind Frankreich und Italien, als große Salzproduzenten im Wallis von altersher bekannt, die nächsten und besten SalzverSORger.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Grenat 88, 319 ff.

<sup>2)</sup> Im Wallis werden schon im 16. Jahrhundert Salzquellen gesucht. So bei Reichenberg III. 459: Der Bischof von Sitten versuchte 1544 im Gringental eine Saline zu gründen, scheiterte am ungenügenden Salzgehalt der entdeckten salzigen Quellen. Vgl. Stockalper Archiv, D, no. 11: Salzausbeutg. z. Cambiola 1609. Abscheid (AIII. 11. 2) VII. 9: 1744 ist im Landrate die Rede von «sources salines», und VII. 828 heißt es im Dezemberprotokoll: «Loretan et Lehner des Bains ont sollicité de pouvoir rechercher sources salines, s'offrant de se mettre promptement à l'œuvre, si l'on désigne présentement un membre du Ht. Etat avec plein pouvoir de traiter avec eux en cas de succès. . . . Accordé . . . .»

Auch nach dem Aufhören der Republik werden Salzquellen im Wallis auszubeuten gesucht: vide Großratsprotokolle von 1817, 1819, 1822. Glenc 9: Im Jahre 1824 wurde ein Bohrloch von 900 Fuß bei Sitten erstellt, um Salz zu gewinnen; dieser Versuch blieb aber ohne Erfolg.

In diesem Vertrag verpflichtet sich die italienische Regierung, ihrer Schwesternrepublik Wallis jährlich eine Salzquantität von 6000 Zentner „mayländer Gewicht“, den Zentner zu 5 livres 10 sols zu liefern.<sup>1)</sup> Der italienischen Regierung gegenüber ist der Staat Wallis der Salzfäuber, der für die pro Quartal verursachten Lieferungskosten aufzukommen hat. Die Lieferungen erfolgen in Suna und werden von dort zu Lasten des Wallis über den Simplon in das Landesinnere gebracht. In Suna haben auch die Zahlungen jedes Quartals innert drei Monaten nach erfolgter Salzlieferung stattzufinden.<sup>2)</sup>

Dieser Vertrag läuft im Jahre 1806 ab und das Wallis beilebt sich denselben zu erneuern. Doch ist der neue Vertrag nicht mehr so günstig. Seine Dauer wird statt auf zehn Jahre, wie dies der Wunsch des Landrates gewesen wäre, nunmehr auf sechs Jahre fixiert. Die zu liefernde Salz-

avec lui un traiter pour le sel d'en Haut . . . . Ms. Hts. Sgrs. remercient la commission et lui donnent pouvoir de conclure avec le dit un accord pour 5600 saes . . . . » Prot. C. E. G356, B168, 223, 245, 320, 446. **Abscheid** (AIII. 13. 14) 1.<sup>2</sup> 10: Mai 1803. **Der Staatsrat hat dem Landrat** „von den Verhandlungen Rechenschaft abgelegt, welche er mit der ital. Regierung unterhielt, um einen Vertrag für eine Lieferung welschen Salzes abzuschließen . . . .“ **Vgl. Stodalper Archiv, D, no. 32.**

<sup>1)</sup> A. M. 37 (Juni 1811) erwähnt ein Gesetz von 1790, wonach arme Reisende zur Erhaltung eines Bettel-Basses eine Steuer von 3 sols (einen Batzen) durch Stunde, oder von 30 Ets. durch Myriameter (zwei Stunden) bewilligt wird. A. M. 538 (Nov. 1812): 5 livres 10 sols = ca. 6 Fr. 35 Ets.

Prot. C. E. M24, N117. Das Salz von Italien kommt hauptsächlich von Trapani (Provinz in Italien auf der Insel Sizilien, hat Seesalze an der Westküste) und Pirano (Stadt in Istrien auf einer Halbinsel am Meerbusen Pirano mit den bedeutendsten Salzschlammereien in Istrien, jährliche Produktion ca. 50,000 t Salz). In den Protokollen werden auch noch Verletta und Santa Maria genannt.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. C152, 202, E635, 690, G356, H303.

quantität wird von 6000 auf 8000 Zentner und der Preis des Zentners auf 6 livres erhöht. Für die Zahlungen des gelieferten Salzes hat der Staat Wallis Bürgschaft zu leisten.<sup>1)</sup>

So sind denn Italien und Frankreich die ständigen und regelmäßigen Salzlieferanten der Republik. Nur wenn die Zufuhren aus diesen Lieferungsländern: von Italien über den Simplon infolge der Unterbrechung der Straße, von Frankreich durch die Ausfuhrchwierigkeiten infolge der französischen Zollpolitik, zeitweise unterbrochen werden und Salzknappheit oder gar Salzmangel vorkommen, wendet sich die Regierung an den Kleinen Rat von Waadt, um durch seine Vermittlung in den Salinen von Bex den notwendigsten Bedarf decken zu können.<sup>2)</sup>

Wenn auch die Regierung die Lieferung des Salzes in das Gebiet der Republik sichert, so befaßt sie sich im Lande

<sup>1)</sup> Ame.<sup>3</sup> C. E. 239. Prot. C. E. F569, G386, 468, 194, H228, K32, 258. Prot. C. E. N94: Der neue Vertrag wird am 14. Mai 1806 abgeschlossen. Ame.<sup>4</sup> 72, 74, 118, 217. Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>7</sup> 11, II.<sup>1</sup> 13, 17, II.<sup>2</sup> 7. In Sels F. M. I. ist das Dekret vom 27. November 1805, welches den Staatsrat ermächtigt einen neuen Salzvertrag mit Italien abzuschließen. Ebenso ist daselbst der Brief des helvet. Gesandten, Staatsrat Marcacci an den Landeshauptmann enthalten, worin dieser den Abschluß des Salzvertrages mit Italien, den er im Auftrage der Walliser-Regierung abgeschlossen hat, mitteilt (17. Mai 1806).

<sup>2)</sup> Reichenberg III. 460. Glenc 8: Im Jahre 1554 wurde . . . das Salz Lager in Bex entdeckt. Dasselbe wurde aber erst 1680 von Bex, dem damaligen Landesherrn der Waadt, bergmännisch ausgebaut.

Prot. C. E. K19, 47: «Le petit Conseil verrait avec plaisir que le gouvernement du Valais ne fut plus dans le cas de lui faire de pareille demandes, qui n'entrent nullement dans ses convenans.» Wenn auch hieraus ersichtlich ist, daß Waadt nur ungern mit Salz aushalf, so liefert er doch immer, sobald er darum angegangen wird. Prot. C. E. 72, 195, 450. Bgl. Hölder 117 ff.

selbst in Ermangelung eines zuverlässigen und brauchbaren Beamtenmaterials nicht mit dem Salzverkaufe.<sup>1)</sup>

Die Regierung knüpft an die Verpachtung des Salzmonopoles an, das General Turreau im Mai 1802<sup>2)</sup>, nachdem seit 1678 die Salzregie geherrscht<sup>3)</sup>, wieder eingeführt hatte und lässt Turreaus Pächter seinen Pachtvertrag beenden. Dieser muss aber einen Teil seiner Einkünfte, vom 5. September 1802 an, der Staatskasse zustellen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Ame.<sup>2</sup> C. E. 314: **Der Staatsrat an den Landrat:** « Nous sommes convaincus d'avance, que l'Etat ne tira jamais de cette branche un revenu de 44.600 frs, s'il administrait par régie parceque les intérêts de l'Etat sont rarement aussi bien soigné, qu'un particulier soigne les siens lui même. »

<sup>2)</sup> **Ultenlg. VIII. 109** (6. Mai 1802). „**Publikation von General Turreau betr. Einsetzung einer Salzpacht für den Kanton Wallis.**“ Archiv Républ. Hével. Turreau 1802 et 1803 III. Procès verbaux de l'inventaire des sels dans différents dixains 1802 (10 pièces): Turreau hat 241,091 Pfund Salz und die Salzkassen im Betrage von 9564 Fr. beschlagnahmt und die Pacht einem gewissen Rochat übergeben. **Vgl.** De Rivaz 235 ff.

<sup>3)</sup> Grenat 326: « Au lieu de remettre à un particulier la ferme des sels, comme on l'avait toujours pratiqué jusqu'alors l'Etat la prit dès ce jour (24 mai 1678) à son compte et nomma un conseil de régie composé d'un membre de chaque dixain et présidée par un directeur. Peu après, on décida qu'un commissaire général, au nom de l'Etat, serait fourni à tour par chaque dixain et que sa charge lucrative durerait deux ans. »

**Abscheid** (AIII. 13. 14) I.<sup>3</sup> 17, I.<sup>5</sup> 14. **Abscheid** (AIII. 11. 2) VII. 676: « Julier remis la commission du sel a lieu confié, il y 2 ans (1791). »

<sup>4)</sup> **Abscheid** (AIII. 13. 14) I.<sup>6</sup> 10 (20. Mai 1805), **Salzbericht des Staatsrates:** „Nachdem wir Ihnen (Landrat) von den Salzlieferungen des ehemaligen Standes gesprochen haben, wollen wir Ihnen ein Wort von der von General Turreau dem Bürger Rochat zugesprochenen Salzpacht, in dessen Namen H. Mercanton gehandelt und davon die Einkünfte zum Teil, nämlich vom 5. September 1802 bis zum 1. Juni 1803 dem Staate zugeslossen sind, reden. . . .“ **Vgl.** Karmin 5, 88.

Die Verwaltung, der Transport und der Verkauf des Pachtobjektes sind vollständig zu Lasten des Pächters.<sup>1)</sup>

Der Salzpächter hat dem Staat für die Abtretung seines Regales einen Pachtpreis, gewöhnlich „Pachtshilling“ genannt, in zwölf Raten zu bezahlen.<sup>2)</sup> Dieser Pachtshilling beträgt im Durchschnitt ca. 47,000 Fr.

Die Zahlungsbedingungen sind für den Pächter sehr streng. Er muß jeden Monat pünktlich seine Rate bezahlen, ansonst die verfallene Summe mit 6% verzinst wird oder er für jeden Zentner Salz, den er in Suna erhält, dem Staate Wallis 10 sols (50 Cts.) mehr bezahlen muß.<sup>3)</sup>

Schließlich ist der Pächter gehalten beim Staatsrat eine Vollmacht einzuholen, ohne welche er kein italienisches Salz erhält.

Schließt er Privat-Lieferungsverträge mit Salzhändlern ab, so hat er die Ratifikation dieser Verträge durch den Staatsrat einzuholen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Aktensg. VIII. 109: Diese Bedingungen finden sich auch in der Publikation von General Turreau betr. Einsetzung einer Salzpacht für den Kanton Wallis, IV. «La regie, administration et transport des sels seront entièrement aux frais des pourvoyeurs.»

Prot. C. E. L141: Der Staatsrat, dem ein Gesuch des Salzpächters zulommt, ihm die Transportmehrausgaben, die durch Unvorhergesehenes bedeutend gestiegen sind, zu entschädigen, antwortet am 21. Dez. 1808, er stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß dem Salzpächter keine Entschädigung für Transportauslagen gebühre, weil die Straße (über den Simplon) aus irgend einem Grunde geschlossen und der Salztransport zur bestimmten Zeit unmöglich war.

<sup>2)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>4</sup> 16. Salzbericht.

<sup>3)</sup> Amc.<sup>3</sup> C. E. 92 ff., 28 ff., 43 ff. Prot. C. E. N92. Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>6</sup> 10.

<sup>4)</sup> Prot. C. E. G256, 423, H351, 456, J540, 124, 125, K393, 538, 597, L116: Salzpächter Julian ersucht den Staatsrat, ihm die Vollmacht zu überseinden, damit er in Suna auf Rechnung des 3. Quartals Salz erheben könne.

Den Pflichten des Salzpächters stehen aber auch Rechte gegenüber, die manches erleichtern, was die ersten zu erschweren scheinen.

Der Pächter hat das Recht in Suna italienisches Salz in der Menge von 6000 bis 8000 Zentner zu erheben. Die Republik muß ihm auf sein Verlangen eine Vollmacht dazu ausstellen.<sup>1)</sup>

Der Staat sichert dem Salzpächter die freie Ausfuhrmöglichkeit des französischen und italienischen Salzes nach dem Wallis und zwar für ersteres ein Maximum von 10,000 Zentner, für letzteres ein solches von 8000 Zentner.

Der Staat bezahlt die Transportkosten des französischen Salzes von Genf bis nach Bouveret.

Um den Verkauf des Salzes in den einzelnen Zehnen zu erleichtern und zu sichern, sind in jedem Zehnenhauptorte sogenannte „Salzkammer“ errichtet.<sup>2)</sup>

Die Salzkammer steht unter der Leitung des Salzverwalters, welchen der Staatsrat auf zwei Jahre wählt, wobei jedoch dem Salzpächter das Vorschlagsrecht gewahrt bleibt.

Dem Salzverwalter liefert der Pächter das Salz in die Zehnen-Salzkammer und jener verkauft dasselbe an die Konsumenten.

Für seine Arbeitsleistung entschädigt ihn der Pächter mit 6% Provision der Salzeinnahme.

Der Salzverwalter hat für gewissenhafte und sorgfältige Geschäftsführung dem Pächter Bürgschaft zu leisten. Letzterem steht ein Klagerecht gegen den nachlässigen Verwalter beim Staatsrate zu. Ist diese Klage begründet, — die Ent-

<sup>1)</sup> *Abscheid* (AIII. 13. 14) II.<sup>2</sup> 7.

<sup>2)</sup> *Abscheid* (AIII. 11. 2) VII. 673 wird von „Salzstall“ gesprochen. Amc.<sup>3</sup> C. E. 22 ff., L243: franz.: « la tinne », « le tinnier ». Außer den Zehnenhauptorten finden sich noch Salzställern u. a. in Savièse, Prot. C. E. J173, in Simpelen, Prot. C. E. L243, in Mörel, Prot. C. E. L166.

Da das Salzmonopol die einträglichste Finanzquelle der Republik ist<sup>1)</sup>, so hat der Gesetzgeber alles Interesse, den Salzschmuggel scharf zu ahnden. Er erläßt daher strenge Vorschriften gegen die Umgehung seines ausschließlichen Verkaufrechtes. Seine Erlasse werden auch vom Auslande beeinflußt, besonders von Seiten der italienischen Regierung, von welcher der Staat Wallis, wie es im Salzbericht von 1804 heißt, „eine förmliche Klage über die Wiederausschüttung des Salzes auf ihrem Gebiete erhalten hat.<sup>2)</sup>

„Es soll einem jedem begreiflich sein, wie sehr ein solcher unerlaubter Handel, schon für sich, der dieser Macht schuldigen Achtung und dem Interesse zuwider sei, so der Staat Wallis hat, einen so vorteilhaften Tractat beizubehalten, als der ist, den sie mit ihm abgeschlossen. Es ist wirklich niederschlagend für einen jeden biedern Walliser, für die Regierung aber äußerst verdrüßlich, zu sehen, daß es Seelen gibt, die niedrig genug denken, und um eines elenden Privatinteresses . . . sich nicht scheuen, das freundliche Vernehmen der Republik, das Wohl ihrer eigenen Zehnen, die dadurch der Gefahr ausgesetzt sind, des italienischen Salzes beraubt zu werden, aufs Spiel setzen, welches letztere ohne Zweifel geschehen würde, wenn die italienische Regierung einem ihren Finanzen schädlichen Schleichhandel nicht anders als durch die Verzagung desselben vorbeugen könnte . . . .“

„Urteilen Sie (der Landrat), was für nachteilige Folgen daraus entstünden, wenn der Oberkonsul und Präsident der italienischen Republik davon berichtet, noch ausdrücklich darauf

---

**Lage vorzunehmen und dann die Verzögerung eines einzigen die Berrichtungen aller übrigen unnütz macht und uns außerstand setzt ihren Zustand zu erfahren.“**

<sup>1)</sup> C. L. R. I. 25. Heißt daher auch « la branche la plus essentielle de nos finances », « le revenu des plus considérables de la République ». Ame.<sup>1</sup> C. E. 205.

<sup>2)</sup> **Abscheid** (AIII. 13. 14) I.<sup>4</sup> 22.

drängen, daß das Wallis sein benötigtes Salz von den franz. Salzwerken nehmen sollte, wenn es ihm einen Titel an die Hand gäbe und unter die Verpflichtung des Jahres 6 zurück zu bringen<sup>1)</sup> und dazu ist unser Land einmal ausgesetzt durch diese verabscheuungswerten Spekulationen."

Wer daher im Gebiete der Republik, ohne dazu vom Staate beauftragt resp. ermächtigt zu sein, Salz kauft, verbraucht oder dasselbe hereinschafft, wird mit Konfiskation der Ware und 200 bis 600 Fr. bestraft.<sup>2)</sup> Für den Wiederholungsfall wird diese Strafe mit einer zwölfjährigen Verbannung des Schmugglers aus dem republikanischen Gebiete verschärft.

Die Konfiskation trifft nicht nur die geschmuggelte Salzquantität, sondern dehnt sich auch aus auf die dazu verwendeten Transportmittel: Wagen, Schiffe, Pferde und die damit geführten andern Warenartikel.

Die Personen, welche den Schmuggel begünstigen und unterstützen, unterliegen denselben Geldstrafen und es kann, wenn mehrere bei demselben Schmuggel beteiligt sind, von den Gerichten die Solidarhaft ausgesprochen werden.<sup>3)</sup>

Von den gefällten Strafen erhält die Staatskasse  $\frac{2}{3}$ , während  $\frac{1}{3}$  dem Angeber zufällt.

Das Gesetz gegen den Salzschmuggel wird vom Staatsrate mehrmals publiziert und dessen strenge Vollziehung den Großästländen und Berichtstellern nachdrücklichst empfohlen.<sup>4)</sup>

Im Uebrigen hat der Salzpächter die Befugnis, auf seine Kosten eine Polizei zu organisieren, wobei ihm nur verboten ist, Hausdurchsuchungen auszuführen zu lassen, da

<sup>1)</sup> Hiltz 721. Prot. C. E. E25, 30. Ame<sup>2</sup> C. E. 54 ff. **Brief des Staatsrates an Talleyrand.**

<sup>2)</sup> **Abscheid** (AIII. 13. 14) 1.<sup>1</sup> 6, 7. **Gesetz vom 2. Nov. 1802 über den Salzschmuggel.** W. G. I. 50. Sels F. M. I. Nr. 8.

<sup>3)</sup> W. G. I. 410.

<sup>4)</sup> Prot. C. E. 330.

diese allzu inquisitorischen Charakter haben und der Denkungsart des Landrates nicht entsprechen.<sup>1)</sup>

Die Klagen über das Unwesen der Salzschmuggler hören damit aber noch nicht auf und im Augenblicke, da die italienische Regierung, welche das Salzmonopol im Regiebetrieb ausübt, droht, den Salzlieferungsvertrag mit dem Wallis rückgängig zu machen<sup>2)</sup>), wird der Gesetzgeber genötigt, ein neues Gesetz „über den Verkauf des Walliser Salzes auf dem Gebiete der italienischen Republik“ zu erlassen. Dieses Gesetz behält die oben genannten Strafen bei für Personen, welche in dem Gebiete der italienischen Republik von dem für das Wallis schon empfangenen oder bestimmten Salze zu Verkaufs- und Gebrauchszecken zurücklassen oder die vom Wallis aus Salz nach Italien verkaufen.<sup>3)</sup>

Um die Wirksamkeit dieser Prohibitivmaßnahmen noch zu erhöhen, ermächtigt der Staatsrat die Zehnen-Salzverwalter, die von den einzelnen Gemeinden gemachten Salzeinkäufe mit ihrem mutmaßlichen Bedarf zu vergleichen und im Falle großer und auffallender Differenzen als schmugglerverdächtig anzuzeigen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Prot. -G. 387: Der Staatsrat an den Salzwächter Mercanton, der sich über den Salzschmuggel beklagt und vom Staatsrat schärfere Maßregeln dagegen verlangt, „der Staatsrat hat kein Recht, Maßregeln gegen den Salzschmuggel zu ergreifen, welche nicht bereits durch das Gesetz gegeben worden sind. Er gibt aber dem Salzwächter das Recht auf seine Kosten eine Polizei gegen den Salzschmuggel zu errichten“ (Jan. 1803). Vgl. Karmin, Pièces justificatives XXXI.: Réglement du 27 septembre 1798, Art. VI.: «Défenses sont faites aux employés et commis des fermiers de s'introduire dans les maisons et lieux fermés pour y faire la recherche et saisie de faux sel.»

<sup>2)</sup> Prot. C. E. K94: Rellamationen der ital. Regierung betr. den Salzschmuggel durch das Formazatal. (Dezember 1807.) Vgl. Blätter 1890: 147, 158.

<sup>3)</sup> B. G. I. 240 (210): Gesetz vom 28. Nov. 1803. Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>3</sup> 28. ff. Sels F. M. I. 24.

<sup>4)</sup> Ame. C. E. 35, 40 ff.

Bald aber zeigt es sich, daß die Geldstrafen zu hoch angesetzt worden sind, so daß sie gewöhnlich gar nicht bezahlt werden können. Und da der Salzschmuggel sich nun auch auf das französische Gebiet ausdehnt, werden die Geldstrafen in einem neuen Gesetze in sechsmonatliche bis lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.<sup>1)</sup>

Zu erwähnen ist zum Schluß, daß der Staat trotz der Pacht noch manche Auslage für die Salzversorgung auf sich nehmen muß.

So finden wir in den Staatsrechnungen von 1803, 1804 und 1805 einzelne Posten von 1179, 1309 und 826 Fr., die hauptsächlich von den Transportkosten herrühren, die der Staat für die Versorgung einzelner Salzkammern noch hat.<sup>2)</sup> Von 1806 hören diese Auslagen auf, da der Pachtzins etwas erniedrigt wird und der Pächter dafür diese Transportkosten übernimmt.<sup>3)</sup>

In der Staatsrechnung von 1810 findet sich ein ansehnlicher Ausgabeposten für Vorschlagszahlungen in der Salzpacht im Betrag von 11,582 Fr., ein Zeichen, daß die Salzpächter ihren Zahlungspflichten keineswegs regelmäßig nachkommen und der Staat, falls dem Lande nicht Salz fehlen soll, für die säumigen Salzpächter einspringen muß.

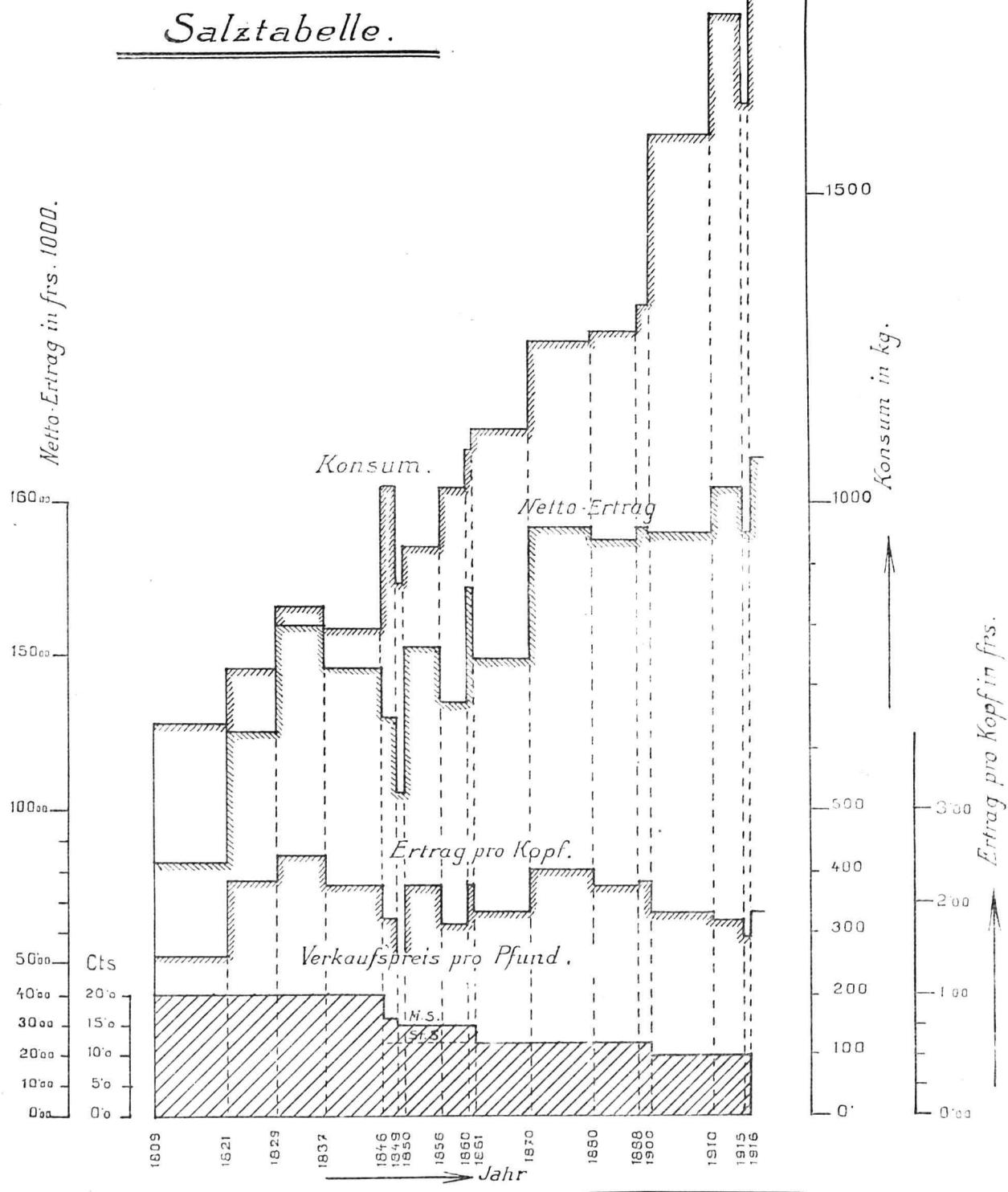
Endlich führen wir noch an, daß der Staat jedes Jahr, einem alten Usus der früheren Walliser-Regierung folgend, den Kapuzinern von St. Moritz und Sitten ein sogen. Salzalmosen im Werte von 100 Fr. gibt

<sup>1)</sup> W. O. II. 54 (201): Gesetz vom 24. Nov. 1808. Abschluß (AIII. 13. 14) II. 6 10. Sels F. M.

<sup>2)</sup> Der Staat hat die Transportkosten für das Salz von Brig nach Ernen, Martinach nach Sembbrancher, Sitten nach Gérémence zu bezahlen.

<sup>3)</sup> Amt.<sup>3</sup> C. E. 28 ff.

# Salztabelle.





## Salztabelle.

| Jahr:  | Verkaufs-<br>Preis pro<br>Pfund | Ertrag<br>(netto) | Konsum            | Ertrag pro         |
|--------|---------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
|        |                                 |                   |                   | Kopf               |
|        | Et <sup>s</sup> .               | Fr. <sup>1)</sup> | kg.               | Fr.                |
| 1809 : | 20                              | 83                | 648 <sup>2)</sup> | 1,33 <sup>3)</sup> |
| 1821 : | 20                              | 126               | 736               | 1,93               |
| 1829 : | 20                              | 161               | 836               | 2,18               |
| 1837 : | 20                              | 147               | 801               | 1,89               |
| 1846 : | 16                              | 131               | 1033              | 1,61               |
| 1849 : | 15                              | 106               | 871               | 1,30               |
| 1850 : | 15 M. S.<br>12 St. S.           | 154               | 933               | 1,89               |
| 1856 : | 15, 12                          | 136               | 1030              | 1,57               |
| 1860 : | 15, 12                          | 170               | 1093              | 1,88               |
| 1861 : | 12                              | 150               | 1127              | 1,66               |
| 1870 : | 12                              | 193               | 1268              | 2,00               |
| 1880 : | 12                              | 189               | 1283              | 1,88               |
| 1888 : | 12                              | 193               | 1327              | 1,90               |
| 1900 : | 10                              | 191               | 1608              | 1,67               |
| 1910 : | 10                              | 206               | 1805              | 1,61               |
| 1915 : | 10                              | 191               | 1656              | 1,49 <sup>4)</sup> |
| 1916 : | 10                              | 216               | 1853              | 1,68               |

Der obigen Tabelle sind zur Berechnung des Ertrages pro Kopf die Volkszählungen auf Seite 30 zu Grunde gelegt worden. Für die Jahre 1915 und 1916 wurde die Wohnbevölkerung von 1910 benutzt.

1850 bestimmt der Gesetzgeber im Finanzgesetze zwei Salzpreise, für das Meersalz 15 Et<sup>s</sup>. und für das Steinsalz 12 Et<sup>s</sup>. Das gleiche ist für das Gesetz von 1856 der Fall. Diese zwei

<sup>1)</sup> Die Berechnung wurde sowohl für den Nettoertrag als für den Konsum auf tausend reduziert. (Ebenso Anmerk<sup>2)</sup>).

<sup>3)</sup> Die Angabe ist entnommen: Prot. C. E. M319.

<sup>4)</sup> Die Angaben von 1821—1861 wurden entnommen dem « Compte de l'Etat A. 1—14 », von 1870—1916 « Compte-Rendu de la Gestione Financière pour l'exercice de 1869—1916 », ebenso « Grand Conseil » (A. 9, 30, 38, 54), ebenso „Salzwesen-Botschaften 1816/25“, A. 40. Bgl. Steiger I. 129.

Salzpreise werden bis 1861 beibehalten, in diesem Jahr wird der Preis auf 12 Cts. für beide Salzarten festgesetzt infolge der leichten Transportmittel.

---

## 2. Das Pulverregal.

---

Durch das Gesetz vom 17. Mai 1803 überträgt der Gesetzgeber — der Staatsrat und der Landrat — der Republik das Recht der ausschließlichen Pulverfabrikation und des ausschließlichen Pulververkaufes.<sup>1)</sup>

Der Gesetzgeber will mit der Schaffung des Pulverregals den Staat von den Lieferungen des Auslandes und von der inländischen Privatspekulation unabhängig machen. Er will ferner verhindern, daß allzu viel bares Geld zum Ankauf fremden Pulvers über die Landesgrenze gehe und schließlich hofft er, daß der Handel mit dieser Materie ein

<sup>1)</sup> Abscheid (AIII. 13, 14) I.<sup>2</sup> 5 ff. W. G. I. 107. Minen (20): (10. Mai 1803) Der Staatsrat an den Landrat: „Alle Gegenstände, die vermögend sind, die Staatseinkünfte zu vermehren, den Nationaleinkünften neue Quellen zu eröffnen und den Staatsrat dadurch in den Stand setzen, die schweren Abgaben, die der letzte Landrat, um die Staatsausgaben zu decken, aufzutragen gezwungen war, zu vermindern, erregen die Aufmerksamkeit des Staatsrates. In dieser Absicht schlägt er Ihnen verschiedene Verfügungen vor, die geschickt sind uns neue Einkünfte zu verschaffen. Die Ihnen heute vorzulegenden betreffen die Fabrikierung und den Verkauf des Pulvers . . . .“

Anc.<sup>1</sup> C. E. 207: Einzig die Einfuhr fremden Sprengpulvers für den Bau der Simplonstraße ist erlaubt, doch darf dieses an die Bewohner des Landes nicht verkauft werden.

Der Gesetzgeber des Wallis folgt in der Schaffung des Pulverregals der Maßnahme der helvet. Regierung, welche bereits im November 1798 alle Pulvermühlen und die damit verbundenen mechanischen Anstalten unmittelbar als Nationaleigentum erklärt hatte. Vgl. Ultensg. III. 586 ff., 1066 ff.

wieder, fehlt aber in den Rechnungen von 1809 und 1810. Es ist wahrscheinlich, daß der Staat statt der Geldzahlung vom Pächter die Lieferung von Pulver verlangt hat. Wir nehmen dies an, da eben in diesen zwei Jahren an den Straßen und Brücken des Landes bedeutende Arbeiten verrichtet wurden, wie dies die Ausgaben von 13,000 Fr. für 1809 und 14,000 Fr. für 1810, die höchsten in der republikanischen Zeit, beweisen. Ueberdies hat sich der Staat das Recht, Pulver statt Geld zur Bezahlung des Pachtzinses zu verlangen, ausdrücklich vorbehalten.<sup>1)</sup>

Der Pächter des Pulverregales ist verpflichtet gutes und brauchbares Schieß- und Sprengpulver zu liefern.<sup>2)</sup>

In jedem Zehnen soll eine Verkaufsstelle sein. Diese kann bei dem Salzverwalter errichtet werden. Trägt der Pächter dem Salzverwalter des Zehnen gegen eine angemessene Entschädigung den Pulververkauf an, so ist letzterer verpflichtet dieses Amt anzunehmen. Falls der Pächter und der Salzverwalter über die gewährte Entschädigungssumme sich nicht einigen können, entscheidet der Staatsrat, welche Provision der Salzverwalter zu empfangen hat. Der Pächter darf die Rohstoffe, besonders den Salpeter, zur Pulverfabrikation nicht vom Auslande beziehen, so lange er seinen Bedarf durch die Inlandsproduktion decken kann.

Auch ist ihm der Verkauf des Pulvers außerhalb des Gebietes der Republik nur dann gestattet, wenn der Inlandskonsum befriedigt ist.<sup>3)</sup>

Der Staat, der dem Pächter jeden Schutz in der Ausübung und Aufrechterhaltung seines Privilegs gewährt, hat

<sup>1)</sup> In der Staatsrechnung von 1809 findet sich der Pachtzins von 1808.

<sup>2)</sup> Ame.<sup>1</sup> C. E. 207: Die Qualität des Schießpulvers gilt als schlechte, wenn sie mehr als  $\frac{1}{5}$  unter der besten Qualität des Bernerpulvers ist.

<sup>3)</sup> Ame.<sup>3</sup> C. E. 376.

die oberste Aufsicht über die Geschäftsgebarung des Pächters. Diese Aufsicht übt er dadurch aus, daß er durch Sachverständige die Herstellungsmethode und das fabrizierte Pulver begutachten läßt. Der Pächter hat sich dieser Kontrolle zu fügen, hat aber das Recht, dem Gutachten der staatsrätslichen Experten, welches für ihn ungünstig ausfällt, ein Gegengutachten eines von ihm selbst bezeichneten Sachverständigen dem Staatsrate vorzulegen.

Die Strafen gegen die Beeinträchtigung des Pulverregales sind dieselben, die den Salzschmuggel betreffen.

Auch hier wird der Verleger des Regales resp. des dem Pächter übertragenen Privilegs mit Konfiskation des unrechtmäßigerweise hergestellten Pulvers und der dazu verwendeten Rohstoffe und einer Buße von 200 bis 600 Fr. bestraft.

Wenn wir die weitere Ausnutzung dieses Regales kurz skizzieren, so sehen wir, daß 1815 der Landrat ein Dekret herausgibt, wonach dem Herrn Staatsrat Derivaz das Privilegium übertragen wird, im Kt. Wallis Pulver zu fabrizieren gegen die Abgabe von 150 Pfund Pulver od. dessen Wertes in Geld. Damit wird die Bedingung verknüpft, kein Pulver im Auslande zu verkaufen, solange das Land nicht hinreichend damit versehen ist. (Dekret vom 16. Dez. 1815, Minen [20]). Abscheid (AIII. 13. 14) III. 33.

1824 schlägt der Staatsrat dem Landrate vor, dem Herrn Staatskanzler Derivaz das ausschließliche Vorrecht für die Pulverfabrikation für 6 Jahre zu erneuern „unter dem Bedingnuß, nun mehr nur 80 Pfund Schießpulver in die Staatsmagazine zu liefern“. Dazu ist eine „zweite Bedingnuß“ vorgeschlagen: „daß nach 6 Jahren über den Zustand dieser Werkstatt (die künstlichen Salpetergruben, die Derivaz anzulegen angefangen hat) eine Verifikation vorgenommen werden solle, um darauf eine Finanz legen zu können, die mit der Wichtigkeit der Errichtung in einem gewissen Verhältnisse sich befände“. (Dez. 1824.)

In den Staatsrechnungen findet sich die Übertragung dieses Privilegs, sofern die Zahlung in Geld erfolgte, mit einem Betrage von 100 Fr. verzeichnet, Staatsrechnung 1840, 1842, 1843, 1845. In der Gesetzgebung wird das Pulverregal seit 1815 nicht mehr erwähnt.

1848 übernimmt der Bund gestützt auf die neue Bundesverfassung das Bulverregal. Cérenville 24: «La régale des poudres fut . . . instituée par la constitution de 1848. Son caractère fiscal est très effacé, cette institution ayant pour but principal de parer aux dangers résultant pour la sécurité publique de la manutention des substances explosives et de l'abandon de la fabrication de la poudre à l'industrie privée.»

---

### 3. Das Postregal.

---

Der Staatsrat legt in der Mai session des Jahres 1803 dem Landrate ein Gesetzesprojekt vor, durch welches er ermächtigt wird, das Postregal in Form der Briefpost und Pferdepost einzeln oder zusammen zum Vorteile der Staatsfinanzen zu verpachten.<sup>1)</sup>

Solange der Bau der Simplonstraße nicht vollendet ist, wird die Errichtung einer regelmäßigen Pferdepost, für deren Errichtung im Inneren der Republik noch kein Bedürfnis vorliegt, von der Regierung nicht in Angriff genommen.

Erst Ende des Jahres 1805 sehen wir die ersten Anfänge organisatorischer Arbeit an diesem Verkehrsmittel, das mit der Vollendung der Simplonstraße und der fortschreitenden Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens in der Republik für dieselbe zu einer eigentlichen Existenzfrage wird und dies um so mehr, da die Vertrags-Staaten Frankreich und Italien scharf darauf drängen.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Abscheid (AIII. 13, 14) I.<sup>2</sup> 14 ff., I.<sup>3</sup> 26 ff. Postes I. 4, 6, 7. Altenlg. II. 361 ff., 1027 ff.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. K537. Postes I. 2: «C'est un établissement auquel le Premier Consul met un grand intérêt. Il en a fait parler à notre Grand Baillif lors de son séjour à Paris par le Commissaire du Gouvernement pour l'administration centrale des postes et déjà à cette époque le Commissaire croyait pouvoir convenir de toutes les mesures propres à fonder cet établissement. Ainsi c'est une occasion

Es wird auf Verlangen Italiens eine Extrapost eingerichtet, die den Staat laut Staatsrechnung von 1806 über 7000 Fr. kostet, was für die Republik eine recht ansehnliche und beschwerliche Auslage bedeutet, da dieser außerordentliche Postverkehr nur ca. drei Monate dauert.<sup>1)</sup>

1807 wird dem Landrate zur Annahme ein Gesetzesentwurf empfohlen, der dem Staat die Oberaufsicht über die zu schaffende Transportpost und zugleich das Recht, einen Posttarif festzusetzen, zuspricht.<sup>2)</sup>

de témoigner au Premier Consul, combien le Gouvernement Valaisan est fidèle aux engagements qu'il a contracté avec lui . . . . Cet établissement de Poste aux chevaux ne commercera sans doute que lorsque la route du Simplon . . . seront finies et qu'il en sera reciprocement établie une en Savoie et dans l'Ossola, mais les République française et italienne auront promptement fait leurs dispositions et le Valais pourra se trouver exposé à des charges onoreuses, s'il ne se mettrait pas d'avance en mesure d'établir la poste aux chevaux au moment où il en sera requis . . . .» (Staatsrat an den Landrat, Mai 1803.)

<sup>1)</sup> Staatsrechnung von 1806: « Frais d'établissement d'une poste extraordinaire. Payé la somme de 7412 frs pour entretien et salaire des postillons et chevaux employés sur les différents relais . . . pour faire le service de la poste extraordinaire et établie en Valais dès le 27 septembre au 31 décembre 1805 sur la demande de S. A. I. le Vice Roy d'Italie. »

Prot. C. E. F551: Das ital. Finanzministerium teilt im Januar 1806 mit, daß das Wallis für die Ausgaben betreffend die Errichtung der Extrapost in Salz entschädigt werde.

Prot. C. F. G15, 189, 242, H56, 224, 230, 231, 460: (Juli 1806) Italien offeriert als versprochene Entschädigung 2000 Zentner Salz. Amc.<sup>3</sup> C. E. 190 ff. Staatsratsbeschuß betr. Extrapostdienst.

<sup>2)</sup> Postes I. 26, 27: « Projet de loi portant établissement d'un service fixe pour le transport des voyageurs sur toutes les routes de la République, art. 1. Il sera établi dans les principaux lieux sur les routes de la République un commissaire nommé par le Conseil d'Etat pour assurer aux voyageurs le moyen de transport dont ils auront besoin. . . . art. 11. Le Conseil d'Etat est autorisé à régler le tarif . . . . »

Der Landrat gewährt dem Staatsrate diese Kompetenzen und ersucht ihn, den Postdienst mit Pferden möglichst rasch und möglichst günstig für die Republik zum Abschluß zu bringen. In der Absicht, der Republik keine neuen, beschwerlichen Ausgaben aufzulegen, schließt der Staatsrat mit einer Genfergesellschaft einen Vertrag ab, wonach diese für zwölf Jahre das Privileg erhält, die Post auf dem Gebiete des Wallis von St. Gingolf bis nach Domodossola zu führen.

Die Gesellschaft trägt alle Organisations- und Verwaltungskosten und hat an den Staat für die Abtretung des Postregales in dieser Form keine Entschädigung zu bezahlen.<sup>1)</sup>

Der Staat verpflichtet sich, die Simplonstraße offen zu halten und die Besoldung des Postinspektors zu übernehmen. Letztere beträgt nach den Staatsrechnungen von 1809 und 1810 320 Fr. pro Jahr.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Postes I. 35 ff.: «Le Conseil d'Etat à la Diète. . . . La poste aux chevaux était un établissement nécessaire. Il a été promis par le traité du 28 août 1802 et par l'article 11 de la Constitution . . . la réquisition en a été faite par la légation française, un inspecteur des postes lui a été envoyé pour lui donner les enseignements nécessaires sur la manière dont ce service devrait être organisé. Il n'y avait aucun moyen de se refuser à exécuter les engagements de la République . . . Le Conseil d'Etat avait toujours redouté cet établissement comme devant être très onéreux à la République . . . .»

Postes I. 37 ff. Traité entre le Conseil d'Etat de la République d'une part et Messieurs Pasteurs frères & Comp. de Genève . . . d'autre part, Art. 1 . . . pour le terme de douze années: 1er septembre 1808—1er janvier 1821.

Postes I. 57 ff. 1816 wird dieser Vertrag bis 1. Juni 1825 verlängert, ebenso Postes I. 59.

<sup>2)</sup> Postes I. 37. Art. 11 «L'inspecteur . . . sera aux frais du gouvernement . . . .»

Postes I. 36. Convention particulière entre le Conseil d'Etat et MM. Pasteurs . . . art. 1er. Le Gouvernement du Valais fera toutes les démarches convenables auprès des Gouvernements français et italien

sich der Staatsrat das Briefpost-Privileg auf öffentlicher Versteigerung dem günstigsten Angebote folgen zu lassen und so kommt dasselbe in die Hände eines Walliser Konsortiums für die Dauer von zehn Jahren.<sup>1)</sup>

Der neue Pächter verpflichtet sich, für die Sicherheit des übernommenen Briefpostdienstes und der eingegangenen Pachtvertragsbedingungen Bürgschaft zu leisten. Der Pächter hat auch 36 Schweizerzeitungen sowohl in französischer als deutscher Ausgabe dem Wallis zu vermitteln und dieselben nach staatsrächtlicher Anordnung im Lande zu verteilen. Die Kuriere haben mindestens zweimal wöchentlich sowohl im Oberwallis als im Unterwallis die Briefpost zu besorgen.<sup>2)</sup>

Die Briefe, welche für die Bewohner der Republik bestimmt sind, genießen auf Wallisergebiet die Portofreiheit. Es dürfen demnach weder die Briefe, welche im Innern des Landes kursieren, noch diejenigen, welche vom Auslande an Walliserbewohner geschickt werden, vom Briefpostpächter mit irgend einer Gebühr belegt werden.<sup>3)</sup>

Im April 1804 reicht der Pächter dem Staatsrate eine

<sup>1)</sup> Postes I. 10, 11. « Décret portant la ratification du Bail du Privilège de la Poste aux lettres » (26 nov. 1803). Art. 1er: « Le Privilège exclusif de la poste aux lettres sur le territoire de la République est accordé à Monsieur le Docteur Gay et consorts comme dernier enchérisseur . . . », ebenso « Loi du 26 nov. 1803 ». Postes I. 12. *Bgl.* Henrioud 18 ff.

<sup>2)</sup> Postes I. 9. « Arrêté concernant l'adjudication du privilège de la Poste aux lettres. » (1. déc. 1803.) *Ame.*<sup>1</sup> C. E. 251. Postes I. 13. *Petitions-Schreiben an den Landrat von Augustini, Duc, Dr. Gay um Gewährung der Briefpostpacht.* Postes I. 14, 15.

<sup>3)</sup> Postes I. 18 ff.: Le Conseil à la Diète de la République (28. Nov. 1807): « . . . les lettres pour les habitants du pays seront franches de port dans l'intérieur comme par le passé . . . les lettres voyageant dans l'intérieur ont été entièrement franches . . . les lettres extérieures sont parvenues à leur adresse sans aucune imposition de par les fermiers. »

Petition ein, damit er einen neuen Tarif für die Briefpost, welcher mit den ausländischen Posttarifen in Einklang stände, gewähre. Der Staatsrat weist dieses Begehrten mit der Begründung ab, daß dasselbe sich mit dem abgeschlossenen und vom Landrate ratifizierten Postvertrage nicht vereinigen lasse.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1807 werden im Landrate Klagen laut, welche behaupten, trotz den eingegangenen Verpflichtungen hätte der Pächter den Briefpost-Tarif abgeändert.<sup>2)</sup>

Der Staatsrat, dem diese Angelegenheit zur Untersuchung übergeben wird, kommt zum Schluß, daß der Pächter seine Vertragsbedingungen nicht eingehalten habe, weil der Tarif für Auslandsbriefe erhöht worden sei und die Briefe nach Frankreich einer Frankatur unterworfen würden, was bisher nicht notwendig gewesen sei.

Es werden nun lange Verhandlungen zwischen Staatsrat und Pächter gepflogen und das Resultat ist, daß der Landrat zur Unzufriedenheit des Staatsrates den vertragsbrüchigen Pächter nicht bestraft und keinen Entschädigungs-

---

<sup>1)</sup> Postes I. 16, 17: « . . . les fermiers auraient crus de pouvoir de leur chef établir une taxe:

Tarif: Pour les lettres sortant du Valais par les postes aux lettres des dixains de Monthey, Martigny et Entremont allant dans l'étranger par le pont de St-Maurice seront taxées au bureau de St-Maurice comme suit: La lettre simple 2 Kreuzer, la lettre double 2 Kr., l'once 8 Kr. Les lettres des dixains de Sion, Hérémence, Sierre et du tout le reste du pays allants par St-Maurice: 4, 6, 16 Kr. Les lettres sortants de l'intérieur du Valais par le Simplon pour l'étranger seront taxées au bureau de Brigue: 4, 6, 16 Kr. « Extrait des Registres du Conseil d'Etat du 2 may 1804 », du 3 May 1804: « . . . il delibre qu'il ne peut y acquiescer. » **Der alte Tarif ist von 1773.** Postes I. Copie « Renouvellement du traité des postes de la part de la République du Valais en faveur de Mrs. Fischer de Reichenbach. »

<sup>2)</sup> Postes I. 18, 20, 21, 22.

anspruch stellt, ihm sogar entgegenkommt, indem er einen neuen Briefpost-Tarif festsetzt.<sup>1)</sup>

Wie aus obigen Ausführungen zu entnehmen ist, hat die Republik in Abweichung von der helvetischen Gesetzgebung die Pacht des Postregales und zwar zuerst für die Briefpost und nachträglich für die Transportpost wieder eingeführt<sup>2)</sup>.)

Die Regierung behält das Aufsichtsrecht über die Postorganisation und bestimmt die einzelnen Tariffäste, wobei bis 1808 der Tarif von 1773 in Geltung bleibt, von da an ein neuer von der Regierung approbiert werden muß.

Organisation und Verwaltung sind dem Pächter überlassen. Seine Verantwortlichkeit ist für den Schutz des Postumlaufes und für die Beibehaltung des festgesetzten Tarifes durch eine Bürgschaft sichergestellt.

An den Staatsrat oder den Postinspektor, welcher dem Finanzdepartemente unterstellt ist, sind alle Klagen, die den Postbetrieb betreffen, zu richten. Eine Art Postgeheimnis ist insofern gegeben, als ein Staatsratsbeschluß bestimmt, daß

<sup>1)</sup> Postes I. 28, 29, 31, 39, 41, 45: « La Diète a jugé de faire grâce aux fermiers des postes des indémnités . . . . Mais le Conseil d'Etat a droit de se plaindre que la Diète l'ait provoqué de faire rendre justice au public, de ramener les fermiers dans les bornes de leurs engagements, qu'elle ait chargé positivement le Conseil d'Etat de faire redresser les torts que les fermiers avait reconnu . . . . et qu'elle le désavoue ensuite aussi complètement . . . . »

Der Tarif von 1808 wird 1815 vom Landrate neuerdings abgeändert, dieser abgeänderte Tarif gilt dann bis 1830, in welchem Jahre er einzelne Ergänzungen erhält.

<sup>2)</sup> Aktensg. III. 566 ff., 571 ff.: 6.—15. Nov. 1798, Beschlüß der gesetzgebenden Räte, die Posten sollen in Zukunft von der Regierung durch eine dazu eingesetzte Verwaltung besorgt werden. Reichesberg III. 320, 324.

niemand mit Ausnahme des Postkommis sich bei der Verifikation der Postbriefe im Postbureau aufzuhalten habe.<sup>1)</sup>

Portofreiheit besteht für den Inlandsverkehr von Briefen, eine besondere besitzen der Bischof und die Kapuziner für alle ihre Korrespondenzen.<sup>2)</sup>

Die weitere Entwicklung des Postwesens ist kurz folgende: Nach der Befreiung des Wallis von Frankreich und seiner Angliederung an die Schweiz als Kanton, kommt der Postdienst durch Pacht wieder an die « Messieurs Fischers de Rychenbach pour l'Etablissement des couriers des postes aux lettres et de messagers dans toute l'étendu de la République du Valais. » Die Dauer der Pacht ist auf 15 Jahre festgesetzt. (Postes: Affermages 1803—1822, 1840—1842, archiv 22.) Die Brief- und Transportpost werden im Laufe der Zeit vereinigt, es wird an der Erweiterung der Transportpost, wie dies die Entwicklung des Kantons mit sich bringt, gearbeitet. 1818 erhalten auch die Reisenden auf der Straße von Chamonix und des St. Bernhard einen regelmäßigen Transportdienst (W. G. IV. 31 [27]), 1829 die Reisenden auf der Straße nach Leukerbad (W. G. V. 278 [267]). 1831 übernimmt der Staat das Postwesen in Regiebetrieb (Messages, Nov. 1830), muß aber dasselbe bereits am 1. Mai 1832 wieder an ein Walliserkonsortium abtreten. Und erst 1839 emanzipiert sich der Gesetzgeber von dem Pachtssystem und unterstellt das Postwesen dem Finanzdepartement. Im September 1840 wird vom Gesetzgeber erklärt, daß dem Staate allein das Recht zulomme, Poststationen für den Dienst der Diligencen und der Reisenden zu errichten. Jeder andere Dienst von öffentlichen Fahrzeugen zu bestimmten Tagen und Stunden und mit geregelter Fahrt ist verboten. Die zum Dienst der Diligencen bestimmten Wagen werden von der Regierung geliefert (W. G. VI. 97 [99]). Durch das Reglement vom 1. Oktober 1840 gewährleistet der Gesetzgeber die seinen Posten und Diligencen übermachten Gegenstände gegen Verlust und Beschädigung. Die Frankierung der

<sup>1)</sup> Vgl. Henrioud 27. Prot. C. E. K. 185: Staatsratsbeschuß vom 11. Januar 1808 auf die Reklamation und das Verlangen der franz. Regierung hin.

<sup>2)</sup> Postes I. 3. « Le Messager de Monseigneur l'Evêque passera librement sans aucun obstacle avec ses lettres et celles de R. R. P. P. Capucins. »

Korrespondenz für das Innere des Kantons ist auch jetzt noch frei. Postfreiheit genießen im Innern des Kantons die öffentlichen Beamten und Behörden (W. G. VI. 125, 134, 138 [121, 129, 131]).

1848 geht das Postwesen im ganzen Umfange auf den Bund über. Der Kanton Wallis erhält dafür als Entschädigung vom Bund einen Geldbetrag, der bis 1875 den Kantonsfinanzen zufließt und durchschnittlich 23,000 Fr. ausmacht.

#### 4. Das Minenregal.

„Die Walliser Landrats-Abschiede seit dem Jahre 1500“ berichten uns von den Aufständen „zwischen dem Bischof und den Zenden wegen des Bergwerks von Bagnes“. Damals schon ist das Minenregal ein Hoheitsrecht, das zu Lehen verlangt wird vom „bischof ze Sitten, als fursten und besitzer der hohen herlicheyt in Wallis“. <sup>1)</sup>

Ende des achtzehnten Jahrhunders versucht der Staat selbst die Ausbeutung einer Eisenmine im Binntale und da der Ertrag den verwendeten Summen keineswegs entspricht, tritt er sein Ausbeutungsrecht gegen die Errichtung einer Gebühr an Privatunternehmungen ab. <sup>2)</sup>

Der republikanische Staat fährt mit dieser Praxis weiter, er beutet nicht selbst aus, sondern erteilt Konzessionen zur

<sup>1)</sup> Imesch 6, 7, 12, 15, 23, 25, 35: „Sitten, Majorie, 18. Dezember 1502. 1) U. G. S. (Unser Gnädiger Herr) beansprucht das Bergwerk von Bagnes als hoher Herr.“ 36, 38, 47, 57 usw. Furrer Statistik 34 ff.

<sup>2)</sup> Mines (35) Petition du Sr Jean Daniel Liotard, fabriq. de fer. 25 nov. 1806: « . . . Car enfin n'a-t-il pas l'Etat senty ey devant que ce serait un grand avantage pour le pays d'y fabriquer du fer, l'orsqu'il entreprit l'exploitation de la Mine de Binnen dans la Vallée de Conches. . . . Veuillez envisager que le cydevant Etat a mangé des sommes énormes à l'exploitation de Binnen, qu'il a été contraint encore de cesser absolument à cause de la perte, qu'il ne pouvait pas supporter. »

Ausbeutung der Walliserberge nach Schwefel, Kies, Kupfer, Steinkohlen, Anthracit, Blei, selbst Gold und Silber.

Für die Konzessionerteilung ist das Gewohnheitsrecht maßgebend und der Staat tritt sein Hoheitsrecht ab nach den Vorlagen der Jahre 1787, 1788, 1791, wo bereits mehrere Konzessionsgesuche erledigt werden.<sup>1)</sup>

Konzessionsbehörde ist der Landrat. Die Gesuche um die Ausbeutung von Minenlagern werden an den Staatsrat gerichtet, der darüber an den Landrat berichtet und von ihm die Ratifikation der aufgestellten Konzessionsbedingungen nachzusuchen hat.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Konzessionsgesuche, Prot. C. E. M231, 239, 257, 281. Mines (35) Brief von Liotard an den Staatsrat, 29. Jan. 1804: « . . . je joins ey conclus une copie authentique de la concession, que je tiens des Sieurs Ant. Chappellet, Jeremie Ballay et Consorts, telle qu'elle leur fut accordée en may 1791 », Ebend. « Copia: Supplicatio Antonii Chappellet et Francisci Ballay . . . daß Euer Gnaden und Herrlichkeiten (der Landrat) schon in den Weihnacht Landrat des 1787sten Jahres einem gewissen Anton Burlarth von Fryburg in Brißgau und Consorten exclusive gnädigst erlaubt haben die in dem Thale Bagnes entdeckte Eisenmine zu ihrem Vorteile zu arbeiten . . . »

Brief Ducrey 27. Juli 1809: « . . . c'est dans cette circonstance, que le suppliant se propose de reprendre l'exploitation de la mine de cuivre de la montagne de Bouverie (Mont de Salvan), qui est abandonnée depuis plus de cinquants ans. »

Abscheid (AIII. 11. 2) VII. 14, 20, 218: Mine von Binn bereits 1745 von einem gewissen De Rivaz ausgebeutet, ebend. 757, 762: « Luder de Sembrancher au nom d'une Compagnie a sollicité, que lui soit concédé de rechercher mines de cobalt en Anniviers et Bas-Valais et de les exploiter 30 ans durant, pour quelle faveur il promet, après 2 années d'essai de payer annuellement 3 doublons par Dixains, aussi longtemps qu'il y travaillera. . . . est accordé. » (1794) Ebend. 836. Vgl. Travaux Statistiques 389.

<sup>2)</sup> Die Formel, die gewöhnlich in den Konzessionsgesuchen gebraucht wird, ist « par votre Canal à la Diète ». Abscheid (AIII. 13. 14) II.<sup>8</sup> 6. Mines (36): Brief von Jos. Ducrey l'ainé an den Staatsrat (1809): « Dans tous les cas le requerant prie le Conseil

Für die Konzessionserteilung gelten im Anfang der Republik, wie bereits betont wurde, keine bestimmten Vorschriften.

Der Staatsrat legt von Fall zu Fall die Bedingungen fest. Diese sind im allgemeinen kurz folgende:

Derjenige, dem die Konzession erteilt wird, hat dem Staate für die Überlassung des Regales einen Teil des Gewinnes, den die Ausbeutung der konzessionierten Mine einbringt, zu überlassen.

Dieser Gewinn wird bald auf einen halben Batzen pro Zentner des ausgebauten Minerals, bald auf 2 - 4% des Bruttovertrages festgesetzt. Um dem Staat für alle Fälle eine Einnahme zu sichern, ist ein Minimum der Konzession aufgestellt, die oft acht Pfund, oft elf Pfund Geld beträgt.<sup>1)</sup>

Neben dieser Zahlung in Geld hat der Minenunternehmer, falls er bei seiner Ausbeutung auf Edelmetalle stößt, dem Staat 4% des Ertrages in Natura zu entrichten.<sup>2)</sup>

---

d'Etat d'hâter la ratification de la Diète, afin qu'il puisse commencer plus vite son exploitation.»

**Der Landrat gibt die Ratifikation in Dekretsförm heraus:**  
« Décret portant concession d'une Mine de Pyrites martiales à . . . »

<sup>1)</sup> Mines (35). Concession d'une Mine des Pyrites martiales dans la paroisse de Nendaz: . . . Le concessionnaire payera annuellement une redevance de demi batz par quintal des dites pyrites, qu'il exploitera et dont le minimum ne pourra être au dessous de la valeur de huites onces d'argent. » Bgl. A. M. 505. Décision du Conseil d'Etat 23 juillet 1804: 1 Pfund = 2 frs. Mines (36): « Art. 9. La présente concession est accordée sous l'obligation d'une redevance envers l'Etat de deux pour cent du produit brut de la mine . . . cette redevance commencera à courir après l'expiration des quatres premières années depuis le commencement de l'exploitation. Donné à Sion en Conseil d'Etat le 27 Septembre 1809. »

<sup>2)</sup> Mines (35). « Dans le cas, où il renconterait dans la dite mine des métaux fins, le concessionnaire sera obligé de les exploiter et il en payera le quatre pour cent du produit en métal fondu sans défaillance des frais, »

Die Auszahlung des Gewinnanteiles an den Staat erfolgt stets nach mehrjähriger Ausbeutung und ist in den Konzessionen mit einem Termint erst von zehn, dann gewöhnlich von vier und zwei Jahren ausdrücklich erwähnt.

Kommt der Konzessionär seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach und erfolgt die Zahlung trotz staatsrätslicher Mahnung nicht innert einer Frist von vierzehn Tagen, so fällt die Konzession dahin und die ausgebuteute Mine tritt wieder in den Besitz des Staates.<sup>1)</sup>

Die Dauer der Konzession ist beschränkt auf ein Maximum von 60 Jahren. Der Staatsrat will noch weiter gehen und schlägt dem Landrate einmal sogar eine Konzessionerteilung vor, die ewig sein soll. Doch ist der Landrat dafür nicht zu haben und es wird das Maximum von 60 Jahren beibehalten, das in der Regel aber nie so lange ausgedehnt wird.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Mines (36). Ducrey beklagt sich in einem Schreiben an den Finanzminister Lang (15. Nov. 1809) ob der rigorosen Bedingung, welche im Falle des Nichtbezahls der Gebühr an den Staat die Konzession hinfällig mache: « . . . . parcequ'il serait possible, que distraint par des multiples occupations, ou par quelques absences je negligeâ ou oublia de satisfaire dans la quinzaine dès une simple invitation le 2 pour cent dû à l'état, ce que ne serait pas un crime à me priver de mon privilège, sans qu'il ut été dirigé contre moi une action juridique. »

<sup>2)</sup> Ame.<sup>7</sup> 234. Mines (35): « La Commission (De la Diète) chargée de l'examen du projet du Conseil d'Etat tendant à obtenir la ratification de la concession perpétuelle des Mines de charbons . . . . Un privilège perpétuelle ne lui a pas paru en balance avec la rétribution du deux pour cent soit la valeur fixe de huit onces d'argent. »

**Antwort des Staatsrates:** « Nous lui observons que les concessions de l'ancien Etat étaient plus considérable . . . . Il faut considérer, que les entreprises de l'exploitation des mines sont très hasardeuses, que peu de gens ont le courage de la tenter surtout parmi les Valaisans et qu'il est assez naturel, que ceux qui en ont couru le risque, veuillent en récevoir un avantage proportionné par la durée de

Der Umfang der auszubeutenden Mine, der im Konzessionsgesuch genau angegeben sein muß und vor dem Bestehen der Republik ziemlich allgemein angegeben werden konnte, ist bedeutend reduziert und eingeschränkt; gewöhnlich sind genaue Grenzen zu bezeichnen, oder wenn dies nur schwer möglich ist, so muß ein zentralgelegener Punkt fixiert werden, von dem aus ein Kreis mit dem bestimmten Umfang, in welchem die Ausbeutung versucht wird, zu ziehen ist.<sup>1)</sup>

Ist der Gesuchsteller Konzessionär geworden, so hat er auch die Verpflichtung übernommen die erhaltene Mine auszubeuten. Und zwar verpflichtet ihn der Staat, im Jahr ein Minimum von zweihundert Arbeitstagen auf die Ausbeutung der Mine zu verwenden.

Auf Grund dieser durch Gewohnheitsrecht gebildeten Grundsätze will der Staatsrat dem Landrat ein Gesetz vorschlagen betreffend „die Bedingungen, unter welchen der Staatsrat ohne weitere Gutheizung des Landrates Minen-Privilegien wird erteilen können“.<sup>2)</sup>

Mit einem solchen Schema einer Normalkonzession sollte die provisorische Konzessionerteilung durch den Staatsrat in eine definitive umgewandelt und die lange Wartezeit des Konzessionsannehmers auf ein Minimum verkürzt werden. Denn bis jetzt kann der Gesuchsteller oft monatelang warten bis der Landrat die Konzession erteilt und läuft dabei noch Gefahr, daß durch das Hinschleppen seines Gesuches ein anderer ihm die Konzession streitig machen kann.

---

leur jouissance et le gouvernement ne doit pas adopter avec des entrepreneurs si presieux la maxime: sic vos non vobis.»

<sup>1)</sup> Ame.<sup>7</sup> 212, 231 ff. Prot. C. E. N. 108: „Die Ausdehnung der Fläche berechnet sich «en heures carrées horizontales de 2000 toises.»

<sup>2)</sup> Minen (20): **Gesetzesvorschlag vom 16. Mai 1810.** Message du Conseil d'Etat à la Diète de la République: « . . . les discussions sur l'essentiel des concessions provisoires, qui leur ont été accordées par le Conseil d'Etat, ne peuvent jamais être utiles à la considération d'opinion, dont le gouvernement doit jouir. »

Im Gesetzesvorschlag ist das Regalrecht des Staates ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen, indem die Minenadern aller Gattung dem Staate ausschließlich vorbehalten sind und nur von denjenigen ausgebeutet werden dürfen, welche die Erlaubnis dazu bezahlt haben.<sup>1)</sup>

Der Gesetzesentwurf macht für die Bodeneigentümer<sup>2)</sup> keine Ausnahme; da die „in dem Eingeweide der Erde verborgenen Schätze . . . immer dem Staate zugehört haben, soll dieser Gebrauch fortbestehen.“

Der Gesetzgeber geht von dem Gesichtspunkte aus, daß der Grundeigentümer den unbestrittenen Vorteil hat, den Boden, der die Minenader enthält, als der erste entdecken und zu seinem Vorteil ausbeuten zu können.

Der Gesetzgeber zählt im Entwurfe auch alle Mineralien auf, die im Innern der Erde oder im Wasser sich finden und dem Staate allein gehören sollen.

Die vorhererwähnten Konzessionsbedingungen werden etwas modifiziert: an den Fiskus sind zwei Gebühren zu entrichten, eine von 10—100 Franken für die auszubeutende Flächenausdehnung je nach der Minenart und eine für das Ausbeutungsresultat, die 2—6% des Bruttoertrages beträgt.

Die Dauer der erteilten Konzession ist mindestens zwanzig und höchstens fünfzig Jahre.

Der Konzessionär hat ein Refursrecht an den Landrat gegen den staatsrätlichen Entscheid, welcher ihm eine Konzession verweigert.

<sup>1)</sup> Minen (20): **Art. 1 des Gesetzesvorschlaages.**

<sup>2)</sup> Messages: « Nous ne sommes pas occupés de donner quelque faveur au propriétaire du terrain, où se trouvait un filon, parce qu'il en a déjà une bien grande, que lui donne la fréquentation de son bien pour être le premier à y découvrir le filon, qui pourrait se trouver et par conséquent la faculté d'être le premier à en obtenir la concession. Desorte que s'il n'a pas vu ce filon sur son bien, c'est une marque d'ignorance, qui ne mérite aucun égard. »

Dieser Gesetzesentwurf wird zur Zeit der Republik nicht Gesetz, da der Landrat die definitive gesetzliche Regelung dieser Finanzquelle vertagt.

Die Einnahmen, welche die Staatsrechnungen der Republik als Ertrag dieses Regales verzeichnen, sind gering und betragen durchschnittlich 128 Schweizerfranken.<sup>1)</sup>

Die weitere Entwicklung dieses Regales ist kurz folgende: 1816 legt der Staatsrat dem Landrate den Gesetzesentwurf von 1810 vor, der Landrat vertagt das Projekt wieder. Doch sind die darin enthaltenen und oben ausgeführten Grundsätze maßgebend für die 1822 erteilten zwei Konzessionen Outre-Rhone. 1828 kommt endlich das erste Gesetz über die Nutzung der Minen zu stande. Der Gesetzgeber erklärt in dem genannten Gesetze als „oberherrliches Kammergut“ alle im Schoße der Erde oder auf ihrer Oberfläche sich befindenden metallischen und halbmetallischen Substanzen. Die Konzession erteilt wieder der Landrat, der Staatsrat hat die oberste Aufsicht über die Bergwerksarbeit. Die Art der Gebührenentrichtung bleibt bestehen (W. G. V. 205 [201]). Der Gesetzgeber hat die alte Vorlage benutzt und auch die ausländische Gesetzgebung konsultiert, wie er selbst gesteht. Von dem franz. Gesetzgeber ist „das Recht des Oberherrn, die Erlaubnis zur Bergbauausbeutung und der Grundsatz, daß der Eigentümer des Mineralbodens keinen Vorteil über den Entdecker haben soll“

<sup>1)</sup> Staatsrechnungen: 1804, 1805, 1806, 1807, 1809: «Regn de S. E. M. Stockalper, Président de la Diète le montant du 128 francs prix de la rétribution annuelle du à l'Etat pour la mine de Ruda, qu'il tient en Concession de l'ancien Gouvernement.»

Abscheid (AIII. 11. 2) VII. 645 (Mai 1790). «Col. et Banret, Stockalper a sur ce pétitionné pour concession à lui et sa posterité du privilège exclusif de rechercher minérais à Ruden ou Zwischbergen, durant 6 ans et en cas de succès pour autres 14 années sans obligation de s'associer autre contre son gré payant, ce que serait imposé.» Ein Grund, warum nicht mehr Einnahmen für den Staatshaus-halt aus diesem Regal resultieren, ist wohl der, daß bei den in den letzten Jahren der Republik erteilten Konzessionen der Termin der Gewinnbeteiligung des Staates noch nicht eingetreten ist. Vgl. Minen (20). Vgl. Gerlach: „Die Bergwerke des Kantons Wallis.“

übernommen worden, von dem sardinischen „der Grundsatz des Minenregales“.

1856 kommt ein neues Gesetz „über die Bergwerke und Steinbrüche“ (W. G. IX. 394 [365]) heraus. Neu ist in demselben, daß der Konzessionär eine Garantie zu leisten hat für den Bau der Mine. Ferner darf er ohne Ermächtigung des Großen Rates das erhaltene Bergwerk weder verlaufen noch verteilen. Der Gesetzgeber zählt die Bergwerke zu den unbeweglichen Gütern (les mines sont immeubles). Gebühren sind nun drei zu entrichten: eine Taxe für das Konzessionsrecht (100—1000 Fr.), eine bestimmte Grundsteuer von 25—200 Fr. und eine verhältnismäßige: 3% des Bruttoertrages (W. G. IX. 408 [374]). 1863 figuriert die Bergwerksgebühr zum erstenmal im Finanzgesetze (W. G. X. 273 [256]), ebenso im Finanzgesetze von 1874 (W. G. XII. 53 [52]). Das Gesetz von 1856 ist beibehalten. Im letzten Finanzgesetze von 1903 (W. G. XX. 117 [118], werden die Einnahmen aus den Konzessionen und der Ausbeutung der Bergwerke als Ertrag der Hoheitsrechte des Staates, zur Befriedigung der Staatsausgaben gebraucht. Das Gesetz von 1856 ist heute noch in Kraft. Die Verfassung von 1907 ermächtigt den Staatsrat die Übertragung der Bergwerks-Konzessionen zu bewilligen. Art. 357 ff. 10.

Die Einnahmen aus dem Minenregal bleiben bis in die fünfziger Jahre unter 1000 Fr., von da an steigen die Einnahmen und sind für das Jahrzehnt: 1851—1860 rund 4500 Fr., für 1861 bis 1870: 3900, für 1871—1880: 3100, für 1881—1890: 2300, für 1891—1900: 3000, für 1901—1910: 4800, für 1911—1916: 5000 Fr. Die Zahl 10,000 wird nur 1858 und 1916 überschritten, in diesen Jahren wird das Minenregal einen Ertrag ab von 11,000 resp. 10,592 Fr.

---

## 5. Das Jagdregal.

---

Wenn auch der Gesetzgeber der Republik die Erlaubnis zum Erlegen der wildlebenden Tiere sich nicht ausdrücklich als ein Hoheitsrecht reserviert, dieses vielmehr späteren Gesetz-

gebern überläßt, so stellt er doch einzelne Grundsätze auf, die bis in die Neuzeit noch Geltung haben.<sup>1)</sup>

Der Gesetzgeber spricht dem Staate die Polizei über die Jagd zu, um für die Erhaltung des Wildperts zu wachen, dessen Verkauf im Auslande für die Staatsfinanzen indirekt einen Beitrag liefern soll.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Jagd ist für alle Bewohner der Republik in der erlaubten Zeit frei. „Man jagt zu allen Zeiten. Die Unordnung der Revolution hat die alten Anordnungen bezüglich der Jagd vergessen lassen.“

1811 knüpft der Präfekt des « Département du Simplon » das Jagen an den Erwerb eines „Erlaubnißscheines der Jagd und des Waffengebrauches“. Davon werden 200 unentgeltlich ausgestellt, für die übrigen müssen 30 Fr. dem Einnehmer (receveur de l'enregistrement) bezahlt werden. A. M. 115.

Von 1841 an müssen Jagdscheine zu 2 Fr. gelöst werden (W. G. VI. 88 [89]). 1843 wird in einem Staatsratsbeschuß vom 30. Dezember zum erstenmal von „Jagdpatent“ gesprochen (W. G. VI. 345 [302]), das 1850 im Finanzgesetz „Jagdausweis“ von einer Gebühr von 6 Franken genannt wird. W. G. VIII. 360 [299]). Das Finanzgesetz von 1862 spricht von einer „Jagdbefugnis“ zu 10—20 Fr. (W. G. X. 273 [256]). Das Jagdgesetz von 1869 benützt wieder den Ausdruck „Patent“ (W. G. XI. 106 [110]). „Die Jagd sei einem Staatshoheitsgesfälle und einem besondern Patente unterworfen“, sagt das Finanzgesetz von 1874 (W. G. XII. 53 [52]). Eine „Jagdgebühr von 15 Fr.“ verlangt das Finanzgesetz von 1903 (W. G. XX. 119 [187]). Nach dem jüngsten Jagdgesetze (1906) ist das „Jagdpatent persönlich und wird jedes Jahr vom Finanzdepartement gegen Entrichtung der durch das Finanzgesetz vorgesehenen Gebühr bewilligt“ (W. G. XX. 3). Nebst dieser „Jagdbewilligungsgebühr“ bezieht der Staat eine Zuschlagstaxe, welche 10 Fr. nicht übersteigen darf und ausschließlich zur Wiederbevölkerung der verschiedenen Bezirke mittelst Einfuhr von Wild bestimmt ist. Diese Zuschlagstaxe wird durch Staatsratsbeschuß bald auf 5, bald auf 7 Fr. für die Jagdzeit festgesetzt (W. G. XXIII. 38, 128, 383 [39, 129, 400]).

<sup>2)</sup> Abscheid (A III. 13, 14) I.<sup>4</sup> 7. „Das Wildpfer hat seit einigen Jahren beträchtlich abgenommen. Früher war dasselbe ein be-

In den einzelnen Zehnen beauftragt er die Berichtsteller mit der Jagdpolizei.

Der Gesetzgeber führt eine bestimmte Jagddauer ein, indem er von Ende Februar bis Ende August die Jagd auf Hirsche, Rehe, Gemsen, Steinböcke, Hasel-, Feld-, Steinhühner, Hasane, Hasen und Murmeltiere verbietet. Durch dieses Verbot will er verhindern, daß ein Jäger solange Wild erlegen kann, „als etwa da ist und so den Wildstand gänzlich ausrottet“.<sup>1)</sup>

Das Recht Murmeltiere auszugraben gibt er dem Eigentümer des Grundstückes, in welchem sich die Löcher befinden, wahrt aber ausdrücklich alle Rechte, Gebräuche und Beschlüsse der einzelnen Gemeinden.<sup>2)</sup> Den Fremden, die nicht im Gebiete der Republik wohnen, ist die Jagd vollständig

---

deutender Faktor der Ausfuhrartikel dieses Landes.“

Amc.<sup>3</sup> C. E. 80. Vgl. Heusler 49: 1524, Maienlandrath. Verbot der Wildpretausfuhr. Erneuert 1636 Dec. 7/21. Buße 6 lib. und Confiscation des Wilds. Zugleich Tage der Wildpretpreise, „damit das Wild nicht so unleidlich theuer verkauft werde.“

<sup>1)</sup> Die Jagd ist verboten vom St. Mathiasstag bis St. Bartholomäus (W. G. I. 282).

Imesch 57: Walliser Landrats-Abschiede, N. 21. Maters, Donnerstag vor dem Feste des hl. Thomas, Ap. (19. Dezember) 1504 . . . „1) Alles Wild ist ob und nad der Mors von Fastnachten bis zu St. Jakob verboten unter Strafe von 3 Pfd. und Verfall des Wildes an den Richter“.

<sup>2)</sup> Der Staatsrat an den Landrat (4. Mai 1804): „ . . . . Nach den eingezogenen Informationen hat der Staatsrat gefunden, daß es bezüglich des Eigentumes sehr verschiedene Auffassungen gibt, daß aber die Murmeltiere auf ihrem Gebiete ein Eigentum, bald des einzelnen Grundbesitzers, bald Gemeinde-, Kollektiv- oder Individualeigentum seien. Daher glauben wir, daß Gesetz müsse den Grundsatz aussprechen, daß die Murmeltiere auf ihrem Gebiete dem Grundstückseigentümer gehören unter dem ausdrücklichen Vorbehalt eventuellen Gewohnheitsrechtes bezüglich des Nachgrabens.“

unter sagt. Dieses Verbot stellt der Gesetzgeber als eine Repressalie auf, da die Bewohner der Republik in den Staaten, die das Wallis umgrenzen, nicht jagen dürfen.<sup>1)</sup>

Der Gesetzgeber bleibt aber bei der Festlegung einzelner Grundsätze nicht stehen, denn er will dem Fiskus auch hier eine Einnahmequelle verschaffen.

Er bestimmt daher, daß der Staatskasse die Hälfte der Geldstrafe zufällt, die den Einheimischen mit 64 Fr. und den Fremden mit 150 bis 300 Fr. trifft, wenn sie in der verbotenen Jagdzeit jagen. Mit dieser Geldstrafe ist die Konfiszation der Jagdwaffe und gegebenenfalls des Jagdhundes verbunden.

Dem Anzeiger eines Jagdfrevels und dem Berichtsteller, der dem Gerichte darüber Mitteilung zu machen und die dabei ausgesprochene Strafe einzuziehen hat, verspricht der Gesetzgeber je  $\frac{1}{4}$  der zu bezahlenden Geldstrafe.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ame.<sup>2</sup> C. E. 80 ff. „Die Jagd auf dem Gebiete der Republik ist allen verboten, welche nicht im Wallis domiziliert sind.“ (W. G. VI. 88 [89]): Im Finanzgesetz für 1841 und 1842 wird dieses Verbot für Fremde gemildert, indem der Staatsrat unter dem Titel *guter Nachbarschaft* (à titre de bon voisinage) denselben einen Jagdschein (permis de chasse) bewilligen kann. Das Finanzgesetz von 1843 geht noch einen Schritt weiter und stellt einem Fremden einen Jagdschein aus unter dem Titel der *Reziprozität* (à titre de réciprocité) (W. G. VI. 326 [287]). Erst das Jagdgesetz von 1849 hebt den Unterschied zwischen Einheimischen und Kantonsfremden auf und setzt allgemein fest, daß niemand ohne Jagdbewilligung auf dem Gebiete des Kantons jagen oder „Gewild“ fangen darf. Geschlossene Jagdzeiten finden wir bereits 1536, 1556, 1602, 1731, vgl. Heusler 58, 59. Ob bereits Bannbezirke existierten, konnte nicht ausfindig gemacht werden. 1563 findet sich „das alt Burgrecht“ von Leuf, welches in Art. 50 über Gemeindesachen festsetzt: „Verbot des Schießens auf der Almend Rionda von Anfang April bis Michaelis.“

<sup>2)</sup> C. L. R. I. 25, Landrat vom 7. Mai 1804.

Zu erwähnen ist hier, daß der Staat jedes Jahr für die Erlegung von Raubtieren Prämien zahlt.<sup>1)</sup>

## 6. Das Fischereiregal.

Der Anstoß zur Regelung dieses Regales, gibt dem Gesetzgeber die Petition der Gemeinde Grächen, ihr

<sup>1)</sup> Laut Staatsrechnungen betragen die Ausgaben für Prämien: (durch Staatsratsbeschuß vom 3. Dezember 1802 eingeführt, Abscheid [AIII. 13. 14] I. 21.)

1803: 310 Fr. für 16 Wölfe, 1 Luchs, 3 Bären,

1804: 280 " " 16 " — " 2 "

1805: 316 " " 10 " 5 " 1 " 2 Adler

1806: 336 " " 4 " 17 " — " — "

1807: 152 " " 5 " 3 " 2 " — "

1808: 576 " " 27 " 6 " 4 " — "

1809: 316 " " 19 " — " 1 " — "

1810: 104 " " 5 " — " 2 " — "

Bgl. Heusler 46.

Zur Zeit des Departement du Simplon bestimmt der Präfekt (27. November 1812, A. M. 588), daß alle Jäger, welche mit einem unentgeltlichen Jagderlaubnisscheine versehen sind, wenigstens einmal in der Woche auf Befehl des Maires sich zu sammeln und über die Ausrottung der Wölfe zu beratschlagen und darauf gemeinschaftlich Jagd zu machen haben.

Durch Staatsratsbeschuß vom 4. September 1891 (W. G. XV. 237 [243]) wird „den patentierten Jägern für die Vertilgung“ alter Füchse, Raubvögel, Habichte, Sperber, Lämmergeier und Falken und Adler durch die Staatskasse eine Prämie bezahlt.

Der Staat bezahlt für die Vertilgung schädlicher Tiere in der Periode 1892 bis 1909 durchschnittlich pro Jahr 3000 Fr. Laut Staatsrechnung von 1916 betragen die Ausgaben des Justiz- und Polizeidepartementes (in der republikanischen Zeit zahlt die Prämien das Departement des Innern) für das Schußgeld für schädliches Wild in den Bannbezirken: 189 Fr., für Raubvögel: 294 Fr., für Fischottern: 90 Fr.

auf dem Gemeindeterritorium das Recht der Fischereiverpachtung, welches die ehemaligen Feudalherren innehatten, zu erkennen.<sup>1)</sup>

„Und da das Fischfangsrecht zu allen Zeiten in der Geschichte als ein Regalrecht des Staates angesehen worden ist“<sup>2)</sup>, will auch der Gesetzgeber der Republik dem Staate dieses Hoheitsrecht reservieren und erklärt daher „das Fischfangsrecht, von was immer für einer Gattung es sein mag, als ein Regal und dem Staate zugehöriges Recht“. Um dem Freiheitssinne des Volkes möglichst zu entsprechen, wird der Grundsatz in dem Gesetze festgelegt, daß alle Privilegien, die vor dem 1. Januar 1798 in Bezug auf das Fischen bestanden haben, als „herrschaftliche Rechte“ wieder an den Staat fallen, daß aber der Fischfang mit der Angel, dem Garn und dem Dreizack von allen in der Republik ansässigen Bewohnern frei ausgeübt werden dürfe.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Prot. C. E. F36: Der Staatsrat behandelt am 6. Juli 1805 diese Petition und beschließt, die Gemeinde Gradets h. hat kein Recht die Fischerei auf ihrem Territorium zu verpachten. Prot. C. E. F326: Am 17. Oktober 1805 verbietet der Staatsrat der Gemeinde Bouveret die Fischerei zu verpachten unter einer Buße von 33 Fr.

<sup>2)</sup> Fmesch 42: Nr. 16. Naters, 2. Mai 1503. a) Betreff des Spans mit Bern wegen der Fischchenzen in der Rhone. Ebend. 52: Nr. 20. (19. Oktober 1504) « ut Rhodanus visitetur et antiqua observatio renovetur in captura piscium. » Ebend. 56: Nr. 21. (19. Dezember 1504.) „Von Anfang März bis Anfang September darf kein Fisch auf der Rhone gemacht werden, nur unter der Bedingung, daß zwei Drittel der Rhone offen bleiben und daß die Fächer 80 Klafter von einander entfernt seien. Auch darf jeder nur ein Fisch machen und zwar unter Strafe von 3 Pfd., die u. m. G. h. verfallen.“ Vide « Délimitation. Le Rhône à St-Maurice ». AIII. 10. 11. Fasc. 1, Nr. 1, (1530), 22, (1684). Vgl. Heusler 56. Vgl. Gemeinde Archiv Leuk E no. 59. „Christian Zen-Gaffinen, Meijer von Leuk, entscheidet 1567, daß Baren ein Fischfach in der Rhone das zum Schaden von Leuk errichtet worden, zu entfernen habe.“

<sup>3)</sup> Ame.<sup>7</sup> 334 ff.: Messages, « Nous ne croyons pas que l'Etat doive garder en entier dans sa main le droit de pêche. Il nous parait

Jeder andere Fischfang ist ohne Erlaubnis des Staates unter Strafe der Konfiskation der gefangenen Beute und der gebrauchten Fischfangsgeräte verboten. Die Konfiskation ist mit einer Geldstrafe im Betrage von 32 Fr. verbunden.

Der Gesetzgeber, der den Fischreichtum auf dem Gebiete der Republik möglichst erhalten will, um so auch der ärmeren Bevölkerung eine Einnahmequelle zu sichern, belegt jedes Fischen mit schädlichen und für das Gedeihen der Fische gefährlichen Mitteln mit einer Buße bis zu 300 Franken.<sup>1)</sup> Damit der Staatshaushalt von dem Fischregal auch einen Vorteil habe, ermächtigt der Gesetzgeber den Staatsrat das Fischfangrecht auf 2—5 Jahre zu verpachten.<sup>2)</sup>

Im Finanzgesetze vom 6. Dezember 1850 wird der Fischfang mit großem Netz, mit Harpune oder Stechgabel, mit Fächern oder Reusen zum erstenmal einer Gebühr von 2—20 Fr. unterworfen, W. G. VIII. 361 (300). Die gleiche Bestimmung findet sich im Finanzgesetze von 1862, W. G. X. 273 (256). 1873 bestimmt der Staatsrat nach Einsicht des Fischfangrechts-Gesetzes von 1809, daß „da die Fischerei ein unverjährliches Hoheitsrecht des Staates sei“, der Staatsrat in der Ausübung der Fischerei keinerlei Vorrechte anerkenne und daß daher die seit 1798 begründeten und durch das Gesetz von 1809 anerkannten Privilegien von Körperschaften und Familien, dem Staate als sein Eigentum wieder einverleibt werden. W. G. XI. 358 (360). 1882 setzt der Staatsrat fest, daß der Fischfang nur mit der Ermächtigung des Brücken- und

que tous les genres de pêches en petit, qui ne sont pas prohibés par les lois, doivent être laissés libres à tous les individus. Ce genre d'industrie est une ressource pour les pauvres et il n'a point le danger de détruire le poisson et d'en empêcher la reproduction.»

<sup>1)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) II. 7. W. G. II. 96: Gesetz über das Fischfangrecht vom 28. Wintermonat 1809.

<sup>2)</sup> Ame. 7 338: Die Kommission des Landrates schlägt vor: « . . . d'accepter le projet avec l'observation seulement de rendre ce droit régulien utile aux finances de l'Etat en l'affermant. En conséquence elle vous propose d'autoriser le Conseil d'Etat à mettre ce droit en ferme pour 2, 4 ou 5 ans au plus et à prendre toutes les dispositions nécessaires à cette fin. »

Strafendepart. stattfinden dürfe. W. G. XIII. 326 (235). Erst durch das Gesetz vom 23. Mai 1894 betr. die Fischerei wird das Gesetz von 1809 ersehzt. Dieses Gesetz erklärt die Fischerei in allen öffentlichen Gewässern als ein Hoheitsrecht des Staates und unterstellt dieses der Aufsicht des Finanzdepartementes, das durch den Staatsrat den Fischfang verpachten kann oder die Bewilligung zum Fischen durch Verleihung des Patentes gibt. W. G. XVI. 209 (255). Das Finanzgesetz von 1903 führt den Fischfang ebenfalls unter den Hoheitsrechten des Staates an. W. G. XX. 118 (186).

---

## 7. Die Zollgesetzgebung.

---

### A. Die Ein- und Ausfuhrgebühren.

Der Gesetzgeber betrachtet die Ein- und Ausfuhrgebühren auf die Warenartikel, die er an die Stelle der fallen gelassenen Handänderungsgebühr setzt<sup>1)</sup>, als eine individuelle Abgabe, welche für den einzelnen Steuerzahler unfühlbar, dem Vermögen aller angepaßt ist und von dem Handel fast unbemerkt bezogen werden kann, und welche dem Staate, wenn sie richtig entrichtet wird, sichere Einkünfte verspricht.<sup>2)</sup>

Die Einfuhrgebühren sollen für die Republik eine Art Schutzzoll sein und den Zweck verfolgen, die ausländischen Warenprodukte zu verteuern, um dadurch die Auslandskonkurrenz zugunsten der inländischen Produzenten abzuschwächen oder ganz fern zu halten und so diesen letztern bessere Preisbedingungen zu verschaffen.

Der volkswirtschaftliche Schutz ist zunächst bei dem voll-

<sup>1)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>3</sup> 47 ff. „Gesetz vom 2. Dezember 1803 zur Beilage zum Finanz-System.“

„Der Landrat der Republik . . . . Willens für die Ergänzung der Handänderungsgebühr durch eine dem Volke minder lästige Art von Abgabe und deren Betrag dennoch den Finanzen angemessen wäre, Vorsehung zu thun.“

<sup>2)</sup> C. L. R. II. 8.

ständigen Einfuhrverbot des fremden Weines<sup>1)</sup>) die Haupt-  
sache. Der Gesetzgeber erläßt das Verbot, um den „Rebbau  
des Walliserlandes“ zu schützen.<sup>2)</sup>

Doch steht der Gesetzgeber nicht an mit Rücksicht auf  
Partikularbedürfnisse und Gewohnheiten einzelner Gebiets-  
teile der Republik, wie auch, um die guten handelspolitischen  
Beziehungen mit den benachbarten Staaten aufrecht zu er-  
halten und zu festigen, die notwendigen Ausnahmen durch  
sein vollziehendes Organ beschließen zu lassen. Er gewährt

<sup>1)</sup> Abscheid (AIII. 11. 2) VII. 27: (Mai 1746). Bereits da-  
mals bestehen Weineinfuhrverbote für italienische Weine. Den An-  
laß dazu geben die in Italien herrschenden Bierseuchen.

<sup>2)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>2</sup> 11. „Gesetz vom 24. May 1803,  
welches die Einfuhr fremder Weine verbietet.“ Ebend. W. G. I.  
120. Die schützößnerischen Maßnahmen führen den Gesetzgeber  
u. a. auch zu einem Ausfuhrverbot für Getreide vom 30. Oktober  
1802, W. G. I. 44, ferner „Verbot des Ausverkaufs des Mehls,  
Brotz und Erdäpfel“, Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>1</sup> 2, (Okt. 1802),  
ferner „Einfuhrverbot des Biers“, W. G. I. 75 (November 1802),  
ebend. Archiv (197) 2 ff.: « Considérant que la biere est une boisson  
inusitée dans ce pays, qui abonde en vin. Considérant, que l'impor-  
tation de cette boisson lui est très préjudiciable. » Archiv (198) Nr.  
9: « Le Conseil d'Etat à la Diète (mai 1803): Depuis longtemps le  
Valais souffre d'un défaut d'une loi générale contre l'introduction des  
vins étrangers . . . Il en résultait que chaque année une somme  
considérable de numéraire sortait du Valais pour l'achat des vins étran-  
gers, tandis qu'une grande portion de ceux du pays demeuraient sans  
débit, et qu'ils ne trouvaient leur écoulement que dans l'excès de  
l'ivrognerie et de la débauche; l'insouciance du Valais à cet égard était  
devenue un sujet de dérision pour ceux même qui en profitaiient. Ils ne  
pouvaient concevoir l'aveuglement d'un pays auquel tous ses voisins  
ferment la sortie d'une production surabondante à la consommation et  
qui en va néanmoins chercher encore des quantités inutiles au dehors.  
Ce genre d'humiliation, et ce commerce ruineux pour le pays ne doit  
plus subsister aujourd'hui que tout le Valais n'a qu'un seul intérêt  
et c'est pour le faire cesser que le Conseil d'Etat propose à la Diète  
de défendre l'introduction des vins étrangers. »

daher den Zehnen Goms, Brig, Visp und Raron<sup>1)</sup>), die keinen Wein produzieren und deren Bedarf die Inlandsproduktion nicht deckt, die Erlaubnis fremden Wein einzuführen. Und damit die Staatsfinanzen von dieser Einfuhr auch etwas profitieren können, errichtet er einen Finanzzoll. Dieser trifft die Weinkonsumenten der oben genannten Zehnen, welche auf den „Saum“ eingeführten Weines eine Gebühr erst von 1.50 Fr., dann, da dieser Anfall als zu hoch bemessen, vielfach umgangen wird, von einem Franken entrichten müssen.<sup>2)</sup>

Für die Eintreibung der Weineinfuhrgebühr bestellt der Gesetzgeber eigene Einnehmer.<sup>3)</sup>

Das Einfuhrverbot fremder Weine dauert auch nach dem Aufhören des « Département du Simplon » an. Ebenso wird auf den mit Erlaubnis eingeführten Wein eine Einfuhrgebühr erhoben, vide Archiv (198), Nr. 1, Okt. 1815. Im Finanzgesetze von 1819 und 1820 wird pro Zentner 3.75 Fr., pro „Saum“ 1.50; in Flaschen pro q. 6, Liqueurs pro q. 4.50, Bier pro q. 9 Fr. Einfuhrgebühr bezahlt. 1820 wird den Klosterfrauen von Brig, da die Professoren des Kollegiums Weinzollfreiheit genießen, durch den Dezember-Landrat ebenfalls diese Vergünstigung zuerkannt für « 40 charges de vin par ans ». Archiv (198) Nr. 9. Auch im Finanzgesetze für 1841 und 1842 besteht die Einfuhrerlaubnis fremder Weine für die Zehnen Goms, Visp, Brig, Oeslik-Raron. Diese zahlen dem Fiskus 75 Cts. pro Zentner eingeführten Weines.

<sup>1)</sup> Ame.<sup>1</sup> C. E. 244. Archiv (197) 26: der Staatsrat an den Landrat (Mai 1808). « . . . nous nous trouvons très embarrassé relativement aux dixains de Conche, Brigue et Viège. Leur position n'est pas la même que celle des communes de St-Gingolph et du Bouveret. Ils sont plus éloignés des vignobles du pays, il y a habituellement une grande différence de prix entre le vin d'Italie et ceux du pays. » Archiv (197) 48: Bourg-St.-Pierre erhält 1803 ebenfalls die Erlaubnis fremden Wein für seinen Eigengebrauch einzuführen. Vgl. Hölder „Meine Reise durch das Wallis im Jahre 1803,“ Stuttgart 1805, Seite 52.

<sup>2)</sup> Ame.<sup>4</sup> C. E. 36, 49. Prot. C. E. 114, 193, 256, 289, 323, 343, 480, K370. Exp. II. 192. Abscheid (AIII. 13. 14) L<sup>4</sup> 7. Archiv (197) 18 ff.

<sup>3)</sup> Prot. C. E. F566, G17, 114, 193, 256, H420,

1818 unterliegen die Weine noch der Verzollung. Durch das Finanzgesetz von 1850 wird auf die Einfuhr aller geistigen Getränke per Bruttozentner eine sogenannte „Consumogebühr“ gelegt. Infolge der Bundesverfassung werden die schweizerischen Getränke niedriger belastet als die fremden. Die Weine aus einem Bundeskanton, welcher für die Walliserprodukte keine Consumogebühr bezieht, können von der Gebühr enthoben werden. W. G. VIII. 352 (293), IX. 286 (272). Infolge der bündesrätlichen Schlußnahme vom 25. Juni 1858 wird die „Consumogebühr“ auf geistige Getränke schweiz. Ursprungs aufgehoben. W. G. X. 149 (138). Schanz IV. 259. Finanzgesetz von 1862 spricht nicht mehr von einer Konsumgebühr, sondern von der „Verbrauchssteuer“, „welcher die Weine, Biere, Liqueurs, der Weingeist, Branntwein und andere geistigen Getränke, die vom Auslande kommend ins Wallis importiert werden, unterworfen sind“. W. G. X. 287 (267), XI. 14. Finanzgesetz von 1874 wird 1883 dahin ergänzt, daß die geistigen Getränke, obwohl sie von einem schweiz. Herkunftszeugnisse begleitet, künstlich oder mit Weingeist fremder Herkunft fabrizierte Produkte sind, mit der Verbrauchssteuer belegt werden. W. G. XIII. 322 (334). 1891 bestimmt ein Dekret, daß die Vorwegnahme von dem durch die eidgenössische Alkoholverwaltung gewonnenen Ertrag zur Bildung eines Fonds, nicht die dem Staate bis Ende des Jahres 1890 bezahlten Summen betreffe, welche der Bund für die dahingefallene „Konsumgebühr“ bezahlt habe und welche während den vier letzten Jahren durchschnittlich auf Fr. 36,692 sich beliefen. W. G. XV. 194 (199), Reichenberg II. 1577.

Wie bereits betont wurde, sind für den Gesetzgeber nebst seinen schutzzöllnerischen Beweggründen hauptsächlich finanzielle Gesichtspunkte maßgebend für die Aufstellung von Ein- und Ausfuhrgebühren.<sup>1)</sup>

Steuerobjekte sind alle in das Land eingeführten Waren, die daselbst verbraucht werden und eine bestimmte Anzahl exportierter Landesprodukte.

<sup>1)</sup> Archiv (199) 4: der Staatsrat an den Landrat: (Mai 1804) « . . . de manière à fonder une branche de revenu sûre, facile à reserver, qui atteint assez également toutes les classes et qui avec de légères modifications ne pourra causer que peu de réclamations sensibles. »

Steuerzahler sind die Importeure und Exporteure, also hauptsächlich die Kaufmannschaft, Steuerträger die Konsumenten.

Um diese letztern nicht die ganze Steuer auf Kosten der erstern tragen zu lassen, ist es verboten, die Warenpreise unter dem Vorwande der Einfuhrgebühren zu erhöhen unter Strafe von 200 Fr. und sechsmonatlichem Verkaufsverbot.<sup>1)</sup>

Die Erhebung dieser Steuerart hat der Gesetzgeber verpachtet. Die Pacht wird auch hier versteigert<sup>2)</sup> und dem Meistbietenden unter ähnlichen „Bedingungen und Klausulen“ wie bei der Salzpacht überlassen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ame.<sup>2</sup> C. E. 93. Archiv (196) 5, 6, 7 (Mai 1804): „Wir haben geglaubt, es sei unsere Pflicht zu verhindern, daß das Publikum nicht geschädigt werde und daß man nicht aus aller Achtung eine Quelle der Einkünfte seze, die für den Staat desto kostbarer ist, weil die Einnahme leichterer und sicherer ist, und dem Glückstande eines jeden mit mehrerer Gleichheit trifft . . . Wir haben vermeint, man sollte den Kaufleuten anzeigen, daß sie diesfalls Untersuchungen ausgesetzt werden.“

<sup>2)</sup> Prot. C. E. D556: Der Staatstrat beschließt am 4. Oktober 1804 ein Zirkular an den Landrat betr. die Versteigerung der Ein- und Ausfuhrgebühren.

Laut Staatsrechnungen betragen die Einnahmen für den Staat: 1804: 17,974 Fr., 1805: 23,379 Fr., 1806: 12,323 Fr., 1807: 48,951 Fr., 1808: 3708 Fr., 1809: 35,235 Fr., 1810: 17,600 Fr. Das Schwanken dieser Einnahmen erklärt sich dadurch, daß die Pächter vielfach sehr unregelmäßig ihren Pachtzins zahlen und daß die einzelnen Pächter Gläubiger des Staates sind und ihre Forderungssummen mit dem Pachtzins verrechnen. Vgl. Archiv (198) Nr. 5: Gesetz vom 3. Mai 1808: Art. 3. „Der Pachtzins dieser Rechte wird wieder zur Abzahlung der richtigen, ursundsmäßig anerkannten Staats-Schulden verwendet werden.“ Ebenso Archiv (197) 44.

Der Pachtzins wird trimesterweise bezahlt: Ame.<sup>4</sup> C. E. 206. Archiv (198) Nr. 1. « Notes confidentielles de la Diète au Conseil d'Etat. »

<sup>3)</sup> Ame.<sup>2</sup> C. E. 188: Versteigerungsbedingungen für die Pacht vom 1. Januar 1805 bis 31. Dezember 1807, ebenso Archiv (197) 27 für 1809 und 1810, Archiv (197) 9, 22, 29.

Der Pächter hat Bürgschaft zu leisten. Der Landrat behält sich die Ratifikation des Pachtvertrages vor.<sup>1)</sup> Seine Dauer wird auf zwei Jahre fixiert, da die Organisation des Zollwesens, die vollständig dem Gutdünken des Pächters überlassen wird, ziemliche Zeit beansprucht und der Gesetzgeber den Pächter auch das Resultat seiner „Kosten und Mühen“ genießen lassen will. Die Angestellten des Pächters müssen vom Staatsrat genehmigt werden.<sup>2)</sup>

Die Einfuhrgebühr wird, wie schon bemerkt, auf alle in das Gebiet der Republik eingeführten Waren erhoben.

Die Einfuhrgebühr ist ein Gewichtszoll, der den Zentner zur Einheit hat.<sup>3)</sup>

Das geschmolzene Eisen, das Blei und die übrigen Rohstoffe zahlen pro Zentner 3.75 Fr., das verarbeitete

<sup>1)</sup> Ame.<sup>2</sup> C. E. 235, 270, 375: Der Staatsrat legt dem Landrate auf dem Zirkulationswege das Resultat der Versteigerung zur Ratifikation vor.

Abscheid (AIII. 13, 14) I.<sup>7</sup> 19, II.<sup>2</sup> 10. „Décret vom 3. Dezember 1805, das Resultat der Versteigerung der Pachte der Zoll- und Münzrechte der Republik für das Jahr 1806 gutheißet.“ Ebenso Archiv (197) 31.

Archiv (197) 7 (Mai 1804): « La Diète a adopté l'article en se réservant cependant le droit de confirmer ou de rejeter l'adjudication. » Ebenda 24, 25.

<sup>2)</sup> In der Staatsrechnung von 1807 ist unter « Ferme des droits d'entrée et de sortie » folgende Bemerkung zu lesen: « La ferme des droits d'entrée et de sortie de 1804 est encore redélevable de 4867 frs consignés au compte de 1805, mais elle réclame des bonifications pour des objets entrés pour les travaux du Simplon, pour les Capucins, pour la maison du St-Bernhard, le Résident de France et pour des marchandises considérables entrées par des négociants de Vevey avant l'Epoque où les droits devaient se payer et en outre elle réclame une bonification pour l'organisation des Bureaux de cette ferme, qui était la première et qui est devenue si avantageuse à l'Etat, tellement qu'elle paraît par ces motifs réduire la dette à mille francs qu'elle est prête à payer . . . » Ame.<sup>4</sup> C. E. (mai 1804) 83. Archiv (196) 3.

<sup>3)</sup> Prot. C. E. K452, L182.

Eisen 4.60 Fr. und die Sensen pro Pfund 4 Cts. Einfuhrgebühr.

Nur die gehauenen Steine, wie auch der Marmor und die Ziegelsteine zahlen nicht pro Zentner, sondern pro Fuhr, wobei der einspännige Wagen ca. 1.15 Fr., der vierspännige ca. 3 Fr. zahlt.<sup>1)</sup>

Gebührenfrei bei der Einfuhr sind Reis, Getreide und alle Samenarten, ferner die Mühlsteine und das gewöhnliche Kochgeschirr<sup>2)</sup> (Zuber, Brenten usw.). Mit der Ausfuhrgebühr belegt der Gesetzgeber die Ochsen- und Kuhhäute, die Felle der Kälber, Schafe und Ziegen, die Felle der wilden Tiere, die rohe Wolle und die Therebentine und die Rinde.<sup>3)</sup> Die Gebühren sind für die Waren roh und samt der Verpackung zu entrichten.<sup>4)</sup>

Im ersten Gesetz, welches das ausschließliche Einf- und Ausfuhrrecht einführt und als eine „Beylage zum Finanzsystem“ (1803) erscheint und erst 1810 als eigentlicher Bestandteil

<sup>1)</sup> Abscheid (AIII. 13, 14) I. 4 27.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. D454, 455, 481, 371: (Juli 1804.) „Die Abtei St. Bernhard kann gebührenfrei einführen: 8 Zentner Waren, ebenso die Kapuziner von St. Moritz und Sitten 4 Zentner.“ Die Baumaterialien für die Simplonstraße sind gebührenfrei. Vgl. Archiv (197) 5, Art. 2, 8.

Die Gebührenfreiheit wird im Laufe der Zeit nur langsam erweitert. 1839 hebt ein Dekret den Eintrittszoll auf die Butter, den Zieger und Bacherin auf W. G. IV. 46 (153). Das Finanzgesetz für 1841 und 1842 erklärt als zollfrei: Samen aller Gattungen, Kleider, Leinwand, Hausgeräte, Physikalieninstrumente, Schulbücher usw., W. G. VI. 76 (80). Durch einen Staatsratsbeschluß von 1846 wird die Einnahme der Eintrittsgebühren auf das Getreide, das Mehl und das Brot eingestellt, W. G. VII. 272 (271).

<sup>3)</sup> Die Gebühr für die ausgeführte Rinde wird wagenweise berechnet: Wagen zu 1 Pferd 2.75 Fr., zu 4 Pferden 10 Fr.

<sup>4)</sup> Auch die Einfuhrgebühr des Jahres 1816 ist ein Gewichtszoll, welcher den Bruttozentner zur Einheit hat, vide Archiv (198) 5.

des Finanzgesetzes auftritt, ist der Gebührensat<sup>z</sup>, ausgenommen bei den oben angeführten Waren, ein feststehender und beträgt pro Zentner 7.50 Fr., wird aber von 1805 an auf 5 Fr. reduziert, um so das Gewicht und den Wert der Waren mit der zu entrichtenden Gebühr besser in Einklang zu bringen.

Die staatsräthliche Botschaft (Ame.<sup>2</sup> C. E. 83 ff.) vom 12. Mai 1804 wirft interessante Schlaglichter auf die Zollpolitik der Republik Wallis, weshalb wir sie hier teilweise anführen: „Wir haben den Bacherin und den Käse aus dem Auslande nicht gebührenfrei erklärt, da die Produktion im Lande genügt und diejenigen, die auswärts wohnen mit dieser Gebühr belastet werden, ebenso sind die eingeführten Schuhe, die Handwerkzeuge in Eisen, wenn sie neu sind, zollpflichtig, denn hier Zollfreiheit zu gewähren wäre ungerecht, da die Rohstoffe, die im Lande verarbeitet werden, mit Zoll belegt sind. Eine Zollfreiheit, die man mit Recht verlangt hat, ist die für Wolle und Häute, die man zur Verarbeitung ins Ausland schickt und welche man wieder zurückbringt zum Eigengebrauch. Es ist zu beachten, daß die Wolle und die Häute die Zollgebühr bei der Aus- und Einfuhr zu entrichten haben. Diese Reklamation ist eine wohlgegründete; sie zielt auf eine vollständige Zollfreiheit, welche die Walliser seit urdenklichen Zeiten für ihren Eigengebrauch innegehabt haben und es ist daher schwer diese Forderung zu bekämpfen. Da aber die Steuer aufgelegt ist auf alle Erzeugnisse der ausländischen Industrie für die inländische Konsumation, so erscheint es nicht im Sinne des Gesetzes, daß man seine Wolle, seine Häute im Auslande verarbeiten läßt ohne einen Einfuhrzoll zu bezahlen. Überdies ist nicht einzusehen, warum jene die solche Gegenstände besitzen, Ausnahmen genießen sollten, während diejenigen, die diese nicht besitzen und selbe beim Kaufmann kaufen müssen, diese Ausnahme nicht genießen. Der Grundsatz, welcher den Patrioten von allen Gebühren freisprach für Gegenstände des Eigengebrauchs, war gerecht, weil dieser Grundsatz allgemein galt, aber seine Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse für diejenigen, welche ihre Häute zur Bearbeitung ins Ausland schicken, wäre eine Ausnahme zum Nutzen einzelner Individuen (« une faveur pour l'homme aisé aux dépens du pauvres »). Zudem würde diese Ausnahme große Unannehmlichkeiten schaffen und Mißbräuche hervorrufen:“

Ein- und Ausfuhrgebühr zahlen müssen durch Erhöhung des Preises ihrer Arbeit, so wäre dies eine Ermutigung für den Arbeiter des Landes, der in Generalprofit sich umwandeln würde, indem er zurückhält dasjenige, das jetzt ins Ausland geschickt wird.“

Die Einfuhrgebühr ist zu entrichten entweder in den Zollbureaux von St. Moritz, Simplon oder St. Bernhard. Für die Ausfuhrgebühr sind maßgebend die Zollstationen von Brig: für den Export über den Simplon oder durch den Zehnen Goms nach Uri und Bern, ferner Visp: für den Export durch das Vispertal nach Italien. Im Unterwallis wird diese Gebühr in Martinach, St. Moritz und Monthey erhoben. Der Gesetzgeber erkennt dem Pächter das Recht zu, an andern Grenzpässen, falls er dies für notwendig und vorteilhaft findet, Zollposten zu errichten, bei welchen die eingeführten und ausgeführten Waren abgeladen und gewogen werden müssen.

Die eingeführten Waren müssen vor dem Zollbeamten deklariert werden nach der Natur der Ware und der Art ihrer Verpackung und ihrem Gewichte, und der Bestimmungs-ort derselben muß angegeben werden.<sup>1)</sup>

Die Einfuhrgebühr ist vom Frachtführer sofort zu bezahlen. Der Frachtführer erhält dann als Quittung einen „Bezahlungsschein des Einfuhrrechtes“. Die gleiche Vorschrift gilt bei der Entrichtung der Ausfuhrgebühr.

Die Waren schiffe, welche Rhone aufwärts fahren, haben bei Porte du Saix besondere Formalitäten zu genügen.

Der Schiffsmann hat dieselbe Deklaration bezüglich der mitgeführten Waren wie der Frachtführer zu geben. Dafür erhält er vom Zollbeamten einen Geleitsbrief. Er hat unter Leistung einer Bürgschaft zudem noch die Verpflichtung ein-

<sup>1)</sup> Prot. C. E. M112: der Pächter ersucht den Staatsrat nochmals den Beschlüsse vom 27. Januar 1804 zu publizieren, welcher die Verpflichtung enthält, daß die ins Wallis fahrenden Transportwagen bei den Zollstationen ihre Waren deklarieren müssen. Ame.<sup>1</sup> C. E. 380 ff.

zugeheit, sein Schiff weder abzuladen noch wieder zu befrachten, ausgenommen in Gegenwart des Zoll-Kontrolleurs in Bouvry, dem er sich zu diesem Zwecke persönlich vorzu stellen hat.<sup>1)</sup> Bei seiner Ausfahrt aus dem Gebiete der Republik hat er in Porte du Saix seinen Ausfuhrchein und den durch den Zoll-Kontrolleur becheinigten Geleitsbrief dem Zollbeamten abzugeben. Unterläßt er diese Vorschrift, so verfällt seine Bürgschaft. Diese Bürgschaft verlangt der Gesetzgeber, damit der Anspruch des Pächters auf seine Zollgebühr gesichert sei und auch der Fiskus seinen Strafan spruch erhalten, falls betrügerischerweise die Zollgebühren umgangen worden sind. Der Strafan spruch beträgt bei direkter Umgehung 375 Fr., bei Betrug 800 Fr. und Konfiskation der geschmuggelten Waren.

Wer die Ein- und Ausfuhrgebühr mittelst Ueberlistung umgeht, wird mit Konfiskation des ganzen Warentransportes und einer Geldbuße von 375—600 Fr. bestraft.<sup>2)</sup>

Die ausführenden Organe des Pächters, die Zollbeamten, auch „die Vorgesetzten des Pächters“ in der Gesetzgebung genannt<sup>3)</sup>, ziehen die Gebühren ein.

Diese haben in die Hände des Großstaats ihres Zehnen den Amtseid abzulegen, ihren Pflichten gegen den Staat, den Pächter und das Publikum getreu obliegen zu wollen.

Den Zollbeamten steht ein Durchsuchungsrecht der verdächtigen zollfreien Waren zu.

Den Verdacht eines Betruges haben sie dem Gemeinde richter anzuzeigen.

<sup>1)</sup> Prot. C. E. D285: Am 27. Juni 1804 wird der Beschlüß vom 27. Januar 1804 betr. „eine Verordnung über die Erhebung einer Ein- und Ausfuhrgebühr“ auf Antrag des Vice-Großstaats de Niedmatten wie oben dargestellt abgeändert. W. G. I. 263 (231).

<sup>2)</sup> Prot. C. E. C235: Staatsratsbeschluß vom 5. Dezember 1803.

<sup>3)</sup> Im französischen Gesetzestexte werden diese « les préposés du fermier » genannt. Archiv (197) 4: Art. 39, 40, 42, 45, 50.

Im Falle eines entdeckten Betruges haben sie die Ware zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme muß urkundlich aufgenommen werden. Der Grund der Beschlagnahme ist anzugeben, der Name des Betrügers genau festzustellen und die verfallene Geldbuße zu bezeichnen. Das Original dieser Urkunde geht an den Gemeinderichter und gilt als Anklageschrift.

Der Gemeinderichter leitet ein summarisches Verfahren ein und übergibt innerst drei Tagen seine Schlüsse dem Großfastlan, der nun den ordentlichen Prozeß einzuleiten hat. In demselben tritt der Pächter als Kläger, der Denunzierte als Angeklagter auf. Der definitive Urteilspruch steht dem Zehnengerichte zu.

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausfuhrgebühren ist eine für die kurze republikanische Zeit verhältnismäßige reichhaltige. Wir führen daher chronologisch die einzelnen Maßnahmen des Gesetzgebers an:

Gesetz, welches die Einfuhr fremden Weines verbietet, vom 24. Mai 1803. Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>2</sup> 11.

Gesetz, welches die Ausfuhr des Futters, Strohes und Düngers verbietet, vom 27. Mai 1803. Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>2</sup> 14.

Gesetz, in Betreff der Susten-, Zoll-, Transit- und Brückenzollrechte, vom 28. Mai 1803. (AIII. 13. 14) I.<sup>2</sup> 17, W. G. I. 135.

Gesetz zur Beilage zum Finanzsystem, durch welches eine Ein- und Ausfuhrgebühr auf die Ware verordnet wird, vom 2. Dezember 1803. (AIII. 13. 14) I.<sup>3</sup> 47, W. G. I. 256 (225).

Beschluß über die Einführung einer Ein- und Ausfuhrgebühr auf die Waren, die für das Innere der Republik bestimmt sind oder von derselben ausgeführt worden, vom 2. und 4. Januar 1804. W. G. I. 259 (228).

Beschluß des Staatsrates, welcher eine Verordnung über die Erhebung der Ein- und Ausfuhrgebühr vorschreibt, vom 27. Januar 1804. W. G. I. 263 (231).

Gesetz, welches die Fortsetzung der Ein- und Ausfuhrgebühr bestimmt, vom 26. Mai 1804. (AIII. 13. 14) I.<sup>4</sup> 25, W. G. I. 291 (255):

— Gesetz über das Verbot der Einfuhr und des Durchzuges englischer Waren vom 30. Mai 1806. (AIII. 13. 14) II.<sup>1</sup> 20, W. G. I. 346 (II. 20).

Defret, welches den Staatsrat bevollmächtigt eine neue Versteigerung der Ein- und Ausfuhrgebühren vorzunehmen, vom 19. November 1806. (AIII. 13. 14) II.<sup>2</sup> 6.

Defret als Beilage zum Finanzgesetz betreffend die Einfuhrgebühr vom 24. November 1806. (AIII. 13. 14) II.<sup>2</sup> 9, W. G. I. 359 (II. 33).

Defret, welches die Versteigerung vom 25. November 1806 der Pacht der Ein- und Ausfuhrrechte gutheißt. (AIII. 13. 14) II.<sup>2</sup> 10.

Gesetz betreffend die Ausfuhr des Getreides und Mehles vom 4. Dezember 1807. (AIII. 13. 14) II.<sup>4</sup> 69, W. G. I. 438 (II. 113).

Gesetz, welches verbietet Hornvieh vom Auslande in die Republik zu bringen, vom 2. Juni 1808. (AIII. 13. 14) II.<sup>5</sup> 18. W. G. II. 14 (149).

Gesetz, welches das Finanzsystem für das Jahr 1810 anordnet vom 5. Dezember 1809. (AIII. 13. 14) II.<sup>8</sup> 7. W. G. II. 98 (111).

Gesetz, welches die Verlängerung der Ein- und Ausfuhrrechte bis 31. Dezember 1812 bestimmt, vom 16. Mai 1810. (AIII. 13. 14) II.<sup>9</sup> 6. W. G. II. 114 (279).

### B. Die Durchgangsgebühren.

Neben der Ein- und Ausfuhrgebühr hat der Gesetzgeber der Republik auch noch die Durchgangsgebühren dem Risiko dienstbar gemacht.

Diese „Zollrechte der Republik“<sup>1)</sup>, wie der Gesetzgeber sie nennt, zerfallen in mehrere Untergruppen, die je nach ihrer Eintreibungsart verschiedene Namen haben.

Wir unterscheiden: die Transitgebühr, den Großen Zoll, den Kleinen allgemeinen Zoll, den Zoll, genannt „Sauf-conduit“, den Brückenzoll und das Sustenrecht. Der Gesetzgeber will all diese Rechte, welche die helvetische Verfassung von 1798 als aufgehoben erklärt hatte<sup>2)</sup>, wieder erstehen lassen, da auch sie für den Staat einen großen Nutzen haben, insofern sie den Handel beeinflussen und die Mittel zur Unterhaltung der Brücken und Landstrassen geben. Sie sollen daher eine Einnahmequelle der Republik sein.<sup>3)</sup>

Der Gesetzgeber stützt sich zur Wiedereinführung dieser Durchgangsgebühren auf die alten Landratsbeschlüsse, die bereits 1786 ein vollständiges „Zollen“-System festgesetzt hatten.<sup>4)</sup> Da aber viele Gemeinden der Republik die Durchgangsgebühren als Eigentumsrecht beanspruchen, ermächtigt

<sup>1)</sup> Archiv (196) 9. Oft wird auch der Ausdruck „die Ferme der Zohlen“, auch der der „Zollengebühren“ gebraucht. Abscheid (AIII. 13. 14) II.<sup>2</sup> 7.

<sup>2)</sup> Reichesberg III. 1573 ff.

<sup>3)</sup> Archiv (199) 9: Der Staatsrat an den Landrat (Mai 1803): « Les droits de Péages et Pontages qui se perçoivent dans la République étant susceptibles avec des soins d'être d'un produit considérable pour l'Etat » Ame.<sup>1</sup> C. E. 215 ff.

Abscheid (AIII. 11. 2) VII. 620. Die Begründung der Durchgangsgebühren findet sich ähnlich bereits im Weihnachtslandrate von 1788: « . . . afin que l'Etat soit un peu indemnisé des dépenses pour les grandes routes, non obstant opinion contraire d'un ou autre Dixain, le Péage sera sans retard établi et perçu comme cela se pratique en les Etats bien organisés d'autant que le libre patriote est partout excepté. » Archiv (198) Nr. 4. Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>2</sup> 17. Gesetz vom 28. Mai 1803, W. G. I. 153 (135). Abscheid (AIII. 13. 14) II.<sup>9</sup> 7.

<sup>4)</sup> Archiv (199) 9.

der Landrat den Staatsrat zum Ankauf dieser Rechte, damit der Ertrag derselben künftig in die Staatskasse fließe.<sup>1)</sup>

Auch hier wird an dem Pachtystem festgehalten: die Durchgangsgebühren werden an die meistbietenden Pächter versteigert, erst auf ein Jahr, und dann durch die Erfahrung belehrt auf zwei Jahre.

Bei der Versteigerungsverhandlung führt der Zehnenvorsteher den Vorsitz.<sup>2)</sup>

Der Ersteigerer, der durch Zuschlag das Durchgangsrecht in Pacht erhält, hat Sicherheit zu leisten in Form einer Bürgschaft. Der Bürgschaftsaft muß beim Finanzpfleger hinterlegt werden.

Der Gesetzgeber überläßt von 1805 an sämtliche Durchgangsrechte einem sogenannten „Generalpächter“, um dem Staate dadurch die Kontrolle über die einzelnen Pächter und ihre Geschäftsführung zu ersparen.

<sup>1)</sup> Prot. C. E. F380, K480: *Deputierte von Sitten verhandeln am 5. Mai 1808 mit dem Staatsrate betr. Weg- und Brückengeld, daß sie zu beziehen bisher berechtigt waren, ebenso K515: Verhandlungen mit Bourg St. Pierre, L5 mit der Burgerschaft St. Moritz, K472 mit Leuk, K473 mit Sembrancher. Prot. C. E. K387 (1. April 1808): Beratung des Staatsrates betr. den Ankauf der Weg- und Brückenrechte mehrerer Gemeinden. Der Staatsrat beschließt ein Zirkular an die Zehnenvorsteher zu senden, um sie aufzufordern die diesbezüglichen Rechtstitel einzammlen zu lassen und an ihn einzusenden.*

*In der Staatsrechnung von 1808 findet sich ein Posten von 750 Fr. für « Achat de l'éage de Saxon ». Gewöhnlich zahlt der Staat für die ihm überlassenen Rechte den Gemeinden eine Rente, so erhält St. Moritz 900 Fr., Bisp 110, Sembrancher 114, Leuk 112 Fr. Bgl. Archiv (198) Nr. 4. « Mémoire de la Bourgeoisie de St-Maurice au sujet de la cession de ses droits de péages en 1808. »*

*Archiv (199) 30, Mai 1808: « . . . La Diète avait invité le Conseil d'Etat à acheter tous les droits de l'ontages et de l'éages divers qui appartenaient aux Communes ».*

<sup>2)</sup> Archiv (199) 20, Ame.<sup>1</sup> C. E. 215, Ame.<sup>2</sup> C. E. 184, Ame.<sup>3</sup> C. E. 319.

Die weitere Folge dieser Vereinfachung macht sich in einer bedeutenden Steigerung der Einnahmen bemerkbar. Während dieselben 1805 3700 Fr. betragen, sind sie 1810 mit 16,100 Fr. in den Staatsrechnungen angegeben.

Bei der Einführung der staatlichen Zollrechte wird in der Republik angeregt das ganze Zollwesen, d. h. sämtliche Ein- und Ausfuhrgebühren und Durchgangsgebühren einem einzigen Pächter zu überlassen und es werden dafür bedeutende Lässerungen bis zu 35,000 Fr. gemacht. Der Landrat lehnt aber diese Angebote ab.<sup>1)</sup>

Die Umgehung der Durchgangsgebühren wird auch hier mit Konfiszation der gebührenpflichtigen Waren und einer Geldstrafe von 4—32 Fr. belegt. Der Großkastelan ist die kompetente Anzeige- und Strafbehörde.<sup>2)</sup>

Sache des Staatsrates ist es den Tarif für die einzelnen Durchgangsgebühren aufzustellen.

Der erste Tarif datiert von 1802. Er wird 1808 revidiert, dabei werden einzelne Durchgangsgebühren ganz fallen gelassen. Den Anstoß zu dieser Revision gibt der französische Gesandte. „Das Commercium, welches die Vielfältigkeit der Rechte und der Einnehmer ermüdet und beunruhigt, begeht diese Revision.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Prot. C. E. D494, F566, J495. Archiv (196) 7, 12, 16. Prot. C. E. C55.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. N160: Der Staatsrat wird benachrichtigt, daß die Weg- und Brückenrechte und Transitgebühren im Bezirk Goms und Visp nicht bezahlt worden sind. Er bestimmt, daß gemäß Tarif von 1808 und Gesetz die Gebühren sofort einzutreiben sind und daß die Nichtzahler dem Großkastelan angezeigt und von diesem gesetzlich bestraft werden sollen.

<sup>3)</sup> Archiv (198) Nr. 4, Abscheid (AIII. 13. 14) II.<sup>5</sup> 23, II. 11. Archiv (198) Nr. 1: « La Commission ayant porté plus particulièrement son attention sur la lettre du Ministre de France, qui prétend une exemption de droits de péages et transit en faveur des marchandises qui arriveraient à St-Maurice par la route de France. . . . .

Im folgenden wollen wir noch eine kurze Darlegung der einzelnen Durchgangsgebühren geben.

a) Die Transitgebühren: Diese sind zu bezahlen für alle Waren und Lebensmittel, alles Vieh, welche vom Auslande kommen und durch das Gebiet der Republik ziehend wieder in das Ausland gehen.

Die Transitwaren haben einen ganz bestimmten Weg einzuschlagen, entweder über den Simpelberg oder St. Bernardsberg, oder über die Brücke von St. Moritz oder durch die Zollstation Porte du Saix.

Dem neuen Tarif werden die Straßen über die Gemmi, die von St. Gingolph nach St. Moritz ebenfalls einverleibt. Für den Gesetzgeber ist diese letztere Beifügung nicht eine handelspolitische Maßnahme, da diese Straßen ja „schon wenig besucht sind“<sup>1)</sup>, sondern er beabsichtigt, in dem neuen Tarif die vorhandenen Lücken („Lucunen“) auszumerzen. Die Transitgebühr wird nur einmal bei dem Eingang in das Wallis bezahlt. Der Gebührenzahler erhält einen Zahlungsschein, das sogen. „Durchzugsbillet“<sup>2)</sup>, das die Straße, für welche das Transitrecht gewährt wird, bezeichnet. Diese

---

La Commission vous propose . . . d'inviter le Conseil d'Etat, qui est le gardien de notre Constitution d'en conférer plus particulier avec S. E. le ministre de France pour obtenir à cet égard si non la garantie de nos droits au moins de terminations plus favorables sauf la ratification de la Diète. » Archiv (199) 32: Message über den neuen Tarif. Archiv (199) 29, 36: Briebe des franz. Gesandten Derville betr. die Durchgangsgebühren.

<sup>1)</sup> Archiv (196) 14: Message über den neuen Tarif.

Archiv (198) Nr. 1, Nr. 4. Die Zollstation bei Simpelen, sogen. « barrière du Simplon » bleibt auch nach dem Aufhören der Republik bestehen, denn « sans laquelle le Valais ne serait pas en état d'entretenir cette route dispencieuse du Simplon ».

<sup>2)</sup> 1824 findet sich im „Abschluß über die Einfuhr des großen Viehes“ dafür den Ausdruck „Quittungsbillet“. W. G. VI. 47 (42). Bgl. Heusler 80, Blätter 1890: 160 ff.

Straße ist einzuhalten. Das Durchzugsbillet ist beim Verlassen der Republik dem Grenzzollbeamten vorzuweisen.

Um mittelst der Transitgebühr den viel höhern Eintrittszoll nicht illusorisch zu machen, hat der Transitpflichtige vor der Erhaltung des Durchzugsbillets eine Käution zu leisten, welche den Wert der Transitware und der Buße eines erwiesenen Betruges beträgt. Für diese Käution wird ein Gewährleistungsschein ausgestellt.

Die beiden Ausweisscheine, Durchzugsbillet und Gewährleistungsschein, sind dem Eingangsbureau innert einer bestimmten Frist zurückzusenden, ansonst das Anspruchsrecht des Pächters auf die Käution effektiv wird.

Der Tarif zerfällt in zwei Teile: der eine Teil bestimmt die Gebühr pro Zentner Ware, die in schwere, gewöhnliche und feine Ware unterschieden wird<sup>1)</sup>, der andere Teil segt den „Tarif des Transites auf die Tiere und das Vieh“ fest.

Der Gesetzgeber weicht hier von dem Tarif von 1786 ab, der die Ware nicht pro Zentner, sondern pro Wagen mit einer Gebühr belastete und einen Qualitätsunterschied nicht kannte.<sup>2)</sup>

b) Der Große Zoll: Verselbe wird bezogen von allen aus dem Auslande kommenden Waren, die für den Inlandskonsum bestimmt sind, und von den aus dem Lande exportierten Waren.

Der Große Zoll wird neben den Ein- und Ausgangsgebühren erhoben in den Zollstationen von Brig, Sem-

<sup>1)</sup> Archiv (198) Nr. 4. « Marchandises fines: or, argent, montres, dentelles, mousselines, soyeriers. Lourdes: blés, ris, vins, beurre, fromage, huils. »

<sup>2)</sup> Abscheid (AIII. 11. 2) VII. 591. Archiv (198) Nr. 5. „Auszug aus dem Abscheid der eidgen. Tagsatzung 1818. Seite 263“: Die Erhöhung des Tarifes (von 1803) für 1808 ist weder unverhältnismässig noch unbillig, da der neue Tarif die Lokalzölle und die nicht beträchtlichen Brückengelder in eine einzige Transitgebühr verschmilzt.

brancher, St. Moritz, Monthey, Obergesteln, Gemmi und St. Bernhard.

Dem Großen Zoll sind nicht unterworfen beim Export die Landesprodukte, beim Import Waren und Vieh, die nicht als Handelsobjekte, sondern zum Eigengebrauch bestimmt sind.

Der Tarif macht hier nur mehr eine Unterscheidung in schwere und feine Ware; er beträgt pro Zentner durchschnittlich 2 bis 5 Batzen.

c) Der Kleine allgemeine Zoll: Derselbe besteht nur bis 1808 und ist eine Gebühr, die von allen Personen, Tieren, Waren und Lebensmitteln in gewissen Orten der Republik wie in Simpelen, Obergesteln, Zermatt, Leukerbad und Monthey beim Ein- oder Ausgang erhoben wird.

Der Tarif, der 1786 für Personen zu Fuß oder zu Pferd aufgestellt worden ist, wird beibehalten und ist für Simpelen 2 Kreuzer resp. 2 Batzen für Waren pro Zentner und für Tiere ist das Minimum 2 Kreuzer, das Maximum 3 Batzen.

d) Die kleinen Ortszölle: Diese bestehen nebst dem Kleinen allgemeinen Zoll in Obergesteln<sup>1)</sup>, auf der Gemmi, in Bourg St. Pierre, Sembrancher und St. Moritz und Monthey für den Transit.

Sie sind Vorrechte dieser Gemeinden oder Orte und werden 1808 bis auf die von Obergesteln, der Gemmi, der

<sup>1)</sup> E. A. I. 66, pag. 1047. Archiv (199) 50: Rapport sur les péages (nov. 1820). Der Landrat fixiert 1818 den Ortszoll von Obergesteln, der bisher frei war, d. h. den die Gemeinde Obergesteln selbst festsetzen konnte, auf 5 Kreuzer.

W. G. V. 536: Ein Ortszoll wird 1835 vom Landrat in Mörel errichtet zur Beisteuer an die Kosten der Wiedererbauung der durch die Überschwemmung vom 27. August 1834 verwüsteten Straße von der Massabrücke bis zu jener von Grengiols. Der Zoll wird vom Staate erhoben auf Fuhrwerke, Pferde und Maultiere, Vieh, welche in Mörel vorbeiziehen. Vgl. Blätter 1896: 35 ff.

Leuferbrücke über die Rhone, des Schneeweges auf den Simpelberg aufgehoben.

Diesen genannten Orten läßt der Gesetzgeber ihre Zollherrlichkeit und bestimmt, daß die kleinen Ortszölle nebst denjenigen des Staates weiterbezogen werden können.

e) Der besondere Zoll, Saufconduit genannt<sup>1)</sup>, wird nebst dem Großen und Kleinen Zoll bezogen und besteht bis 1808 für alle fremden Waren, welche durch den Zehnen Monthey oder über die Brücke von St. Moritz ziehen, um in der Republik verkauft zu werden und fremden, nicht im Lande geborenen und dort wohnenden Kaufleuten gehören.

Der Saufconduit ist ein Gewichtszoll, der pro Bentner Ware 1—12 Batzen dem Rechtsinhaber einbringt.

f) Die Gebühr des Brückenzolles<sup>2)</sup> ist ursprünglich zum Unterhalte der Brücke bestimmt. Sie muß bezahlt werden von allen Personen, Waren und Tieren, die die Brücke passieren. Die Gebühr wird bei allen Brücken des Landes erhoben und beträgt auf der Brücke von St. Moritz,

<sup>1)</sup> Archiv (198) Nr. 4: « . . . ce droit ne fut perçu que de quelques marchandises vendues dans le pays par les étrangers. »

<sup>2)</sup> Délimination. Le Rhône à St-Maurice. AIII. 10/11: fasc. 1, Nr. 2 „Vertragsartikel zwischen Bern und Wallis betr. die Brücke von St. Moritz, 1684. Art. 3. Auch ist aufrücklich vorbehalten, daß der Zoll von St. Moritz lobl. Stand Wallis wie derselbe solchen bißhar besessen vorbaß verbleiben solle.“

Archiv (198) Nr. 3. Der Brückenzoll von St. Moritz wird bereits 1276 ausgeübt. Petrus Episcop. Sed. vendit in perpetuum et in feudum condedit Burgensibus Sedunensibus pro 60 Lib. et pro quinque Solidis Servitii annualis et decem solidis placiti devisionem omnium ballauemquam acquisivit a Jono Lotaco C. S. Ilaquidem quod de illa divisione solvantur Lib. 6 in Custodia de monte hordeo quam dictae burgenses solvebant et si quid manet superfluum ex divisione illud residuum debet poni in adificatio pontis Rhodani. » Vgl. Blätter 1905: 387 „Das Bruggbrot zu Naters.“

für die der sog. „Besondere Brückenzoll“ erhoben wird, für Personen zu Fuß und zu Pferd 1—2 Kreuzer, für Kutschchen 1—4 Bäzen je nachdem 1, 2 oder 4 Pferde vorgespannt sind, für Transportwagen 2—4 Bäzen.

Der allgemeine Brückenzoll wird seit 1808 mit dem Durchgangsrecht erhoben.

Von dem allgemeinen und besondern Brückenzoll sind befreit die Walliserbürger und die im Lande angesessenen Bewohner für Wagen und Pferde, die für den Eigengebrauch bestimmt sind.<sup>1)</sup>

Die Umgehung des Brückenzolles wird mit einer Geldbuße bis zu 32 Fr. und im Wiederholungsfalle mit Konfiskation von Pferd und Wagen bestraft.

g) Das Sustenrecht (Haltlager) ist bis 1808 eine Zwangsgebühr.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Archiv (196) 14: Der Staatsrat an den Landrat bei der Beratung des neuen Tariffs (1808). „Es ist schwer die Orts- und Brückenzölle im Innern des Landes zahlen zu machen. Doch der Ertrag davon macht eine so wichtige Summe für den Staat aus, weil er diese Rechte von den Gemeinden gekauft hat und ihnen dafür eine jährliche Rente zahlt. Der Staat kann daher auf diesen Ertrag nicht verzichten. . . . Wir haben kein anderes Mittel gefunden als die Brückenzölte schäzen zu lassen und zu dem Großen und Kleinen Zoll zu schlagen.“

1818 wird der Brückenzoll von St. Moritz in einen Wegzoll umgewandelt und erhoben von den Fuhrwerken, Pferden und Reisenden, welche von der Montbeyerstraße herkommen. Dieser Wegzoll soll vom 1. Mai 1818 bis 1. Mai 1828 bezogen werden. W. G. III. 183 (165). Der Weg- und Brückenzoll, welcher vom Gesetz von 1808 aufgestellt wurde, wird laut Finanzgesetz von 1841 und 1842 nebst der Ein- und Ausfuhrgebühr weiterbezogen. W. G. VI. 66 (71). Im Finanzgesetz von 1843 wird die Ausnahmevereinbarung, wonach Walliserbürger für ihren Eigengebrauch Brückenzollfreiheit genießen, vom Gesetzgeber aufgehoben. W. G. 317 (279).

<sup>2)</sup> Vgl. „Archiv f. Schweiz. Gesch.“ Bd. II. « Développement de l'indépendance du Haut-Vallais et conquête du Bas-Vallais », pag. 10. Vgl. Blätter 1890 143 ff., 1911 281 ff., Gay « Mélanges » 40.

Rechtsinhaber des Sustenrechtes kann eine Gemeinde oder ein Privatmann sein. Dasselbe ist geknüpft an ein Lagerhaus für die Deponierung aller aus dem Auslande kommenden Waren. Solche Rechte gibt es in Brig, Sitten, Entremont, Martinach und auf dem St. Bernhard.

Das Sustenrecht von Leuk und Visp ist im Brückenzoll dieser Gemeinden einbegriffen, das von St. Moritz in dem des Großen Zolles.

Bleibt die deponierte Ware über zwei Monate in der Suste liegen, so wird eine neue Sustengebühr fällig. Ist eine Ware über ein Jahr in der Suste deponiert worden und wird ihr Eigentumsrecht trotz öffentlicher Bekanntmachung nicht geltend gemacht, so wird sie versteigert und der Erlös fällt zu  $\frac{2}{3}$  an den Staat und zu  $\frac{1}{3}$  an den Susteninhaber.<sup>1)</sup>

Nach der Aufnahme des Wallis in die Eidgenossenschaft (1815 E. A. II. Repertorium 850 ff., E. A. I. 138 ff.) dauert die Einnahme aus den Zollrechten fort auf der Basis des Gesetzes von 1808 und wie dies auch § 11 des Föderalpaltes erlaubt. „Die dermalen bestehenden von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand. Neue können ohne Genehmigung der Tagsatzung nicht errichtet werden.“ W. G. 29, 57 (25, 51). Archiv (198) Nr. 4 und 5.

1814, 1815 und 1816 wird das Zollwesen in Staatsregie verwaltet. Für die Jahre 1817 und 1818 übernimmt die Eintreibung dieser Rechte wieder ein Bächter. Die schlechte Erfahrung, die der Staat mit dem Bächter macht «qui toujours trouvait le moyen de ne pas payer au delà de la valeur qu'il avait perçue», lässt ihn zum Regiebetrieb zurückkehren. Den Regiebetrieb besorgen zwei Regisseure (Regie orientale, Regie occidentale) unter der Aufsicht des

<sup>1)</sup> Abscheid (AIII. 11. 2): Die Sustengebühren sind bis 1786 unterdrückt worden und werden damals wieder eingeführt, um die Sustengebäulichkeiten zu erhalten, «comme dépôt public pour l'avantage du commerce.»

Der Gesetzgeber übernimmt die Bestimmungen betr. die Erneuerung der Sustengebühr und der Versteigerung der deponierten Waren von 1786. Archiv (198) Nr. 3.

**Staatsrates**, der das notwendige Hülfspersonal wählt. **Archiv** (197) 47, 49. **Archiv** (198) Nr. 1 und **Publication officielle**. **W. G.** III. 228 (259).

1819 wird eine große Stagnation im Handelsverkehr durch das Wallis konstatiert. Während der Transit über den Gotthard 75,000 Zentner, der über den Mont Cenis 50,000 Zentner erreicht, gehen über den Simplon jährlich nicht 2000 Zentner Waren. Es werden lange Berichte dem Landrate darüber eingegaben und vorgeschlagen den Tarifansatz zu mildern und die Susten unter der Aufsicht des Staates « comme lieu d'azile et d'assurance » wieder herzustellen und die Transportmöglichkeiten zu erhöhen « afin de prévenir autant que possible les arrêts et chaumages de la marchandise et rivaliser par là en célérité les autres routes ». Doch auch diese Maßnahmen vermag den Handelsverkehr durch das Wallis nicht zu heben. « Vous voyez (la Diète) en effet qu'une réduction notable sur les droits de transit qui a été faite ces années dernières de qui cependant il n'était pas résultée l'augmentation de Passage qu'on se promettait . . . » **Archiv** (199) 61, 62. **Rapport de la Commission sur le commerce de transit.**

Um auch das letzte Mittel, den Verkehr heranzuziehen, nicht unversucht zu lassen, bestimmt der Gesetzgeber 1825, daß bis 31. August 1828 auf die Waren, welche den Kanton auf der Heeresstraße passieren, keine andere Gebühr bezogen wird, als jene bei der Barriere in Simpelen und der Zoll, welcher zum Nutzen der Bundesklasse bezahlt wird. **W. G.** IV. 172. Von 1816 bezieht nämlich die Bundesklasse die Eingangsgebühr auf Waren zur Bildung eines Kriegsfonds. Der Kanton erhält nur mehr 60% dieser Finanzquelle für die Mühlen und Kosten, die er hat, da er für den Bund diesen Zoll an der Kantongrenze erhebt. **W. G.** III. 103 (93). Vom Dezember 1829 werden zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Waadt, Genf und Wallis Unterhandlungen, deren Seele der eidgen. Zollrevisor Zellweger ist, gepflogen, um ein Konkordat, das 10 Jahre dauern soll, abzuschließen, und das den Zweck verfolgt, den Warentransit auf den Straßen Basel, Genf und über den Simplon zu heben. Wallis tritt diesem Konkordat bei. Dasselbe tritt am 1. April 1831 in Kraft. Alle Transitwaren zahlen pro Zentner und pro Wegstunde eine Transitgebühr von 3—4 Rappen. Diese Transitgebühr umfaßt alle bisher bestandenen Zollgebühren, mit Ausnahme der Sustengebühr. Wallis behält sich in diesem Konkordat aus-

drücklich das „Barrière“-Recht des Simplons vor. Archiv (199) 64, 65, 66. Reichenberg III. 1575.

Die Transitgebühr wird 1836 nochmals allgemein eingeführt für alle das Wallis durchziehenden Waren, „wessen Wertes und Gattung sie auch sein mögen“ und zwar bestimmt der Gesetzgeber eine Zollgebühr von einem Rappen pro Zentner für jede Wegstunde. W. G. V. 524 (499).

Im Finanzgesetze von 1841 und 1842 werden die Ein- und Ausfuhrgebühren „zum Nutzen der Staatskasse durch Vorsorge des Staatsrates“ weiterbezogen von allen in den Kanton eingeführten Waren und Gegenständen, bestimmt im Lande verbraucht oder in Fabrikation gesetzt zu werden, so auch die Produkte des Landes, welche ausgeführt werden. Für alle eingeführten Gegenstände muß noch dazu ein Wegzoll entrichtet werden. W. G. VI. 66, 88, (71, 83).

Im Finanzgesetze von 1843 wird ein Verbrauchszzoll auf das Eisen und andere Metalle aus den Minen des Kantons erhoben, im übrigen behält man die Einführgebühr zum Nutzen des Staates bei, ebenso den Transitzoll, für welchen noch immer das Gesetz von 1808 maßgebend ist. W. G. VI. 297, 317 (264, 280).

1848 wird durch die neue Bundesverfassung das Zollwesen als Sache des Bundes erklärt, und letzterem das Recht zuerkannt, die bisher bestandenen, von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Zölle gegen Entschädigung ganz oder teilweise einzulösen und dagegen schweizerische Eingangs-, Ausgangs- und Durchfuhrzölle an der Grenze zu erheben. Reichenberg III 1576.

Der Kanton erhält für diesen Einnahmeausfall bis 1874 eine Auslösungszahlung, die 1850 zum erstenmale für 11 Monate dem Staate 64,000 Fr. einbringt. Von 1854 an beträgt diese Auslösungszahlung 101,000 Fr.

---





## IV. Die Gebühren.

### I. Die Handänderungsgebühr.

Auch die Handänderungsgebühr bildet eine staatliche Einnahmequelle der republikanischen Finanzgesetzgebung. Sie zeitigt aber solch unbedeutende Resultate, daß der Gesetzgeber sie nur einmal im Finanzgesetze von 1803 figurieren läßt. In den folgenden Finanzgesetzen tritt an ihre Stelle, wie dies bereits früher bemerkt wurde, das Zollwesen.<sup>1)</sup>

In den Staatsrechnungen kommt diese Verkehrssteuer nur in den Jahren 1803 und 1804 vor und ist daselbst mit einem Ertragsresultat von rund 7000 resp. 4000 Fr. verzeichnet. Die späteren Rechnungen führen noch kleine rückständige Einnahmebeträge an, so 1804: 247 Fr.; 1805: 779 Fr.; 1806: 252 Fr.; 1807: 168 Fr.<sup>2)</sup> Der Totalertrag stellt sich für die zwei ersten Jahre auf ca. 13,000

<sup>1)</sup> Vgl. Eheberg 289, 291, 322. Schanz I. 16, 29 ff. Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>1</sup> 13 „Gesetz, welches das Finanz-System für das Jahr 1803 aufrichtet“ IV. Titel, Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>3</sup> 47.

<sup>2)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>3</sup> 35. W. G. I. 313 (273): Gesetz vom 2. September 1802 und Staatsratsbeschluß vom 7. September 1802 bestimmen, daß alle rückständigen indirekten Abgaben zu bezahlen sind. Diese Gesetzesvorschrift hat aber nur dort seine Wirkung gezeitigt, wo der Staat auf einen zuverlässigen Finanzpfleger und gewissenhaften Berichtsteller sich stützen konnte.

Fr., was einem Jahresdurchschnitt von über 6000 Fr. entsprechen würde.<sup>1)</sup> Der Gesetzgeber darf aber nicht auf einen mit den Jahren ansteigenden Steuerertrag rechnen, da die Handänderungsgebühr in der Republik höchst unpopulär ist und die Steuerpflichtigen nur unregelmäßig ihrer Anzeigepflicht nachkommen. Der Gesetzgeber, den die Finanzpfleger in den Zehnen schlecht oder gar nicht unterstützen, sieht sich daher gezwungen, nachdem alle diesbezüglichen Mahnungen und Drohungen den Steuerertrag nicht zu sichern vermögen, die Handänderungsgebühr fallen zu lassen und eine ergiebigere Finanzquelle zu eröffnen.<sup>2)</sup>

Die Handänderungsgebühr ist ein Erbstück aus den Zeiten der Helvetik und dem Finanzgesetze von 1800 entnommen worden. Sie gliedert sich in die Handänderungsabgabe von Liegenschaften, in die Erbschafts- und Schenkungssteuer.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Böhi 140: Ein Vergleich mit dem Kanton Thurgau zeigt, daß für diesen Kanton die Handänderungsgebühr eine „der bedeutendsten Einnahmequellen“ ist und im Jahre 1803 bereits „13,000 Fr. vereinnahmt wurden“.

<sup>2)</sup> In dem Rechnungsbericht von 1805 beklagt sich der Staatsrat im Landrate: « Si nous avons tant de peines d'obtenir les comptes l'orsque nous offrons de l'argent pour les solder ont peut juger les peines que nous avons lorsque nous demandons de l'argent. » . . . « Nous avons même voulu employer peines et point d'honneur pour parvenir à faire rentrer les revenus arriérés . . . nous n'avons également pas encore réussi complètement » . . . « . . . Il n'est pas facile ni agréable d'être chargé des finances surtout si les receveurs et rapporteurs . . . ne sont pas aussi actif que nous sommes obligés de l'être. »

<sup>3)</sup> Die Handänderungsgebühr wird in die helvet. Gesetzgebung aufgenommen als ein Ersatz für die abgeschafften Lehenabgaben. Vide Altenstlg. II. 30, III. 117, 118, 125, 478, 784, 1338, III. 811: „unter dem Ausdruck Grundstück sind nicht bloß die liegenden Güter, sondern auch die Häuser einbegriffen.“ VI. 311, 463, 643, 671: „Die Handänderungsgebühr, welche an die Stelle

Der Gesetzgeber stützt sich bei der Einführung dieser Verkehrssteuer auf den Grundsatz, daß, da der „Staat für die Sicherheit und Vollständigkeit der geschlossenen Kontrakte, für die Sicherheit des Eigentumsrechtes sorgen muß“, er zu einer Gegenleistung für den gewährten Rechtsschutz berechtigt sei.<sup>1)</sup>

Die Handänderungsgebühr ist zu entrichten bei der Tradition von Grundstücken durch Kauf oder Tausch, durch Schenkung oder Erbschaft.

Als Bemessungsgrundlage dient die Wertsumme, welche das im Vermögensverkehr befindliche Grundstück darstellt und diese beträgt für den Kauf oder Tausch des Grundstückes 2%.

Für Schenkungen und bei Erbschaften stuft sich die Handänderungsgebühr je nach dem Verwandtschaftsgrade des Schenkers oder Erblassers ab und beträgt bei Onkel und Neffe 1%, bei Geschwisterkind, Verwandten des vierten Grades  $1\frac{1}{2}\%$ . Sie geht bis zum achten Verwandtschaftsgrade, der dem Fiskus 5% der verschenkten oder vererbten Grundstücke zu überlassen hat. Verwandtschaften im weiteren Grade sind unverwandten Personen gleichgestellt und erlegen eine Steuer von 6% des erhaltenen Wertes.

Um den Erfolg der Verkehrssteuer besser zu sichern, übernimmt der Gesetzgeber die helvetische Gesetzesbestimmung

---

des unter der alten Regierung in den meisten Kantonen bezogenen Ehrschatzes getreten ist“ . . . Schanz I. 16, 155, 160. Wettslg. VI. 458: 15. Dez. 1800 Auflagesystem (Titel VI, Handänderungsgebühr), VII. 840. Reichesberg I. 1 ff. II. 405. Steiger I. 252.

<sup>1)</sup> Wager IV. 555, bezeichnet die Begründung nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung als die alte. „Diese Begründung ist unhaltbar, soweit die Abgabe eben nicht wirklich „Gebühr“, sondern „Steuer“ ist, also nicht speziell Kosten erzeugt oder Dienste vergütet.“ Bgl. Giere 178.

beim Immobiliarvermögensverkehr zwischen Bruder und Schwester eine Handänderungsgebühr zu verlangen, nicht, zieht aber für den Verkehr zwischen Vater und Sohn bei Verkäufen eine Abgabe ein. Erbschaften und Schenkungen im ersten Grade sind abgabefrei.<sup>1)</sup>

Die unehelichen Kinder werden bezüglich den Schenkungen den ehelichen gleichgestellt und zwar leitet dabei den Gesetzgeber die Erwägung, „daß die außer der Ehe gezeugten Kinder ein unschuldiges Opfer der Ausschweifung derer sind, die ihnen das Leben gegeben haben und daß sie des Mitleidens des wohltätigen und gerechtigkeitsliebenden Gesetzgebers würdig sind“.<sup>2)</sup>

Werden bei Verkäufen und Schenkungen Leibrenten ausbedungen, so muß, wenn die Rente 4% oder weniger der Kapitalsumme beträgt, die Handänderungsgebühr wie bei der Schenkung entrichtet werden. Ist der Rentenwert höher als 4% und nicht mehr als 8%, so setzt sich die Handänderungsgebühr aus zwei Faktoren zusammen. Der eine Faktor, d. i. die eine Hälfte der Kapitalsumme berechnet sich wie bei der Schenkung nach den Verwandtschaftsgraden (1—6%), der andere Faktor, d. i. die andere Hälfte der Kapitalsumme bezahlt die gewöhnliche Handänderungsgebühr des Kaufvertrages. Leibrenten, die 8% und mehr des veräußerten Kapitalwertes darstellen, werden als gewöhnliche Verkäufe mit 2% besteuert.

1) Prot. C. E. A507. Bis zum 1. Januar 1803 ist das helv. Finanzgesetz von 1800 für die Republik maßgebend, so daß für Erbschaften und Schenkungen zwischen Bruder und Schwester eine Abgabe von  $\frac{1}{2}\%$  zu bezahlen ist.

Prot. C. E. B13, 122: (März 1803) « Il n'y a aucune exemption portée par le système des finances en faveur des ventes entre père et fils et qu'il n'est pas au pouvoir du Conseil d'Etat de l'accorder. »

Prot. C. E. B207: « Les donations et héritages du père au fils sont exemptes au droit de mutation. »

2) **Abschluß** (AIII, 13. 14) I.<sup>2</sup> 7: Gesetz vom 17. Mai 1803.

Doublonen darstellen, werden ebenfalls als steuerfrei für den Vermögensverkehr erklärt.<sup>1)</sup>

Zur Entrichtung der Handänderungsgebühr dient dem Gesetzgeber das Einstreibesystem, welches er von der helvetischen Finanzgesetzgebung übernommen hat. Darnach müssen alle Handänderungen der Immobilien, welche durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Erbschaft geschehen und einen Wert von 20 Fr. repräsentieren, innert sechs Wochen dem Präsidenten der Gemeinde, auf deren Territorium diese Immobilien liegen, angezeigt werden. Der Gemeindepräsident hat weder das Rechtsgeschäft selbst noch die Verfügungsfähigkeit der Vertragsparteien einer Prüfung zu unterziehen. Er hat einfach die Angaben betreffend die Handänderung in ein Register einzutragen. Das Register enthält das Datum des Erwerbes, den Namen des Erwerbers, die Grenzen, die Beschreibung und den Wert der Immobilie und den Namen des stipulierenden Notars.

Der Registerbeamte erhält für seine Mühlewartung eine Einstreibegeschräf von 2 Batzen.<sup>2)</sup>

Die Handänderungsgebühr wird aber nicht dem oben genannten Registerbeamten, sondern dem Finanzpfleger des Bezirks ausgehändigt.

<sup>1)</sup> Altenflg. III. 1366: „Bei Nothgelttagen soll von den dabei vor kommenden gerichtlichen Räumen keine Einregistriergeschräf bezogen werden.“ (März 1799.) Grenat 415: 1 Doublone (Louisd'or) = 23,19 Fr. Prot. C. E. B519, D330.

<sup>2)</sup> Reichesberg II. 417 ff. Altenfl. III. 133, 788, 1025, 1034: In der helvet. Gesetzgebung ist als Registerbeamter genannt der Gerichtsschreiber, auch der Districtsgerichtsschreiber. IV. 58, VI. 643, 648, 671.

Prot. C. E. A280, 658, 614, 657, 722, 583: (janv. 1803) «La mutation doit nécessairement être indiquée au Président de la Commune et non au receveur.»

Grundsätzlich hat die Entrichtung der Handänderungsgebühr zu erfolgen, sobald das Handänderungs-Geschäft abgeschlossen ist, auch wenn die Grundstückübertragung nur bedingungsweise vereinbart wurde.

Liegen die Grundstücke auf mehreren Zehnen-Territorien, so entscheidet der Finanzpfleger, bei dem man der Steuerpflicht genügen wollte, über die proportionelle Zuteilung der Handänderungsgebühr an die andern anspruchsberechtigten Finanzpfleger.

Die Anzeigepflicht an den Gemeindepräsidenten und die Entrichtung der Steuer an den Finanzpfleger<sup>1)</sup> sind an Fristen gebunden, die bei der ersten sechs Wochen, bei der letztern, wenn es sich um Erbschaften handelt zwei Monate, bei Käufen, Tauschverträgen und Schenkungen drei Monate beträgt.<sup>2)</sup>

Werden diese Fristen unbenutzt gelassen, so steht den Organen des Finanzdepartementes eine Klagepflicht an das Zehnengericht zu.

Das Zehnengericht hat auf dem ordentlichen Prozeß-  
wege den Steuerrentiten zur Bezahlung der schuldigen Handänderungsgebühr und zu einer Buße, die den vierfachen Betrag derselben ausmacht, zu verurteilen. Die Buße wird

<sup>1)</sup> Prot. C. E. B521: Im Zweifel kann der Finanzpfleger die Angaben des Steuerpflichtigen gerichtlich feststellen lassen, falls dieselben  $\frac{1}{6}$  mehr betragen als der Steuerpflichtige angegeben, hat er die Gerichtskosten zu tragen. (Juli 1803.)

<sup>2)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I. 13: Finanz-System für 1803, Art. 26: Die Frist bei Erbschaften berechnet sich „inner zween Monaten vom Zeitpunkt an, wo die Erbschaft angenommen worden ist“. Bei „Käuffen, Täuschchen und Schenkungen inner drey Monaten von dem Augenblicke der Angabe angerechnet, die dem Präsidenten des Gemeinderathes gemacht worden ist“.

Jemand kauft ein Grundstück. Er bleibt den Kaufpreis schuldig. Später übergibt er seinem Gläubiger an Zahlungs Statt ein Grundstück. Der erste notarielle Kaufakt erwähnt den darauffolgenden Tauschakt nicht. Der Staatsrat entscheidet, daß im vorliegenden Falle zwei Handänderungsgebühren trotz den gleichen Kontrahenten fällig seien.<sup>1)</sup>

Wird ein Grundstück durch eine widerrechtliche Veräußerung erworben, die Handänderung nachträglich für nichtig erklärt, und der Kaufakt daher nochmals rechtsgültig abgeschlossen, so hat der gutgläubige Käufer nur einmal die Gebühr zu bezahlen. Ist der besteuerte Wert des rechtsgültigen Aktes ein höherer, so zahlt er die ausstehende Differenz nach.

Kauft jemand im Auftrage eines Dritten ein Grundstück und übergibt dasselbe dem Auftraggeber, so haben sowohl der Beauftragte als der Auftraggeber die Handänderungsgebühr zu bezahlen. Der Staatsrat will durch diesen Entscheid Umgehungen des Gesetzes verhüten.<sup>2)</sup>

---

## 2. Die Stempelgebühr.

---

Die Einnahmen des Staates durch den Bezug der Stempelgebühr bleiben in der republikanischen Periode ziemlich konstant, erreichen aber nie die Einnahmeziffer von 3000 Fr.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Prot. C. E. B218, 284.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. B318, 595, A722.

<sup>3)</sup> Laut Staatsrechnungen betragen die Einnahmen:

|                |                |                |                |
|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 1802: 2400 Fr. | 1803: 2500 Fr. | 1804: 2700 Fr. | 1805: 2300 Fr. |
| 1806: 2200 "   | 1807: 2100 "   | 1808: 2500 "   | 1809: 2500 "   |

Der Gesetzgeber trennt sich von dieser Auflage, die „ein Gemisch von Gebühr und Verkehrssteuer“ darstellt<sup>1)</sup>), trotz dem verhältnismäßig geringen Ertrage deshalb nicht, und weil er nicht in der Lage ist, den Steuerpflichtigen weitere Konzessionen zu machen, wofür das Gleichgewicht im Staatshaushalte nicht gefährdet werden soll. Auch bietet ihm die Stempelabgabe die Gewähr, daß mit der steigenden wirtschaftlichen Entwicklung des Landes der Ertrag derselben sich notwendig steigern muß. Und die Zukunft gibt dem Gesetzgeber nicht ganz unrecht, denn der Bedarf, der 1803 und 1804 mit 30,000 Stempelpapierbogen gedeckt ist, steigt 1807 und 1808 auf 46,000.<sup>2)</sup>

Der Staat hat, um der Nachfrage nach Stempelpapier genügen zu können, ein eigenes Stempelbureau eingerichtet, das seinen Sitz in Sitten hat und mit der Ausgabe von staatlichem Stempelpapier betraut ist. Die jährlichen Ausgaben des Staates für den Unterhalt dieses Bureaus betragen: 1803 800 Fr., sinken 1804 auf 300 Fr. und bleiben in den folgenden Jahren durchschnittlich wenig über 200 Fr.<sup>3)</sup>

Auch die Stempelabgabe hat der Gesetzgeber der helve-

---

<sup>1)</sup> Schanz I. 161, Wagner IV. 55, 63: „Stein meint, mit Bezug auf häufige Gebühren- und Steuererhebung in Form des Stempels „jeder Stempel sei ein Gebührenstempel, wenn er ohne Beziehung auf den Wert, den das gestempelte Dokument für den Beteiligten hat, gefordert werde und daher für alle betreffenden Dokumente gleich sei. Jeder Stempel sei ein Steuerstempel, wenn er nach dem Werte des Dokumentes steigt oder fällt“. 64, 68, 80, 188 ff. Vgl. Schmid 4.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. G427 (Mai 1806): Es wird dem Staatsrate die Rechnung des Inspectors de RivaZ vorgelegt für den Druck von 86,363 Stempelpapierbögen.

<sup>3)</sup> Exp. III. 134 « Bureau du timbre à Sion, qui est chargé de la fabrication et expedition du papier, » Prot. C. E. A191, 302, 307.

Die Formularien zerfallen sowohl für das gemeine, wie das graduierte Stempelpapier in drei Kategorien: das einfache Oktavblatt zahlt eine Gebühr von 2 Kreuzer, das einfache Folioblatt eine von 1 Batzen und das große Doppel-folioblatt eine von 3 Batzen.<sup>1)</sup> Die zinstragenden Schuld-verschreibungssäcke müssen, um Gültigkeit zu haben, auf Stempelpapier geschrieben werden. Das einfache Folioblatt, auf dem die Schuldsumme, „für welche das Stempelpapier höchstens gültig ist,“ stehen soll, zahlt dem Fiskus eine Gebühr, die je nach dem Werte der Schuldverschreibung folgendermaßen abgestuft ist<sup>2)</sup>:

| Von 20 bis 100 Fr. | — Fr. 1 Batzen |
|--------------------|----------------|
| 100 "              | 200 "          |
| 200 "              | 400 "          |
| 400 "              | 600 "          |
| 600 "              | 1000 "         |
| 1000 "             | 1500 "         |
| 1500 "             | 2500 "         |
| 2500 "             | 4000 "         |

Der Gesetzgeber hat hier eine Ausnahme gestattet, „um den Gemeinden, Geistlichen Corps und Corporationen, welche im Brauch haben ihre Schuldverschreibungen in gebundene Bücher einzutragen, das Mittel zu erleichtern, der Pflicht selber auf stufenweisem Stempelpapier zu schen, genug zu tun“. Seine Ansicht geht dahin, „daß man in der Verfügung des Gesetzes in Ausnehmung dieser Corporationen einen Aufhalt mache dergestalten, daß sie für die in die gemeldte Bücher eingetragenen Schuldverschreibungen die Gebühr des stufenweisen Stempelpapier nicht bezahlen werden“. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> W. G. I. 314. Abscheid (AIII. 13. 14) I. 13.

<sup>2)</sup> Schmid 4: „Wo aber Behörden und Beamten nichts mit einem Aile zu schaffen haben, wo Private mit Privaten verkehren, da wird die Stempel zur Steuer.“

<sup>3)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I. 21.

Im Finanzgesetze von 1804 bestimmt dann der Gesetzgeber definitiv, daß Schulverschreibungen, welche von den „Gemeinden und geistlichen und bürgerlichen Gesellschaften“ in Register eingetragen werden, nicht auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, „nichtsdestoweniger soll der Preis der stufenweis bestimmten Stempelgebühr durch die stipulierenden Schreiber bezogen werden, welche unter der Obligation bei Strafe der Richtigkeit den Betrag der empfangenen Stempelabgabe einschreiben und denselben jedesmal dem Finanzpfleger des Zehnen erstatten sollen.“<sup>1)</sup>

Für den Wechsel und alle Arten von Geldanweisungen und Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungstermin auf sechs Monate oder kürzer gestellt ist,<sup>2)</sup> entrichtet man eine Gebühr, die folgende Abstufungen kennt:

| Von | 20 Fr. bis | 250 Fr. | — Fr. | — Batzen | 2 Kreuzer |   |
|-----|------------|---------|-------|----------|-----------|---|
| „   | 250        | „       | 500   | —        | 1         | “ |
| „   | 500        | „       | 1000  | —        | 2         | “ |
| „   | 1000       | „       | 2000  | —        | 3         | “ |
| „   | 2000       | „       | 4000  | —        | 7         | “ |
| „   | 4000       | „       | 6000  | 1        | —         | “ |
| „   | 6000       | „       | 10000 | 1        | 6         | “ |
| „   | 10000      | „       | 15000 | 2        | 4         | “ |
| „   | 15000      | „       | 20000 | 3        | 2         | “ |
| „   | 20000      | „       | 25000 | 4        | —         | “ |

Das Finanzgesetz von 1810 enthält eine Milderung für den Wechsel und die Geldanweisungen, indem der Gesetzgeber bestimmt, daß dieser Geldverkehr, sofern er zinslos ist, ungraduiertes, gemeines Stempelpapier benutzen darf „so groß die Summe und so ausgedehnt der Zahlungstermin auch immer sein mag.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> *Abſcheid* (AIII. 13. 14) I.<sup>3</sup> 38. I.<sup>5</sup> 25. *W. G.* II. 93 (176).

<sup>2)</sup> *Abſcheid* (AIII. 13. 14) I.<sup>3</sup> 37. *Rung* 6.

<sup>3)</sup> *W. G.* II. 102 (266).

Schuldverschreibungen von mehr als 4000 Franken und Wechsel und Geldanweisungen von über 25 000 Franken sind nicht mehr der Stempelabgabe unterworfen. Der Gesetzgeber führt für diese die Visagebühr ein, die bei Schuldtitle 1 Batzen für hundert Franken oder die Bruchzahl, bei Wechsel 1 Batzen und 3 Kreuzer für jede tausend Franken und ihre Bruchsumme beträgt.

Das Visum wird vom Zehnenpräsidenten unentgeltlich ausgestellt, der dafür vom Finanzdepartemente 2 Batzen erhält.

Der Zehnenpräsident trägt alle Visa in ein eigenes Register ein und legt dem Finanzdepartemente alle drei Monate einen Registerauszug der erteilten Visa zur Überprüfung vor.<sup>1)</sup>

Die Visaausstellung durch den kompetenten Beamten erfolgt erst auf Grund eines Ausweises, den der Finanzpfleger dem der Visagebühr Unterworfenen zu geben hat, nachdem ihm letztere bezahlt worden ist.

Im Jahre 1805 setzt der Gesetzgeber fest in Abänderung der Milderungsbestimmungen von 1804, es müssen auch die Register der Gemeinden und der Corporationen, in welche ihre Schuldverschreibungen eingetragen sind, visiert werden.

Der Zehnenpräsident hat alle sechs Monate die Register, die jetzt aus „gemeinem“ Stempelpapier herzustellen sind, zu besichtigen und mit dem Visum zu versehen. Für seine Mühewaltung erhält er zu Lasten der Gemeindekasse 1 Batzen pro ausgefertigtem Visum.

Im Jahre 1809 wird diese Gesetzesbestimmung auch für die Schuldtitle der Partikularen aufgestellt.

Der Ertrag dieser Visagebühr ist aber für den Staat so gering und unbedeutend, daß der Gesetzgeber findet „diese

<sup>1)</sup> Exp. I. Staatratsbeschuß vom 23. Mai 1803. W. G. I. 315.

Ginnahmequelle werde stets, auch wenn die Eintreibung von seiten der berufenen Organe gewissenhafter erfolgen würde, bedeutend geringer sein als die Arbeit, die sie verursacht und daß sie daher nicht verdiene aufrecht erhalten zu werden.“<sup>1)</sup>

Der Stempelabgabe sind auch unterworfen alle Journale, Zeitungen und Berichtblätter. Diese zahlen eine Gebühr von  $\frac{1}{2}$  Kreuzer für ein Quartblatt, 1 Kreuzer für ein Folioblatt.

Für gedruckte Plakate, welche nicht im Namen des Staates in die Öffentlichkeit kommen, ist etweder gemeines Stempelpapier zu benützen, oder sie sind dem Stempelbureau einzusenden, welches den Stempel aufdrückt und an den Finanzpfleger retourirt, wo die gestempelten Plakate gegen Bezahlung der Gebühr abgeholt werden können.<sup>2)</sup>

Im Finanzgesetz von 1803 erhebt der Gesetzgeber eine besondere Stempelgebühr für die Urteile der Zivilgerichtsbarkeit. Er fixiert dieselbe, wenn Mobilien und Immobilien Streitobjekte sind auf 2 Batzen bis 8 Franken respektive 3 Batzen bis 12 Franken, jenachdem die erste, zweite oder dritte Instanz das Urteil, das auf gemeinem Stempelpapier geschrieben wird, fällt. Jedes Urteil, welches nicht richtig gestempelt ist, hat keine Vollziehungskraft.<sup>3)</sup>

Diese Stempelgebühr wird in den folgenden Finanzgesetzen wieder fallen gelassen.

Der Stempelgebühr sind nicht unterworfen die Soldquittungen der Militärpersonen, die Wechsel, welche von

<sup>1)</sup> Prot. C. E. N104, Landratsitzung vom 28. Mai 1810. In dem Staatsrechnungsbericht heißt es, wenn der Ertrag der Visaggebühr gesichert sein soll: «Il faut des mesures de rigueur auxquelles l'esprit nationale résiste promptement et auxquelles la Diète elle-même répugnerait.» Der Ertrag stellt sich 1808 auf 10 Fr., 1809 auf 6 Fr. Prot. C. E. A294, 572, 573, 638.

<sup>2)</sup> Exp. III. 134. Prot. C. E. J243.

<sup>3)</sup> Prot. C. E. A573, 594.

dem Auslande auf das Ausland gezogen und durch die Hände der Walliser Bürger gehen, die Rechnungs-, Handels- und Hausbücher der Handelsleute und der Partikularen, sowie ihre Rechnungen und Korrespondenzen, die Register und Minuten und Protokolle der Notare und öffentlichen Beamtten, ferner alle in Staatsangelegenheiten von einer Behörde an die andere gerichteten Akten, Korrespondenzen und Empfangsscheine, sowie die Protokolle und Register, welche auf Kosten der Republik erhalten werden.<sup>1)</sup>

Da es unnütz ist dem Staate Einkünfte anzuweisen, wenn man nicht durch wirksame Mittel die richtige Einnahme derselben versichert<sup>2)</sup>, bestimmt der Gesetzgeber, daß bei Nichtgebrauch des notwendigen Stempelpapiers der geschriebene Akt ungültig sein soll und daß kein Gericht, kein öffentlicher Beamter ihn akzeptieren dürfe.<sup>3)</sup>

Die Strafe, zu der sowohl der Uebertrreter als auch der Beamte, der einen ungestempelten Akt zuläßt und nicht dem Gerichte anzeigt, verurteilt werden<sup>4)</sup>, ist in der republikanischen Periode keine stabile. Sie steigt vielmehr im Laufe der Gesetzesentwicklung von 10 Franken auf 16 Franken für die Umgehung des gemeinen Stempelpapiers und vom zehnfachen<sup>5)</sup> bis auf den zwanzigfachen Wert des graduierten Stempelpapiers.

Die Entwicklung schließt für die Republik ab mit der allgemeinen Bestimmung des Gesetzgebers, daß die Geldstrafe, nebst der Ungültigkeit des Aktes, auf den zwanzigsten Teil des Wertes des Aktengegenstandes festgesetzt wird.

<sup>1)</sup> Schanz I. 31.

<sup>2)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>3</sup> 34

<sup>3)</sup> W. G. I. 321. Vgl. Schmid 5, 6.

<sup>4)</sup> Aktenflg. IV. 1449: Diese Bestimmung findet sich bereits im helvet. Gesetz vom 9. Herbstmonat 1799. Vgl. Schmid 6.

<sup>5)</sup> Schmid 7: Das Luzerner Finanz-System von 1804 enthält in seinem § 38 dieselbe Strafbestimmung.

Der Gesetzgeber behält auch während der Dauer des « Département du Simplon » das Stempelpapier bei.

So sind die Bittschriften in zwei Exemplaren einzureichen, ein Exemplar muß aus Stempelpapier von 50—75 Cts. bestehen. A. M. 28, 29, 294, 295. Die Witte, Eigentümer eingerichteter Wirtshäuser oder andere, die Leute um Geld beherbergen, haben Register aus Stempelpapier, vom Maire paragraphiert zu führen, worin der Name, die Eigenschaft, der gewöhnliche Wohnort, sowie auch die Data des Tages der Ankunft und der Abreise aller derer, die bei ihnen auch nur eine einzige Nacht zugebracht, einzuschreiben sind. Diese Register sind alle 14 Tage der Polizei einzugeben. (Artikel 5, Gesetz vom 22. Februar 1791 A. M. 83.) Auch für die Auszüge der Zivilstandsregister wird Stempelpapier von 83 Cts. gefordert. (August 1811, A. M. 114). Der Verbalprozeß, der summarisch den Tatbestand der Erlegung eines wilden Tieres wiedergibt, für welche eine Bräorie ausbezahlt wird, ist vom Maire auf Stempelpapier auszufertigen. A. M. 149. Die Quittungen der Steuereinnehmer, die Register, Generaltag- und Kassabuch der Gemeindeverwaltung sind auf Stempelpapier auszuführen. A. M. 187, 258.

Wallis als Kanton kennt das Stempelpapier in der Finanzgesetzgebung nicht mehr bis 1856. Vom 1. November dieses Jahres müssen wieder alle Notarsakte, Protokolle der Zivilgerichte und des Gerichtes über Verwaltungstreitigkeiten, Denkschriften und gerichtliche Bote und überhaupt alle Prozedurale auf einem gleichförmigen von dem Staate gelieferten Stempelpapier geschrieben werden. Vom 1. Januar 1857 gilt dies auch für die Minuten und Großen der Notare. Das Stempelpapier wird in zwei Exemplaren geliefert, eines für die Notarsakte zu 10 Cts. den Bogen, eines für die Protokolle zu 5 Cts. Die Umgehung der Stempelvorschrift beträgt pro Blatt Papier 50 Cts. W. G. IX. 359 (336).

Im Finanzgesetz von 1862 führt der Gesetzgeber zum erstenmal den Fixstempel für alle gerichtlichen und Verwaltungsaltenstücke, Wechselbriefe, Zahlungsausträge und Ordrepapiere ein. Der Gesetzgeber lässt sich bei Einführung der Stempelsteuer hauptsächlich von der Erwägung leiten, « qu'il pésera spécialement sur le commerce étranger, qui ne payait rien à la caisse de l'Etat, tandis que le Valais ne jouissait pas de la reciprocité. » Grand Conseil Archiv 64. Der Spieltkartenstempel wird ebenfalls aufgestellt. Den Einnehmern und anderen Verkäufern von Stempelpapier ver-

spricht der Gesetzgeber für den Verkauf eine Provision von 10 Prozent. W. G. X. 274, 302 (257, 283).

Das Jahr 1869 bringt das erste kantonale Stempelgesetz, welches „eine Stempelgebühr als indirekte Steuer“ erhebt. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen einem Fix- und einem Wertstempel. Der erstere beträgt für den Folioobogen 40 Rappen, für größere Bogen ist eine Zuschlagsstufe von 10 Rappen vorgesehen. Der letztere steigt von 200—10 000 Franken, wofür verhältnismäßig 20 Rappen bis 10 Franken zu bezahlen ist. Der Steigungsfuß ist 200. Das Gesetz kennt auch den Wechselstempel, der für 500 Franken und darunter 15 Rappen, 500—1000 Franken 30 Rappen, 1000 bis 2000 Franken 50 Rappen, 2000—3000 Franken 75 Rappen, 3000—4000 1 Franken, 5000—6000 1,50 Franken dem Fiskus einbringen soll. Die Spielfarten zahlen eine Stempelsteuer\* von 20 Rappen, die Anschlagszettel und Programme, die eine Spekulation oder ein Privatinteresse bezeichnen 5 Rappen pro Exemplar. Die Visagegebühr ist zu entrichten bei Alten über 10 000 Franken und Wechsel über 6000 Franken. Sie beträgt 25 Rappen pro 1000 Franken. Dem Finanzdepartement wird das Stempelamt unterstellt. W. G. XI. 113, 128 (118, 133). Vgl. Schmid 27. „Das Stempelgesetz von 1875 erhöht den Stempel für Wechsel usw. auf 1 pro Mill, für Schuld und Rententitel usw. auf 2 pro Mill, und für alle Arten, bei denen Eigentumsübertragung vorliegt auf 4 pro Mill, zugleich führt dieses Gesetz behufs verschärfter Kontrolle die Einregistrierung für alle stempelpflichtigen auf Wert bezüglichen Alten ein, ausgenommen Ordrebillets und Wechsel.“ Nachtragsgesetz von 1878 setzt fest, daß die der Stempelgebühr unterworfenen Urkunden erst dann ihre Wirkung erhalten, wenn sie mit dem notwendigen Stempel versehen sind. Vollzugskraft erhalten die Urkunden erst mit der Einregistrierung. W. G. XII. 10 ff. (9 ff.).

Damit ruht die Gesetzgebung bis 1908, in welchem Jahre der Gesetzgeber für den Wechselstempel eine neue Skala bestimmt:

|           |         |      |         |
|-----------|---------|------|---------|
| 0—200     | Franken | 0.10 | Franken |
| 201—500   | "       | 0.25 | "       |
| 501—1000  | "       | 0.50 | "       |
| 1001—2000 | "       | 1.—  | "       |
| 2001—3000 | "       | 1.50 | "       |
| usw.      |         |      |         |

Für Wechsel, Eigen-Wechsel und Anweisungen, die außer-

halb des Kantons ausgestellt werden, ist der erste im Kanton wohnsässige Inhaber oder Mandatar der Stempelsteuer unterworfen.

Die Quittungen, die nicht den Wert von Handelspapieren haben, sind dem Stempel nicht unterworfen, ebenso die Checks und Anweisungen auf Sicht, und die Eigenwechsel. W. G. XXIII. 12; Bulletin du Séances du Grand Conseil, novembre 1908 p. 113 ff.; novembre 1907 p. 198.

Am 4. Oktober 1917 übernimmt der Bundesgesetzgeber die gesetzliche Regelung der Stempelabgaben. Darnach erhebt der Bund die Abgabe auf die im Innland ausgegebenen Obligationen, Kassenscheine und ähnliche Urlunden, auf die im Innlande in Zukunft ausgegebenen Aktien, Genußaktien, Genußscheinen und Gründeranteilen, auf Stammkapitalanteilen inländischer Genossenschaften, auf ausländische Wertpapiere, auf Wertpapiere beim Umsatz, auf Wechsel, wechselähnlichen Papieren und Checks, auf Quittungen für Versicherungsprämien. Die Organisation der Einziehung dieser neuen indirekten Bundessteuer besorgt die eidgen. Stempelverwaltung. Vom 1. April 1918 wird diese Finanzquelle in den Staatshaushalt des Bundes fließen. (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben, 20. Februar 1918.) Vgl. Schorer „Eidgenössische Finanzprobleme, 1917, 34 ff. Hultegger: „Zum eidgenössischen Wechselstempel“, N. Z. Z. Nr. 248, 247, Februar 1917.

Bevor wir dieses Kapitel abschließen wollen wir noch eine Übersicht des Ertrages der Stempelabgaben für den Finanzhaushalt des Wallis geben:

Durchschnittliche  
(Auf Fr. 1000 reduziert)

| Bruttoertrag        | Nettoertrag | Ausgaben    | Nettoertrag |
|---------------------|-------------|-------------|-------------|
| 1802—1809*: 2,8 Fr. | 2,5 Fr.     | 0,3 Fr.     | 0,05 Fr.    |
| 1870*: 40 "         | 28 "        | 12 "        | 0,29 "      |
| 1871—1880*: 85 "    | 75 "        | 9 "         | 1,— "       |
| 1881—1890: 101 "    | 90 "        | 11 " (1888) | 0,79 "      |
| 1891—1900*: 121 "   | 109 "       | 11 "        | 1,16 "      |
| 1901—1910*: 207 "   | 190 "       | 17 "        | 1,68 "      |
| 1911—1916: 237 "    | 220 "       | 17 "        |             |

(Die mit \* markierten Jahreszahlen bezeichnen die in obiger Tabelle zugrunde gelegten Volkszählungen, vide pag. 13.) Von

15 Kantonen, die 1914 die Stempelabgaben kennen, nimmt Wallis in bezug auf sein Einnahmeregebnis (brutto) den siebten Rang ein. Vgl. Steiger I. 112.

### 3. Handels- und Gewerbsabgaben.

Der Gesetzgeber erhebt diese Abgaben in Form von Patenttaxen als eine personalsteuerartige Ertragssteuer der liberalen Berufe und als Realsteuer von den gewöhnlichen Gewerben.

Zu den selbständigen zu Erwerbszwecken ausgeübten liberalen Berufen zählt er als steuerpflichtig auf die Notare, Prokuratoren, Advokaten; ferner kommen dazu die Apotheker und alle Leib- und Wundärzte, die nicht aktive Walliser Bürger sind.<sup>1)</sup>

Damit nun die genannten ihren Beruf ausüben können, müssen sie zwei Bedingungen erfüllen:

1. Die Notare sollen eine öffentliche Prüfung durch den obersten Gerichtshof zur Erlangung des „Schreiberdiploms“<sup>2)</sup> bestehen, die Advokaten und Prokuratoren haben von „untadelhaftem Lebenswandel“ zu sein und die „genugsame Kenntnis der Gesetze und Gerichtsformen“ zu besitzen, um ihre Klienten zu verteidigen. Die fremden Ärzte und Chirurgen dürfen ihren Beruf erst auf Grund eines Fähigkeitsausweises, der vom Sanitätsrate der Republik<sup>3)</sup> genehmigt worden ist, ausüben.

2. Diesen Maßregeln hat der Gesetzgeber auch die fiscfatische Seite abzugewinnen gewußt, indem er als zweite

<sup>1)</sup> W. G. I 8: Nach der Verfassung der Republik muß ein aktiver Walliser Bürger 21 Jahre alt sein, das Gemeinderecht in irgend einer Gemeinde im Wallis besitzen und wenigstens ein Jahr in einem Bezirke der Republik säßhaft gewesen sein.

<sup>2)</sup> W. G. I. 53. Gesetz vom 2. November 1802. I. 430.

<sup>3)</sup> W. G. I. 389. Gesetz vom 27. Mai 1807.

Bedingung an die Ausübung des Berufes die Einlösung eines Patentes geknüpft hat.

Die Bemessungsgrundlage bildet der Ertrag, den der liberale Beruf abwirft. Um diesen Ertrag festzustellen hat der Gesetzgeber die Steuerverwaltungsorgane angewiesen das Hauptaugenmerk auf die Fähigkeiten und Talente und die Rentabilität des Berufzweiges zu richten.<sup>1)</sup>

Um im Finanzgesetze keine Hintertür offen zu lassen, durch welche man das Gesetz straflos und öffentlich umgehen kann, bestimmt der Gesetzgeber als unzulässig, daß ein Steuerpflichtiger, dem der Staatsrat das Advokatenpatent verweigert, als Prokurator z. B. amten könne. Und zwar leiten den Gesetzgeber dabei ethische Erwägungen. Da das Gesetz nun einmal als Maßstab für die Patenterteilung zur Advokaturausübung Tüchtigkeit und Eignung in Betracht zieht, so wäre die Gesetzesbestimmung fruchtlos, wenn derjenige, dem die Advokatur verweigert wird, diese unter einem andern Titel ausüben könnte.<sup>2)</sup> Das Finanzsystem wird daher durch das Gesetz vom 16. Mai 1804 dahin interpretiert, daß niemand, unter welchem Namen es auch sei, ohne Patent vor Gericht einen andern verteidigen könne.<sup>3)</sup> Infolgedessen werden Gralspatente gegeben, dem Wormund und dem Prokurator, die gemäß Landratsartikel «onus tutelae subire adstringuntur».

Mit Realsteuern belegt der Gesetzgeber die gewöhnlichen Gewerbe, die entweder handwerksmäßig ihrem Berufe ob-

<sup>1)</sup> Exp. I. Der Staatsrat an den Großkanzlan Theiler, der sich beklagt ob der zu hohen Taxation seiner Patente: «s' il vous a taxée pour ce droit de patente d'avocat à 24 fr. ce n'est qu'en considerations de vos facultés et vos talents qui vous distinguent parmi les gens littrés.»

<sup>2)</sup> C. L. R. I. 25. Ame<sup>2</sup>. 96 ff.

<sup>3)</sup> W. G. I. 285.

liegen oder mit demselben Handel treiben. Die letzteren unterwirft der Gesetzgeber den sogenannten „Handelsabgaben“.

Die Bemessung dieser Gewerbesteuer trennt sich hier von dem Steuersubjekte und erfolgt auf Grund des allgemeinen Vermögensstandes und der Rentabilität des Gewerbes, die durch die Faktoren der Gewerbegattung, Ausdehnung und Wichtigkeit des Gewerbes bestimmt werden.

Die Handelsleute werden in vier Gruppen eingeteilt:

1. In die Walliser Handelsleute, die einen offenen Laden halten. Diese sind die im Lande Niedergesessenen, d. h. solche die daselbst alle Bürgerpflichten erfüllen und alle Staats- und Gemeindelasten tragen. Sie müssen für ihr Patent 4 bis 48 Franken zahlen. Das Maximum wird im Laufe der Gesetzesentwicklung auf 60 Franken erhöht.

2. In die fremden Handelsleute, gewöhnlich als Krämer bezeichnet. Um die einheimische Handelschaft zu schützen, wird die Patentabgabe befristet, und im Maximum für sechs Monate gewährt und beträgt erst 2 bis 24 Franken, dann 8 bis 60 Franken.

Die Entscheidung der Patentbewilligung an fremde Handelsleute steht dem Staatsrat allein zu.<sup>1)</sup> Den Krämern, die nur durch das Land reisen und auf ihrer Durchreise Produkte verkaufen möchten, gewährt der Staatsrat die Erlaubnis, daß die Zehnenpräsidenten ihnen Patente ausstellen dürfen, falls die Handelsgegenstände Vorteile für die Republik bieten. Die Zehnenpräsidenten werden angewiesen bei der Patenterteilung sehr streng zu sein, „da die fremde Industrie viel bares Geld ins Ausland nimmt“.<sup>2)</sup>

3. In die Haußierer. Es gilt hier zunächst der Grundsatz, daß keine Haußierpatente vom Staate verkauft werden,

<sup>1)</sup> Prot. C. E. A 38 I.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. A 447.

außer wenn die von dem Häusierer feilgebotenen Waren von allgemeiner Nützlichkeit sind.<sup>1)</sup>

Die wirtschaftliche Entwicklung der Republik bringt es aber mit sich, daß das Bedürfnis nach Produkten, welche die einheitliche Industrie nicht erzeugt, immer größer wird und es sieht sich daher der Gesetzgeber gezwungen, den öffentlichen Interessen Konzessionen zu machen, die er aber zu Gunsten des Fiskus ausnützen will. Daher gibt er dem Häusierer ein Patent, doch beschränkt er seine Dauer auf höchstens sechs Monate. Das Häusierpatent wird nur auf Grund von guten und authentischen Zeugnissen, die den Ortsbehörden und Polizeiorganen auf Begehren vorzuweisen sind, gegen Bezahlung einer Taxgebühr von 16 bis 64 Franken gegeben. Um dem Häusierer den Eintritt in das Gebiet der Republik nicht unnütz zu erschweren, erhält er von dem Präsidenten der Grenzgemeinde das Häusierpatent ausgestellt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> W. G. II. 10, 11 (144, 145).

Imesch Nr. 67. Dez. 1511, 222: Bereits in frühen Zeiten hat der Landrat bezüglich der Häusierer Bestimmungen erlassen. So z. B. „Item aber ist bi der glichen pen verbotten darum das allenthalben in der landschaft Wallis mengerlei betrigerei durch die chremer, die frembt in das Land wandlent, beschet und schlechten liten begenet, das kein chremer nit sin lousmanschaz von hus zu hus sol usihun, den allein öffentlich in den houpderfren us öffentlichen plaz sullen feil han, ieden dem richter, da das beschech fölich büsen sullen vervallen sin.“

Heußler Nr. 66, 1527, August. Verbot des Häusierens, weil dabei viele Käufer betrogen werden. Buße 3 lib.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. A 570, H 95.

Die gesetzestechnische Regelung des Häusierwesens beschäftigt den Gesetzgeber während des ganzen vergessenen Jahrhunderts. Im Finanzgesetz für 1816 und 1817 gibt der Gesetzgeber eine Definition des Häusierers. Darnach sind herumwandelnde Krämer oder Häusierer alle jene, die nicht beweisen können, daß sie in irgend einer Gemeinde als Einwohner angenommen worden, daß

4. In die Spediteure der Waren, die fremden Kaufleuten gehören. Diese Gruppe von Handelsleuten zahlen dem Fiskus für ihr Gewerbe patent 4 bis 48 Franken. Mit der fortschreitenden Entwicklung dieser Handelsbranche stellt auch der Fiskus erhöhte Anforderungen an dieselbe und verlangt von ihr 16 bis 60 Franken für die Gewerbeausübung.

Der Gesetzgeber stellt als allgemeine Bestimmung auf, daß Handelsleute, welche an demselben Orte zwei Verkaufsläden haben, nur ein Patent einlösen müssen. Die Taxation der Patentgebühr erfolgt im Verhältnis der Gesamtheit des Handels.<sup>1)</sup>

---

sie einen Wohnsitz, eine eigene oder gemietete Behausung haben und in der Gemeinde die öffentlichen Beschwerden tragen (qu'ils y supportent les charges publiques). Die Haußierer werden zugelassen, zahlen aber dem Staate eine Patentgebühr von 16 bis 100 Franken. W. G. III. 60 (54).

Im Finanzgesetz von 1843 gibt der Gesetzgeber eine neue Definition: Unter Haußieren versteht man den Verkauf von was immer für Ware, welche anderswo gemacht wird, als in Läden oder auf Märkten und Fahrmeissen. In diesem Gesetze wird jeder nicht ansässige Krämer einem Haußierpatente unterworfen, selbst wenn er nur auf die Fahr- und Wochenmärkte kommen sollte. W. G. VI. 319 (281).

In den Finanzgesetzen von 1850 und 1856 ist das Haußieren untersagt, im Finanzgesetz von 1862 fehlt dieses Verbot. W. G. VIII. 359 (298), X. 12 (11). Schanz IV. 260.

1875 lässt der Gesetzgeber den Haußierhandel wieder zu. Der Haußierer hat aber beim Finanzdepartement persönlich das Patent einzulösen. Das Haußierpatent berechtigt nicht zum Verkauf auf Märkten und auf öffentlichen Plätzen. W. G. XII. 91. 1879 bringt das erste kantonale Haußiergesetz, aufbauend auf Art. 31 der Bundesverfassung. W. G. XII. 437 (419). 1882 wird dasselbe bereits vom Gesetzgeber wieder abgeändert. Es wird ein spezielles Haußierpatent, das nur für einen Monat gilt, ausgestellt. Das Gesetz unterscheidet vier Haußierklassen, die im Maximum dem Fiskus 200, 150, 100, 50 Franken zahlen. W. G. XIII. 196 (193).

<sup>1)</sup> Prot. C. E. A 723.

16 bis 48 Franken. Im Laufe der Gesetzesentwicklung werden diese Steuerzahler unterschieden:

a) in die Fleischhacker, die großes Vieh schlachten und eine Schlachtbank halten. Die Steuer beträgt 8 bis 20 Franken.

Das Minimum wird jedoch bald wieder um die Hälfte reduziert, da in vielen Gemeinden die Fleischhacker kein Großvieh schlachten und nur den Verkauf von Schaf- und Kalbfleisch betreiben.<sup>1)</sup>

b) in die Fleischhacker, die keine Schlachtbank halten. Diese können patentfrei ihr Gewerbe ausüben.

2. die Gerber. Ihre Gewerbesteuer beträgt erst 8 bis 32 Franken, dann 4 bis 32 Franken und wird schließlich auf 2 bis 32 Franken festgesetzt.

3. die Korn- und Holzhändler. Wenn diese den Handel im Großen betreiben, so zahlen sie dem Fiskus eine Steuer von 8 bis 16 Franken.

4. die Viehhändler im Großen. Der Gesetzgeber versteht unter dieser Begriffsbezeichnung Händler, welche Vieh im Inlande kaufen, um dasselbe im Auslande wieder zu verkaufen.<sup>2)</sup> Die Patenttaxe beträgt 8 bis 16 Franken.

5. die Maurer. Sie bezahlen erst 8 bis 20, dann 8 bis 48 Franken.

6. die Bäcker und die Müller. Die Patentgebühr beträgt hier 1 bis 32 Franken und wird, da sie von Patentpflichtigen auf die Konsumenten abgewälzt wird, bald auf 1 bis 12 Franken reduziert. Die Müller werden patentfrei

<sup>1)</sup> Ame.<sup>3</sup> 244 ff.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. K382. F118: Der Staatsrat entscheidet, daß Viehhändler im Großen auch derjenige sei, der mindestens 5 Rinder oder 5 Kühe oder 5 Pferde oder 40 Schafe oder 40 Schweine kaust zum Zwecke des Viehverkaufes.

erklärt, da 1810 im Volke scharf gegen die Mahlsteuer reagiert wird.<sup>1)</sup>

7. die Fabrikanten. Diese werden vom Gesetzgeber seit 1804 für Gegenstände nicht eigener Produktion, die sie verkaufen wollen, mit 4 bis 16 Franken besteuert.

8. die Hammerschmiede, die erst 1 bis 32, dann 4 bis 32 Franken zahlen.

9. die Handschmiede. Diese werden zunächst den Hammerschmieden gleichgestellt und dann, um dieses Gewerbe in der Republik entwicklungsfähiger zu machen, mit einem Patente von 1 bis 12 Franken besteuert.

10. die Schuster. Diese haben ein Patent von 2 bis 6 Franken zu lösen, wenn sie Leder im Großen kaufen, um dasselbe wieder zu verkaufen oder um Schuhe zu ververtigen, welche sie nachher auf ihre Rechnung verkaufen.

Als ein Überbleibsel der helvetischen Getränkesteuer kann die Wirtschaftspatentgebühr, die vielfach in der Praxis zur Handelssteuer wird, angesehen werden. Der Gesetzgeber bestimmt 1803, daß es für jedermann verboten ist, Wein oder andere geistige Getränke ohne behördliche Erlaubnis zu verkaufen. Die Erlaubnis wird vom Staatsrate nur erteilt, wenn die Gemeinde, in welcher der Getränkeverkauf stattfinden soll, damit einverstanden ist.<sup>2)</sup>

Mit der gemeindebehördlichen Konzessionserteilung und der staatsträglichen Verkaufslizenz muß noch die Einlösung eines Patentes verbunden werden.

Dieses letztere zerfällt in drei Arten:

1. Das Patent für die Wirte und Gaströger mit einem Schild kostet erst 12 bis 48 Franken, dann 16 bis 64 Franken, schließlich 20 bis 40 Franken.

<sup>1)</sup> Ame.<sup>2</sup> 227.

<sup>2)</sup> W. G. I. 111. Ame.<sup>1</sup> 342.

2. Das Patent für die Gastgeber ohne Schild, welche zu essen geben und ihre Gäste beherbergen, kostet anfangs 8 bis 24, 16 bis 40 Franken und zuletzt 10 bis 32 Franken.

3. Das Patent für die Besitzer von Weinschenken kostet erst 6, 20, dann 10 bis 28 Franken.<sup>1)</sup>

Um den Weinbau im Lande möglichst zu fördern, werden die Verkäufer von einheimischen Weinen, den sie selber produziert haben, der Handelssteuer nicht unterworfen.

Derjenige, der im Auftrage eines Weinproduzenten Wein verkauft, hat kein Patent zu lösen, falls der Verkauf nicht auf eigene Rechnung geschieht. Treibt er aber mit dem fremden Weine Handel und wird dafür von seinem Auftraggeber bezahlt, so ist er patentpflichtig.<sup>2)</sup>

Die Festsetzung der Patenttaxe überläßt der Gesetzgeber dem Staatsrath, der einen Wirtschaftspatentpflichtigen des fraglichen Ortes mit dem vorgeschriebenen Maximum besteuert und die übrigen, je nachdem ihr Geschäftsumfang sich dem Höchstbesteuerten nähert, mit einer verhältnismäßigen Patenttaxe belegt.<sup>3)</sup>

Seit 1810 besteuert der Gesetzgeber auch die öffentlichen Billard- und andere Spielanstalten und die Lokale, in denen man Erfrischungen, Liköre und andere warme oder kalte Getränke, von was immer für einer Gattung verkauft, mit 16 bis 48 Franken.

Der Bierkonsum ist als ein ungewöhnliches Getränk, wie dies schon früher erwähnt wurde, in der Republik „in welcher es überflüssig Wein gibt“, verboten.<sup>4)</sup>

Von der Gewerbesteuer sind nebstden bereits erwähnten Gewerben befreit diejenigen, welche in bloßer Handarbeit

<sup>1)</sup> Prot. C. E. A 574.

<sup>2)</sup> Prot. C. E., K 180, M 136.

<sup>3)</sup> Prot. C. E. A 574.

<sup>4)</sup> W. G. I. 75. Gesetz vom 6. Mai 1802, welches die Einfuhr des Bieres verbietet.

bestehen, ferner die angesessenen Fabrikanten für Gegenstände eigener Fabrikation, die im Wallis ansässigen fremden Aerzte und Chirurgen und endlich die Taglöhner.<sup>1)</sup>

Der Gesetzgeber ermächtigt den Staatsrat armen Gewerbetreibenden die notwendigen Patente unentgeltlich zu verabfolgen.<sup>2)</sup>

Im Finanzgesetze von 1803 bestimmt der Gesetzgeber als Buße für die Nichteinlösung des schuldigen Patentes die Erlegung der Patenttaxe nebst dem vierfachen Betrag derselben. Wer betrügerischerweise das Patent nicht zahlt, wird mit der doppelten Geldstrafe belegt. Da die Umgehungen der Gewerbesteuer sehr zahlreich sind, sieht sich der Gesetzgeber bald gezwungen, in der Bestimmung der Buße eine Unterscheidung zu machen. Es werden nunmehr diejenigen, welche sich um die Entrichtung der Gewerbesteuer überhaupt nicht bekümmern mit der vollen Geldstrafe belegt; diejenigen aber, welche die anverlangten Patente nicht einlösen, bestraft der Gesetzgeber mit einer Geldbuße, die dem doppelten Betrage der Patenttaxe entspricht.

Da auch diese Maßregel nicht alle Missstände zu beseitigen vermag, kommt der Gesetzgeber den Steuerrententen nochmals entgegen und hält die Gerichte an, von denjenigen, „die nicht aus Bosheit sich verfehlt“ hätten, als Buße nur einen Fünftel mehr, als die Patenttaxe beträgt, zu verlangen, die übrigen aber, die absichtlich die Gewerbesteuer nicht entrichten, mit der ganzen Strenge des Gesetzes zu bestrafen.<sup>3)</sup>

„In mehreren Zehnen hat man diese Maßnahme genau ausgeführt, in andern hat man keine Buße eingefordert, man hat sich mit der Patentgebühr begnügt. So kam eine große Ungleichheit zustande. Um diese zu beseitigen hat der Staats-

1) C. L. R. II.

2) Prot. C. E. E297: « sous titre de charité ».

3) Ame.<sup>3</sup> 244. Ame.<sup>4</sup> 75 ff. Ame.<sup>3</sup> 227.

rat vorgeschlagen einen Gesetzesartikel ins Finanzsystem aufzunehmen, welcher jede Hoffnung auf Milde vernichten sollte; aber auch dieses Mittel war ungenügend.“<sup>1)</sup>

Der Gesetzgeber setzt daher 1808 allgemein fest, daß die Strafe wider diejenigen, welche innert der vorgeschriebenen Zeit das Patent nicht einlösen, ausgesprochen werden soll, sobald diese Steuerrenitenten durch den Weibel, den ihnen der Finanzpfleger zuschickt, auf die Folgen ihres renitenten Verhaltens aufmerksam gemacht worden sind.

Die Weibekosten werden den Patentpflichtigen aufgeburdet.<sup>2)</sup>

Die vom Staatsrat erteilten Patente müssen jedes Jahr erneuert werden. Der Gesetzgeber bestimmt zur Patenterneuerung die Zeit der sechs ersten Wochen des Jahres.

Die Patentpflichtigen haben sich dem Finanzpfleger ihres Zehnens vorzustellen, ihr Gewerbe, dessen Ausdehnung und Wert zu deklarieren und die Erklärung abzugeben, daß sie die Patenttage, welche der Staatsrat festsetzen werde, bezahlen wollen.<sup>3)</sup>

Der Finanzpfleger wird von dieser Erklärung auf Stempelpapier eine Anerkennung ausstellen und diese Anerkennung gilt als provisorisches Patent und berechtigt den Inhaber zur Ausübung seines Gewerbes.<sup>4)</sup>

Der Finanzpfleger sendet die Erklärung der Steuerpflichtigen an den Staatsrat, der dann definitiv die Patenttaxe feststellt und dem Finanzpfleger das gewährte Patent zusendet, bei dem es gegen Bezahlung abgeholt werden kann. Sobald der Patentpflichtige Kenntnis erhalten hat, daß sein Patent beim Finanzpfleger abzuholen sei, wird das provi-

<sup>1)</sup> Ame.<sup>4</sup> 75. Prot. C. E. E531, 705. L247.

<sup>2)</sup> Ame.<sup>2</sup> 254. Prot. C. E. H399. K383.

<sup>3)</sup> Ame.<sup>3</sup> 2, 3. Prot. C. E. A83. M136.

<sup>4)</sup> Prot. C. E. E151.

habe einschreiben lassen. Der Gewerbetreibende hat die „Kunst, die Profession, den Handel oder die Industrie, die er ausübt, wie auch den Nettogewinn“ anzugeben. Der Gesetzgeber bezieht von dem Gewinne, den der Gewerbetreibende durch die Ausübung seiner „Kunst oder Profession“ erzielt, oder welcher sich aus einem Gewerbe oder Handel ergibt, eine Einkommensteuer. W. G. 353, 358, 378 (294, 319).

Das Finanzgesetz von 1862 stellt eine eigentliche Gewerbesteuer auf, welche erhoben wird von dem Betriebskapital eines jeden mittels einer Wissenschaft oder Kunst ausgeübten Erwerbes, eines jeden Berufes, Handwerkes oder Handels, insofern dieselben im Lande betrieben werden. W. G. X. 280 (262).

Das Finanzgesetz von 1874 erhebt die Gewerbesteuer nach einer bestimmten Skala und Klasseneinteilung. Zu den liberalen Berufen zählt der Gesetzgeber die Advoleten (5 Klassen), Notare (4 Klassen), Aerzte und Chirurgen (5 Klassen), Architekten (3 Klassen); Unternehmer (6 Klassen). Die Gewerbetaxe wird auf Voranschlag des Gemeinderates und des Steuereinnehmers durch den Staatsrat festgesetzt. W. G. 57, 68 (56, 67), Schanz IV. 255.

1886 werden infolge des Konkordates zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf zum Schutze der jungen Leute im Auslande die Stellvermittlungsagenturen der Patentpflicht unterstellt. W. G. XIV. 96 (100).

1887 stellt der Gesetzgeber die Industrie der Bergführer unter die spezielle Aufsicht des Staatsrates, dessen Ermächtigung zur Ausübung dieses Gewerbes notwendig ist. Die Ermächtigung wird vom Justiz- und Polizeidepartemente ausgestellt und zwar durch Abgabe eines Diplombüchleins. Dieses letztere muß bei der Zahlung der jährlichen Patente vorgelegt werden, damit dieselbe auf den dazu bestimmten Blättern vermerkt werden kann. W. G. XVI. 210 (216).

Durch das Gesetz von 1895 wird die aufgestellte Skala für den Handel und die Gewerbszweige der Jahre 1874, 1875 und 1883 abgeändert. W. G. XVII. 17 (17).

Das Gesetz von 1896 über das Notariat beschränkt die Zahl der patentierten Notare auf 48. W. G. XVII. 117 (124).

Auch im Finanzgesetze von 1903 wird die Gewerbesteuer beibehalten und in Form eines Patentes festgesetzt und gemäß einer Skala und Klasseneinteilung erhoben. W. G. XXI. 25 (193).

Gewerbesteuer.

Durchschnittlich

(auf 1000 Franken reduziert)

| Jahresertrag        | Verliehene<br>Patente | Ertrag pro Kopf<br>der Bevölkerung |
|---------------------|-----------------------|------------------------------------|
| 1803—1809: Fr. 11.— | 0,8 (1803)            | Fr. 0,20                           |
| 1871—1880: „ 121.—  | 5,7                   | „ 0,77 <sup>1)</sup>               |
| 1881—1890: „ 120.—  | 6,4                   | „ 1,07 <sup>2)</sup>               |
| 1891—1900: „ 162.—  | 7,4                   | „ 1,18 <sup>3)</sup>               |
| 1901—1910: „ 251.—  | 10,1                  | „ 1,72                             |
| 1911—1916: „ 419.—  | 10,1                  | „ 2,56                             |

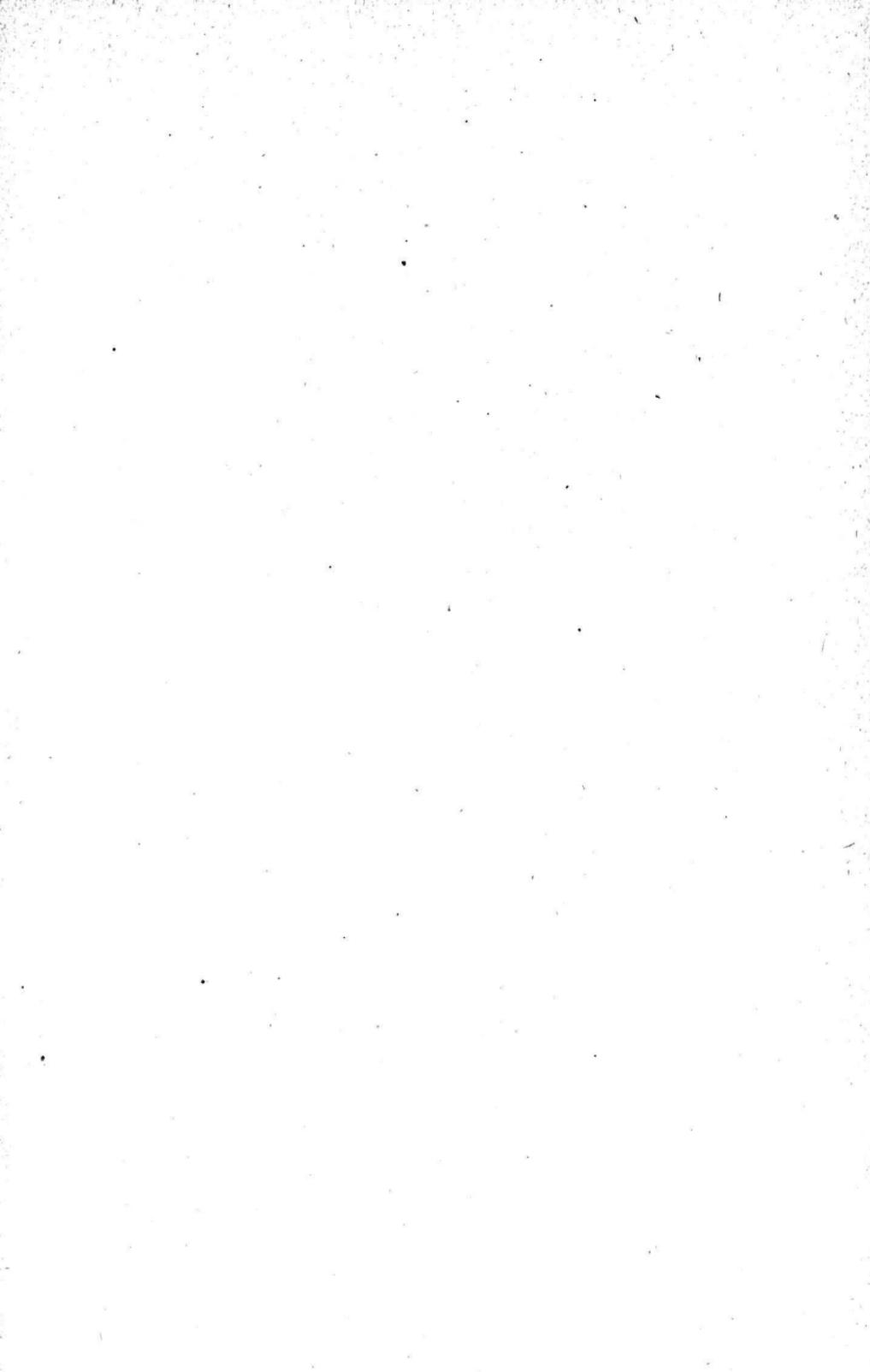
<sup>1)</sup> auf Grund der Volkszählung von 1870.

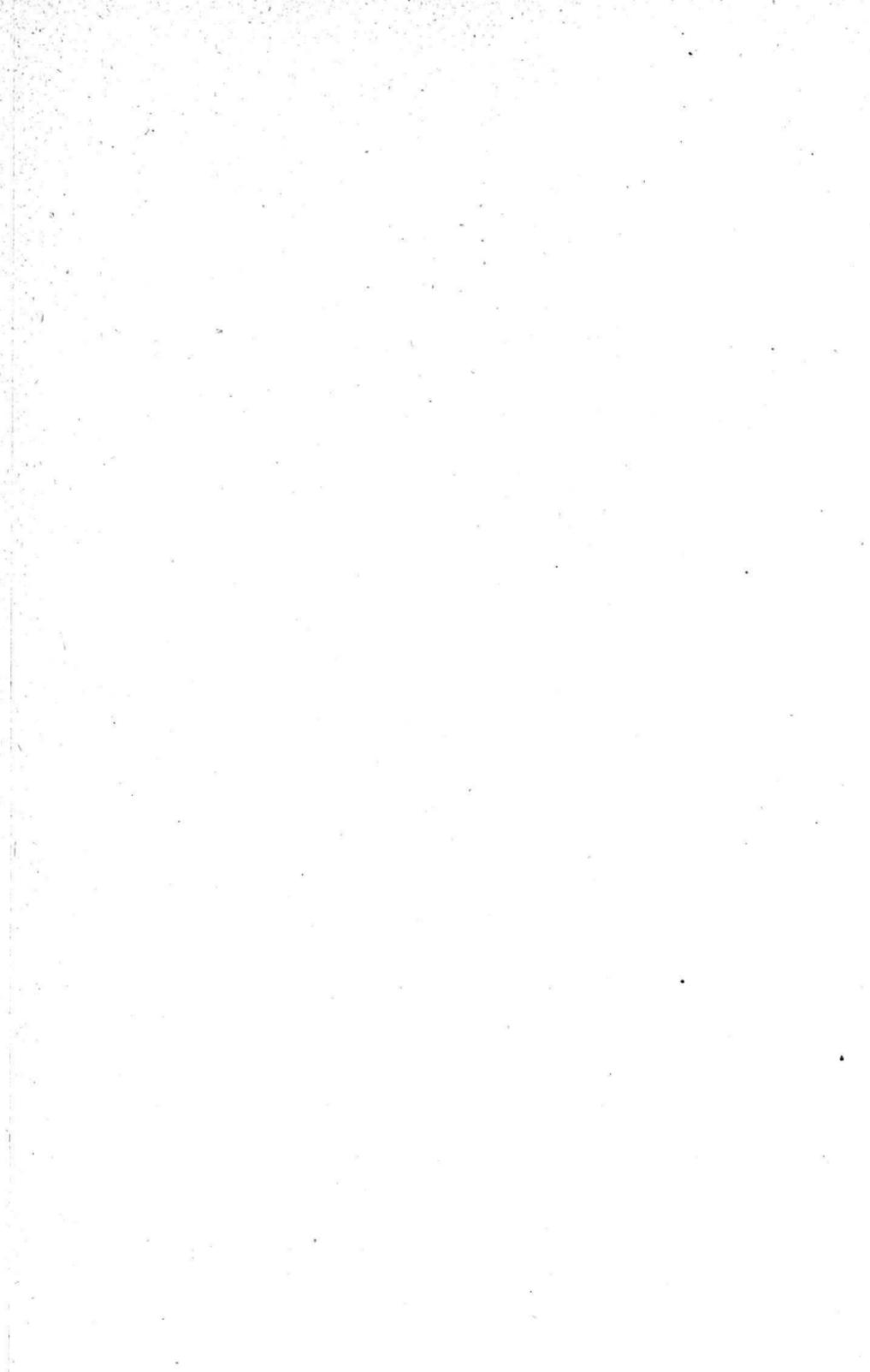
<sup>2)</sup> auf Grund der Volkszählung von 1880.

<sup>3)</sup> auf Grund der Volkszählung von 1888.

Die Berechnung des Ertrages pro Kopf erfolgt auf Grund der Tabelle von Pag. 13.

---













dria im Juli 1800,<sup>2)</sup> in welchem dem Sieger Napoleon die Lombardei bis zum Mincio überlassen wurde, erlangte der Simplonübergang<sup>3)</sup> für die strategischen Pläne des Ersten Konsuls<sup>4)</sup> neue und hervorragende Bedeutung.<sup>5)</sup> Bereits früher — im Jahre 1797 am 17. Mai hatte Napoleon sich mit der Idee beschäftigt, eine Fahrstraße über den Simplon zu bauen.<sup>6)</sup> Am 7. September war es ihm auch gelungen diesen genialen Plan durch die französische Regierung sanktionieren und zum Beschluss erheben zu lassen.<sup>7)</sup> Napoleon wollte durch die Herstellung des Simplonüberganges eine neue und für ihn äußerst wichtige Verbindung von Paris nach Mailand erhalten<sup>8)</sup> und darum hatte er auch die helvetische Regierung am 19. August 1798 genötigt, einen Allianzvertrag mit Frankreich einzugehen, der ihm das Rhonetal als Militärstraße zusicherte.<sup>9)</sup> Hiemit noch nicht zufrieden

erbarmungslos zertrümmerte (vgl. Blätter 1895: 11). Über die Geschichte des Wallis bis Ende des 18. Jahrh. vgl. ferner Rämpfgen 34, ferner betr. die Beziehungen des selbständigen Staates Wallis zu der Schweiz: Rott 74, 296, 310, 599, 668. Büchi 1 ff. Schollenberger I. 195, 203, 405; II. 71. Blätter 1895: 73 ff., 92 ff., 238 ff., 399 ff.; 1896: 1 ff.; 1901: 438 ff.; 1911: 297. Rilliet. Intr. XIX. Vallesia Lib. I. 26, II. 146.

<sup>2)</sup> Weiß XX. 47 ff. 55 ff. 66, 67. Müller 15. Travaux statistiques 442. Thiers: « Histoire du Consulat et de l'Empire ».

<sup>3)</sup> Vallesia Lib. I. 50 ff. Boccard 67.

<sup>4)</sup> Weiß XIX. 780, 790. XX. 6.

<sup>5)</sup> Guillon 230, 231.

<sup>6)</sup> Altenstig I. 25, 26. Schweizer II. 527. Travaux statistiques 441.

<sup>7)</sup> Blätter 1902: 40. Furrer 413. Hilty R. 198. Gmisch Freiheitskämpfe 6 ff. Dändliker III. 300.

<sup>8)</sup> Archiv (199), 49: « . . . cette route qui semble de voir y appeler le commerce comme une route de 1<sup>re</sup> classe, est la plus courte de Paris à Milan, Rome et Napoléon et vice versa, de même que du Midi d'Allemagne et de la Suisse pour l'Italie. » Vgl. Archiv (198) Nr. 1. Furrer Statistif 22. Rämpfgen 32 ff.

<sup>9)</sup> Prot. C. E. M. 229. De Rivaz 15. Hilty R. 271 ff., Boccard 318. Blätter 1900: 305 ff., 376; 1902: 34 ff. Müller 11. Céard

meinschaftlichen Wohlstandes in ungestörter Ruhe zu arbeiten, da politische Zuckungen den Staatskörper eines uns naheliegenden, aus so vielen Gründen teueren Landes erschüttern, mit dem wir noch vor wenigen Monaten ein Ganzes ausmachten. Benützen wir diese glückliche Lage durch werktägliches Streben zum allgemeinen Besten. Nur weise Gesetze gründen die aufseimenden und befestigen die würklich bestehenden Staaten.

Gemeinschaftlich wollen wir zum Wohle des lieben Vaterlandes hinarbeiten, in der getrosten Hoffnung, daß der Himmel unsre Bemühungen segnen und das auf wunderbare Art gerettete Vaterland durch weise Gesetze bis in die spätesten Zeiten erhalten werde.“<sup>1)</sup>

Die Verfassung, auf welche sich der Landeshauptmann in obiger Begrüßungsrede beruft und die dem Wallis unter dem Drucke Frankreichs aufgenötigt wurde, zerfällt in elf Titel.<sup>2)</sup>

Der erste Titel proklamiert die „heilige, katholische, apostolische, römische Religion“ zur Staatsreligion.<sup>3)</sup>

Titel II und III enthalten den Garantieakt der fränkischen, helvetischen und italienischen Republik und den Staatsvertrag mit Frankreich betreffend die Simplonstraße, die auf Unkosten der fränkischen und italienischen Republik gebaut und unterhalten wird, wogegen sich das Wallis verpflichten muß, die bestehende Straße von St. Gingolf bis nach Brig fertig zu bauen und instand zu halten.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Abscheid I.

<sup>2)</sup> Verfassung vom 30. Augustmonat 1802, W. G. I. 3 ff., St. A. P. G. 379.

<sup>3)</sup> Vgl. Zmesch, Freiheitskämpfe 38, 39, 105.

<sup>4)</sup> Prot. G. 318. In der Notifikation der Errichtung der Republik Wallis an den spanischen Gesandten in Helvetien am 5. Dezember 1802 schreibt der Staatsrat bei der Uebersendung der

Die höchste Gerichtsbehörde ist für die ganze Republik das Landgericht, genannt das Appellationsgericht. Daselbe fällt das Endurteil über alle, sowohl „zivile“ als „kriminelle“ Händel“. Die Innehabung der richterlichen Funktion ist inkompatibel mit Verwaltungssämttern.

Die Richter werden auf zwei Jahre gewählt und zwar der Gemeinderichter (Gemeindefastlan) durch die Gemeindeversammlung auf einen Wierervorschlag des Gemeinderates<sup>1)</sup>. Der Zehnenrat wählt den Großfastlan. Die Gemeinderichter oder Gemeindefastläne sind immer wieder wählbar, dagegen kann der Großfastlan, wenn er eine Amts dauer von vier Jahren hinter sich hat, erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder gewählt werden.

Dieses sind die Grundlinien der neuen Verfassung. Sie führt auf den Grundzügen der Freiheit und der politischen Gleichberechtigung<sup>2)</sup>. Jeder Walliserbürger ist mit vollendetem 20. Jahre stimmberechtigt, wählbar aber in die Gemeindebehörde erst mit dem 21., in die Zehnnerbehörde mit dem 25., in die übrigen höheren Landesämter mit dem 30. Jahre (Titel IV). Auch ist die Loskäuflichkeit der unerträglichen Grundlasten ausgesprochen. Sie hebt aber auch manches auf, das im Volksgeiste und in den Volksgebräuchen des Wallis<sup>3)</sup> bis anhin fest verankert war.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Abscheid I. Gesetz vom 9. Oktober 1804, welches verbietet, das Amt eines Richters zu versehen, ohne gut schreiben und lesen zu können und ohne eines untadelhaften Lebenswandels zu sein.

<sup>2)</sup> Grenat 566: « La diète valaisanne . . . décrète:

2. Le Valais se gouvernera désormais en république indépendante sous une constitution basée sur la liberté et légalité politique . »

<sup>3)</sup> St. A. B. G. 379: Der Staatsrat an die Walliser Delegation in Paris betr. die Rückberufung von General Turreau, 10. Januar 1903: „Dem Minister des Neufzern ist zu sagen, um die Entfernung des General Turreau's zu erwirken, wie sehr die Volksmeinung wichtig sei in einem gänzlich demokratischen Lande,

Die Staatsrechnungen sind alle handschriftlich ausgeführt und in Schweizerfranken, Batzen und Kreuzern berechnet.<sup>1)</sup>

Sie enthalten am Schluß auch jedesmal den Staatsräthlichen Bericht, dem sich die Bemerkungen des Kontrollorgans und des Landrates und die Antwort des Staatsrates darauf anschließen.

Der Titel der Staatsrechnung gibt zugleich die Zeitperiode an, für welche die Rechenschaft abgelegt wird, nennt aber auch den Verfasser derselben.<sup>2)</sup>

Nur zu Beginn und am Ende der Republik stimmt das Rechnungsjahr nicht mit dem bürgerlichen Jahre überein. Die Staatsrechnungen zerfallen in zwei Hauptteile: in die Einnahmen und in die Ausgaben. Am Schluß jedes Hauptteiles werden die wichtigsten Rechnungsposten refapi-

1) 1 B. = 4 cr. (Kreuzer). Der ältere Schweizerfranken = 10 B. zu 10 Rv. Das Münzgesetz von 1850 hob den Batzen auf. 1 B. (1811) = 15 Cts. B. G. III. 174 (156): 1 Schw. Fr. = 1.50 franz. Fr. B. G. IV. 32 (28): 1 Batzen = 4 cr. 1 cr. = 4 Cts. Das eidgenössische Münzsystem vom 1. Januar 1851, B. G. VIII. 336 (280), bestimmt: 1 cr. = 3 Cts., 1 B. = 14 Cts., 1 Schw. Fr. = 1.45 Fr., 4 Schw. Fr. = 5 Fr. 80 Cts.

Abscheid (AIII. 13. 14) I<sup>5</sup>. 16. Gesetz vom 26. Oktober 1804, welches die Fertigung einer Münze verordnet: Art. 4: „Ihr Werth, Preis oder Cours soll dem Schrage der neuen Münze der schweiz. Eidgenossenschaft angemessen sein.“ Abscheid (AIII. 13. 14) II<sup>2</sup>. 10. Vgl. Art. iv f. Schweiz. Gesch. VIII. Bd. 377 ff.: „Die schweizerischen Münzen von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart“ von Staatsarchivar Knonau, 1851. Vgl. Berchtold 30; ferner „Anleitung zur Berechnung der neuen Bundesmünzen“, Sitten 1851

1) 1840 finden sich die Staatsrechnungen zum erstenmale gedruckt.

2) « Compte de Recettes et Dépenses de la République du 1er janvier au 31 décembre 1806 rendu à la Diète de mai 1807 par son Excellence Monsieur Sigristen Conseiller d'Etat au Département des Finances. »

11,000 Fr.) und in dem des Finanzdepartementes sogar  
versiebenfacht (17,000 auf 139,000 Fr.).

Ganz konsequent sind auch die Einnahmen gestiegen:  
1803 verpachtet der Staat ein Hoheitsrecht, das Salzregal,  
zu rund 57,000 Fr., 1809 sind es fünf, die dem Staate  
eine Einnahme von 155,000 Fr. verschaffen.

Die durchschnittliche Monatseinnahme, ohne den jährlichen  
Einnahmeüberschuss mitzurechnen, beträt ca. 11,000 Fr.  
Nur die Jahre 1804 und 1806 bleiben unter diesem Durchschnitt.  
Dieses erklärt sich aus folgenden Tatsachen: die  
Einnahmen der Salzpacht gehen von 57,000 Fr. im Jahre  
1803 auf 21,000 Fr.<sup>1)</sup> und die Zahlungen der französischen  
Regierung für den Unterhalt ihrer Truppen auf dem Ge-  
biete der Republik von 47,000 auf 4000 Fr. zurück.

Wie bereits früher bemerkt wurde, wird der Einnahme-  
überschuss des vergangenen Rechnungsjahres als ein Einnahme-  
posten in die Staatsrechnung eingesetzt.

Dieses Verfahren bewirkt, daß die Jahre 1803, 1805,  
1806, 1807, 1809 und 1810 nicht mit einer Mehrausgabe  
abschließen.<sup>2)</sup>

Die Jahre 1804 und 1808 schließen ohne den Einnahmeüberschuss zu rechnen mit einer Mehreinnahme von  
17,921 Fr. resp. 11,762 Fr. ab. 1803 hat bedeutende  
Ausgaben: für den Unterhalt der französischen Truppen

<sup>1)</sup> Der Rückschlag des Ertrages der Salzpacht von 57,000 auf 21,000 Fr. ergibt sich aus folgendem: Der Salzpächter Gard  
zahlt von seinem Pachtzinse für 1804 total 34,136 Fr. « Mais il avait été payé par le Conseil d'Etat à M. Aloys Sufferet, maga-  
zinier à Suna pour 4500 quintaux poid de milan sel d'Italie que le dit fermier Gard n'a pas payé aux termes convenus et dont le Conseil d'Etat a du faire l'avance, qui doit être remboursé à la Caisse d'Etat au moyens de la déduction que l'on en fait ici la somme de 12,774 frs. Reste à compte du prix de la ferme la somme: 21,362 frs.

<sup>2)</sup> Vgl. Seiz 6. „B. Die Deckung der Defizite.“

für das kommende Rechnungsjahr zuhanden des Landrates heraus.

Den Grund der Herausgabe gibt er gewöhnlich selbst an. Das eine Mal will er dem Landrate die Ueberzeugung beibringen, daß der Finanzbedarf erhöht werden soll, um die Staatschulden decken zu können, oder, daß in der Staatsverwaltung eine peinliche Sparsamkeit und strenge Ordnung zu herrschen habe, wenn man Defizite vermeiden wolle.

Das andere Mal zeigt der Staatsrat durch die Budget-Aufstellung, daß der Staat seinen Finanzbedarf mittels den ordentlichen Einnahmen decken kann ohne auf außergewöhnliche Einnahmen rechnen zu müssen.

Ein Vergleich der Totaleinnahmen und Totalausgaben mit dem gemachten Voranschlag ergibt, daß derselbe in der Regel in den Einnahmen und fast immer auch in den Ausgaben überschritten wird und zwar durchschnittlich um 40% resp. 45%.

|       | Einnahmen: |        | Ausgaben:  |         | Ueberschuß: |          |
|-------|------------|--------|------------|---------|-------------|----------|
|       | Voranschl. | Diff.  | Voranschl. | Diff.   | Voranschl.  | Diff.    |
| 1804: | Fr 81,325  | 2,454  | 72,145     | — 9,041 | 9,180       | 11,495   |
| 1805: | „ 96,787   | 45,329 | 66,000     | 57,029  | 30,787      | — 11,700 |
| 1806: | „ 97,379   | 24,928 | 79,994     | 31,650  | 17,403      | — 6,522  |
| 1807: | „ 100,393  | 42,716 | 75,422     | 57,498  | 24,971      | — 14,782 |
| 1808: | „ 110,915  | 93,504 | 109,793    | 72,675  | 1,122       | 20,829   |
| 1809: | „ 163,379  | 62,013 | 158,258    | 47,312  | 5,121       | 14,701   |

(Das Minus-Zeichen bedeutet, daß der wirklich erzielte Ueberschuß unter dem voranschlagten geblieben ist)

Dieser Darlegung lassen wir noch eine detaillierte folgen, in welcher wir einzelne Rechnungsposten miteinander vergleichen.

Zur Zeit der helvetischen Republik wird das Wallis hauptsächlich mit französischem Salze versorgt. Und noch nachdem es selbstständig geworden ist, will die Verwaltung der französischen Salzwerke das Recht für sich in Anspruch nehmen, „dem Wallis ausschließlich Salz zu liefern“.<sup>1)</sup> Die republikanische Regierung hält sich indessen durch den Salzlieferungsvertrag, den Frankreich mit Helvetien abgeschlossen<sup>2)</sup>,

Grenat 76, 119, 121, 124, 164: « Le Valais achetait le sel en France et le transitait par la Savoie. » Es bestehen schon frühe Salzlieferungsverträge und freie Aus- und Durchfuhrrechte: „mesch 5 „Bündnis zwischen dem König Ludwig XII von Frankreich und den VII Zenden. Mailand, 1500, 9. Mai.“ Vertrag von Thonon 1569 mit dem Herzog von Savoyen, welcher u. a. auch die freie Durchfuhr des franz. Salzes bewilligt; ferner Vertrag von 1582, 1602.

Bgl. Stockalper Archiv, O, no. 34: Verträge mit Frankreich 1627, vgl. Rott 548: « Traité particulier entre le roi de France et la république du Valais, 3 mars 1657. » Glenc 6 „1606, 14. Juni. Traktat mit Mayland (Spanien), abgeschlossen zu Mailand.

Erster Artikel. „Das koenigliche Mayestat uß Hispanien soll gedachter Landschaft (Wallis) geben und überantworten zu Brüg alle Far, so lang die Freundschaft und Bünniß wären würt, sechs tausent sack salzes, einen jeden sack umb dry Ducaten, umb solches wärt und gewicht das salz, wie von alter här gebrucht worden. Den dry undern Zenden aber zu besserer ihrer Gelegenheit soll ihr Anteyl salzes gän Syders geführt werden . . . .“ Bgl. Rott 190 ff., 580. Grenat 341: Vertrag mit Mailand 1630, wornach jährlich 20,000 stares (ca. 4000 Säcke) ins Wallis zu liefern sind.

<sup>1)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) 1<sup>4</sup>. 20. Glenc 8. „1803, 27. September. Allianzvertrag zwischen der fränkischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Durch Artikel 9 desselben mußte sich die Schweiz förmlich verpflichten, jährlich 200,000 Zentner französischen Salzes zu beziehen.“ Dieser Allianzvertrag sollte für das Wallis auch maßgebend sein, gestützt auf den Allianzvertrag mit Frankreich vom 19. August 1798. Hilti 721 ff. Sels F. M. I. Brief des Landeshauptmanns an General Ney, den franz. Gesandten bei der helvetischen Republik, am 31. Oktober 1804. Bgl. Archiv für Schweiz. Gesch. Bd. II. 21 ff., 287, 288.

<sup>2)</sup> Vide Anmerkung <sup>1)</sup>. Bgl. Blätter 1900: 324. Karmin 140, 148 ff. Pièces justificatives LXIX.

nicht für gebunden und alle offiziellen Schreiben der französischen Regierung vermögen das Wallis nicht einzuschüchtern<sup>1).</sup>

Die Regierung schließt daher mit Frankreich keinen direkten Lieferungsvertrag ab, sondern unterhandelt von Hall zu Hall mit den einzelnen Privat-Salzlieferanten. Erst als Frankreich die Ausfuhr von Salz mit einer Zollgebühr beglebt, lässt sie sich zu Unterhandlungen mit der franz. Regierung herbei, um die zollfreie Ausfuhr des Salzes zu erlangen.<sup>2)</sup>

Mit Italien, dessen Salz sich besonders in den obern Zehnen stets einer großen Beliebtheit erfreute, schließt die Regierung einen Staatsvertrag ab.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vide Anmerkung <sup>1)</sup>, Seite 55.

<sup>2)</sup> Das französische Salz kommt von Beccais (Kanton Aigues-mortes, Arrondissement Nîmes des franz. Departementes Gard, jährl. Produktion für 1½ Mill. Fr. Salz), Prot. C. E. M116, L233, 223, ferner von Salins (Stadt im Arrondissement Poligny des Departementes Jura in der Franche-Comté, hat Salinen, die jährlich 6 Mill. Kg. Salz liefern); Prot. C. E. L155. Abscheid (AIII. 13. 14) II.<sup>4</sup> 16. 17. Prot. C. E. B188, D25, H2, 228, 313, 330, J98, 519. Vgl. Karmin « La question du sel ». Ame.<sup>2</sup> C. E. 54 ff. Ame.<sup>4</sup> 217. Karmin 123 ff., Rott 327, 394, 579. Abscheid (AIII. 13. 14) II.<sup>2</sup> 8, 10: „Der Staatsrat ist . . . . in Briefwechsel mit verschiedenen Handelshäusern eingetreten, um sich der Mittel franz. Salz zu verschaffen, wie auch den Preis zu versichern.“ Ebenso Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>2</sup> 10, II.<sup>7</sup> 9 ff.

<sup>3)</sup> Weiß XIX. 519 ff., 562 ff., XX. 499 ff., 506 ff.: 1802 am 25. Jan. nimmt die cislalpinische Republik, von Bonaparte 1797 als solche proklamiert (Präliminarien von Leoben, Weiß XIX. 474), den Namen italienische Republik an und wählt Bonaparte zum Präsidenten. 1805 wird er zum König von Italien ernannt. Bereits im 17. Jahrhundert war das Wallis Abnehmer italienischen Salzes gewesen. Vgl. Abscheid (AIII. 11. 2) VII. 5, 7, 8, 13, 14, 216, 676, 761, 787, 811, 835, usw. 842: (30. Mai 1797) « Le Gr. Blif fait savoir qu'il a appelé ici à Brigue Mr. Corgioli pour faire

Das System der Salzmonopolpacht findet sich in der Gesetzgebung erst im Jahre 1806 ausdrücklich ausgesprochen und im Finanzgesetze von 1810 wird noch hinzugefügt, daß das Pachtssystem durch Versteigerung beibehalten werde.<sup>1)</sup>

Der Gesetzgeber findet diese Methode, dem Staate Geld zu verschaffen „einfach, leicht und gewiß für das Finanzdepartement“.<sup>2)</sup>

Das Recht des ausschließlichen Salzverkaufes wird auf öffentlicher Versteigerung, die ein eigens dafür erwählter Regierungsvertreter leitet, dem Meistbietenden übergeben. Der Landrat behält sich aber die definitive Ratifikation des erzielten Pachtpreises ausdrücklich vor.<sup>3)</sup>

Um an der Versteigerung überhaupt teilnehmen zu können, muß vorher dem Finanzdepartemente die Bürgschaft geleistet werden, daß man den Versteigerungsbedingungen, welche vom Landrate auf Antrag des Staatsrates festgesetzt werden, Genüge leisten könne.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>4</sup> 15. 1804 wird bereits von dem „Beschluß der Versteigerung“ der Salzvacht geredet. Sels F. M. I. N14 findet sich ein Gesetz vom 5. Dez. 1804, welches den Staatsrat ermächtigt «de remettre incessamment à l'enchère la ferme des fournitures de sels pour toute la République». W. G. I. 358 (II. 32). W. G. II. 100 (263). Prot. C. E. B137: Der Staatsrat bestimmt, daß der Vächter des Salzes auf einer Versteigerung ernannt werde. Am 4. Mai 1803 ratifiziert der Staatsrat die Versteigerung, welche Gard die Salzpacht für 44,600 Fr. zuspricht.

<sup>2)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>5</sup> 15. Salzbericht v. 19. Nov. 1804. Reichesberg III. 467.

<sup>3)</sup> Ame.<sup>2</sup> C. E. 355. Ame.<sup>3</sup> C. E. 34. Prot. C. E. H408: Die Versteigerung findet statt unter dem Vorsitze eines Regierungs-Kommissars, verfeiständet von zwei Sekretären.

Sels F. M. I. «La Diète . . . ordonne . . . le Conseil d'Etat est autorisé de mettre à l'enchère la ferme des sels sous la réserve expresse de la Ratification on du Réjet de la Diète.» (19 nov. 1804.)

<sup>4)</sup> Prot. C. E. N99 ff. Sels F. M. I. Versteigerungsbedingungen vom 5. Febr. 1805, ebend. vom 13. Sept. 1808. Prot. C. E. 484.

Die Versteigerungsbedingungen stimmen mit den „Beischwärden, Clauzulen und Bedingungen“<sup>1)</sup> des Pachtvertrages, dessen Dauer auf zwei Jahre festgesetzt ist, überein.<sup>2)</sup>

Der Salzpächter<sup>3)</sup> hat das Salz sowohl von Italien als von Frankreich zu beziehen und zwar beträgt die dem Lande zu verschaffende Salzquantität im Minimum 18,000 Zentner. Reicht diese Quantität nicht aus, so hat er für den Mehrbedarf aufzukommen. Er hat sich zu verpflichten stets einen Vorrat von 2500 Zentnern zu haben und muß eine solche Quantität seinem Nachfolger überlassen.<sup>4)</sup>

Den Salzkonsumen hat der Pächter gutes und annehmbares Salz zu fünf Kreuzer das Pfund à 16 Unzen zu verkaufen.

1) Abscheid (AIII. 13. 14) II.<sup>9</sup> 17. Sels F. M. I.

2) Prot. C. E. B137, L22: Der Staatstrat fixiert den Pachtvertrag für den Salzverkauf auf zwei Jahre (9. April 1808).

3) Die Salzpächter der Republik waren:

Rochat, für den Mercanton bis 1803 die Salzvacht führt. Sels Ferm. II. 2. Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>6</sup> 10.

Friedrich Gard von Bagnes bis 31. Mai 1805, Pachtzins 44,600 Fr. Sels Ferm. II. 3. Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>2</sup> 11, I.<sup>5</sup> 13.

Zehnenhptm. Andermatten, Biß, vom 1. Juni 1804 an der Stelle von Gard. Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>6</sup> 11.

Errepresentant Franz Perrig, Brig, vom 1. Juni 1805 bis Juni 1807, Pachtzins 44,300 Fr. Abscheid (AIII. 13. 14) II.<sup>6</sup> 11. Sels Ferm. II. 4.

Xavier Julier, 1809 und 1810, Pachtzins 57,300 Fr. Abscheid (AIII. 13. 14) II.<sup>6</sup> 11. Sels Ferm. II. 5. Prot. C. E. M24.

Großkastlan von Stockalper für das Jahr 1808, Pachtzins 42,600 Fr. Abscheid (AIII. 13. 14) II.<sup>4</sup> 72. Sels Ferm. II. 6.

Adrian Zimmermann, Hptm., für 1811 und 1812, Pachtzins 56,500 Fr. Abscheid (AIII. 13. 14) II.<sup>9</sup> 17. Sels Ferm. II. 7.

4) Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>3</sup> 16, I.<sup>4</sup> 16. Prot. C. E. M345, 349: Der Salzpächter beschlägt sich, daß der Staat ihm zu wenig Salz vermittelt habe, so daß er statt 15,333 Zentner nur 12,964 Zentner verkaufen konnte (26. Mai 1809).

scheidung hierüber hat der Staatsrat — so kann der pflichtvergessene Beamte unter Haftbarmachung für verursachten Schaden und unter Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sofort entlassen werden.<sup>1)</sup>

Oberste Aufsichtsbehörde in der Versorgung des Landes mit Salz<sup>2)</sup> ist der Staatsrat, der diese Aufsicht durch das Finanzdepartement ausüben lässt. Ihm stehen zwei Geschäftsführer, « Facteurs »<sup>3)</sup> genannt, zur Seite.

Das Finanzdepartement hat auch eine Kontrollbehörde, nämlich die Zehnenpräsidenten, welche vom Staatsrat verpflichtet werden, alle Monate zweimal, am 1. und 15. des Monates, die Salzkammern auf ihren Inhalt, Quantität und Qualität des Salzes, zu prüfen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Prot. C. E. J283, M287, L144, 166: „Der Salzpächter ist verpflichtet, daß Salz in den Zehnenhauptort zu liefern. Mörel gehört zum Zehnen Raron und so wäre das Salz nach Raron zu liefern. Es ist dem Salzpächter gestattet mit dem Salzverwalter von Raron über die Transportkosten Brig-Mörel Vereinbarungen zu treffen.“ (Januar 1809.)

<sup>2)</sup> Das Salz wird in den Protokollen stets « denrée de la première nécessité » genannt, so Ame.<sup>2</sup> C. E. 239, Ame.<sup>2</sup> C. E. 355, Karmen 26.

<sup>3)</sup> „Facteurs“ gibt es je einen in Brig und einen in Sitten. Prot. C. E. J282: Der Staatsrat wählt die „Facteurs“ (Juni 1807).

<sup>4)</sup> Ame.<sup>1</sup> C. E. 24, 88. Prot. G. 372. Prot. C. E. D70, E127, 381, F127, 202, G472. Ame.<sup>3</sup> C. E. 22 ff.

Abscheid (AIII. 13, 14) L<sup>3</sup> 17: Salzbericht vom 21. Nov. 1803. „... Nebst dieser Obligation an Geld ist er (der Salzpächter) vermöge seines Vertrages verbunden in den Magazinen stets einen Vorrat von 2500 Zenter Salz zu halten, allein nach der letzten Besichtigung der Magazine ist es zuverlässig, daß der wirklich vorhandene Vorrat in denselben sehr unter der bestimmten Menge ist. Wir müssen Ihnen (dem Landrat) jedoch in dieser Rücksicht bemerken, daß wir hierin keine wirkliche Obsicht haben können, weil die Zehnenpräsidenten es sich nicht angelegen sein lassen, die Besichtigung der Magazine an dem dazu anberaumten

Gegenstand der allgemeinen Nutzbarkeit werden und überdies einen Zweig der Einkünfte des Staates abgeben könne.<sup>1)</sup>

Bis 1803 ist die Pulverherstellung in den Händen von Privatunternehmungen gelegen, die sich die Abtretung dieses Privilegs von der helvetischen Regierung teuer bezahlen ließen.<sup>2)</sup>

Die Walliser-Regierung entschädigt die privaten Pulverfabrikanten dadurch, daß sie die für die Pulverbereitung notwendigen Rohstoffe durch ihren Pulverpächter abkaufen läßt.<sup>3)</sup>

Die Pacht des Pulverregales, das auch hier lediglich ein Verkaufsmonopol darstellt, wird von der Regierung auf zehn Jahre einem Privaten überlassen.

Der Pachtzins, der jährlich in zwei Raten zu zahlen ist, beträgt: 338 Fr. 6 Batzen und 2 Kreuzer. In den Staatsrechnungen figuriert dieser Einnahmeposten das erste Mal in derjenigen von 1805, fehrt dann 1806, 1807, 1808

<sup>1)</sup> Prot. C. E. E125: Dem Staatsrat wird eine Offerte von 16 Louis (1 Louis = 160 Batzen, Dr. L. Meyer) für das Privilegium der Pulverfabrikation angeboten. Der Staatsrat will diese Offerte prüfen. (12. Dezember 1804.)

Minen (20): Der Staatsrat an den Landrat: „Unsere Republik hängt in Rücksicht der Bevorrätingung dieser Materie gänzlich von den sie umgebenden Staaten ab.“ (Mai 1803.) Ebenda „Gewiß ist der thige Moment der günstigste die Pulverfabrikation wieder herzustellen, da der Straßenbau von Simpelen einen beträchtlichen Vorrat desselben erheischen wird . . .“

<sup>2)</sup> Prot. C. E. H165: Die helv. Regierung zahlte dem Pulverfabrikanten De Rivaz für die Abtretung seines Privilegs 3000 Fr. Dem Staatsrat wird am 1. September 1806 ein diesbezüglicher Cessionsalt, datiert vom 9. Dezember 1801 vorgelegt, wornach ein Schuldner des helvet. Staates, als solcher durch Urteil vom 4. Febr. 1799 anerkannt, angehalten wird, De Rivaz die 8000 Fr. zu bezahlen.

Prot. C. E. E288: De Rivaz macht durch eine Eingabe an den Staatsrat am 26. Januar 1805, sein Recht für die ausschließliche Pulverfabrikation geltend.

<sup>3)</sup> Prot. C. E. E154.

Während die Transportpost den Staatsfinanzen direkt nichts einbringt, ist dies bei der Briefpost nicht der Fall.

In den Einnahmeposten von 1804 finden wir einen Betrag von 640 Fr., den die Staatskasse für die Abtretung dieses Privilegs erhalten hat und in den folgenden Jahren sind stets 228 Fr. als Briefpost-Pachtzins den Staatsfinanzen gutgeschrieben.<sup>1)</sup>

Das Briefpost-Privileg im Wallis hat seit 1788 die Familie Fischer von Reichenbach bei Bern gepachtet.<sup>2)</sup>

Dieses Privileg fällt im Jahre 1803 wieder an den Staat zurück. Der Gesetzgeber hat dem Staatsrate, wie bereits bemerkt wurde, die Vollmacht erteilt, für eine neue Briefpost-pacht in Unterhandlungen zu treten.

Da der bisherige Briefpostpächter Fischer dem Staate keine neuen finanziellen Vorteile gewähren will<sup>3)</sup>), entschließt

pour qu'ils assurent le déblaiement des neiges et l'ouverture continue de la montagne du Simplon ou moins pour les trainaux pendant l'hiver, et dans le cas où ces Gouvernements auraient refusé de se charger de cette dépense, celui du Valais promet de prendre des mesures fixes et efficaces et de contribuer même pour que le passage de cette montagne soit assuré au public en toute saison à l'exception des temps dangereux sans néanmoins qu'il y ait jamais lieu à aucune indemnité de la part du Gouvernement dans aucun cas, pour l'interruption de la course de la diligence et de la poste par le Simplon.

<sup>1)</sup> Staatsrechnungen von 1804.

<sup>2)</sup> Reichesberg III. 320: „Im Jahre 1675 verlieh die Regierung von Bern das alleinige Recht des Postbetriebes im Umfang des Kantons der Familie Fischer von Reichenbach bei Bern. Die Fischer'sche Postunternehmung erlangte in der Folge eine ansehnliche Ausdehnung. Sie richtete Kurse ein nach den Kantonen Freiburg, Luzern, Neuenburg, Solothurn und Wallis . . .“ Bgl. Henrioud 6 ff. I. XVIIe Siècles: Origines du service postal en Valais.

<sup>3)</sup> Postes I. 3. Notes confidentielles au Bureau de la Diète: « . . . M. le Grand Baillif a insisté beaucoup auprès d'eux (Mrs. Fischers) pour qu'ils substituassent aux sportules, qu'ils distribuaient précédemment, une rétribution annuelle pour les finances de l'Etat et ils ont constamment persisté à s'y refuser. » (Mai 1803.) Prot. C. E. C123.

„I. Man müßte Ausweise haben, daß die ausgesührten Gegenstände für den Eigengebrauch des Einzelnen seien und daß diese die Eigenbedürfnisse nicht übersteigen. Diese Ausweise würde man nicht erhalten können in einem Lande, wo man allgemein sehr wenig auf Formalitäten etwas gibt und wo man im allgemeinen nur zu leicht Mittel sucht, um den Steuern zu entgehen und damit würde man dem Betrug Tür und Tor öffnen.“

„II. Man müßte Register für die Ein- und Ausfuhr anlegen, um die Gegenstände vorzumerken und dafür müßte man dem Bächter eine Entschädigung bewilligen, um seine Arbeiten und Mühen zu bezahlen.“

„III. Auch müßte man Sicherheit haben für den Fall, daß die ausgesührten Gegenstände nicht wieder eingeführt werden, dessen Ausfuhrgebühr man betrügerischerweise umganger hätte.“

„IV. Die Ein- und Ausfuhr der Häute könnte fast nie in derselben Bachtzeit stattfinden, da jene fast 15—18 Monate in den Gräben bleiben. Dies würde die Kontrolle fast unmöglich machen und bedeutende Kosten verursachen, so daß dem Bächter alles teurer zu stehen käme als die Zollsache wert wäre.“

„V. Man müßte die ganze Sache endlich unter dem doppelten Gesichtspunkte der Gebühr und des Interesses für die nationale Industrie betrachten: eine kleine Gemeinde des Zehnen Siders hat uns einen einzigen Ausweis vorgelegt mit 18 Kuhhäuten à 25 Fr., 10 Kalbshäuten à 2.50 Fr., das Ganze hat ein Gewicht von dreiundehnhalb Zentner. Unter dem Gesichtspunkte der Ein- und Ausfuhr stellt dies einen Zollwert von 35 Fr. dar. Berechnet man nun, daß dieses nicht das einzige ist, das die gedachte kleine Gemeinde während eines Jahres verarbeiten läßt, so muß man zugeben, daß für den Staat die Sache beachtenswert genug ist, daß er eine Ausnahme zu gewähren nicht für angezeigt hält. Die Ausnahme kann die größten Mißbräuche schaffen für unsere Ein- und Ausfuhr. Diese Mißbräuche sind aber unserer Nationalindustrie sehr schädlich und unterwirft uns einem Tribute an die Fremd-Industrie. Diejenigen daher, welche diesen schädlichen Handel unternehmen, um eine bessere Qualität zu erhalten, können dem Staat ganz gut einen Tribut zahlen. — Mit der Wolle ist es ebenso: wir bemerken hier nur, daß es im Lande gute Leinenarbeiter gibt, ebenso gute Färber, ebenso ist es leicht gute Weber zu haben und wenn diese auch dem Konsumenten den Wert der

Das Universalvermächtnis wird zur Besteuerung gleich wie die Leibrente herangezogen. Nur wird die Steuer auf Grund einer amtlichen Schätzung festgestellt.<sup>1)</sup>

Bei Erbschaften ist Steuerquelle und Steuerbemessungsgrundlage die Erbschaftsmasse, steuerpflichtig aber sind nur die Haupterben. Diesen steht ein Regressrecht gegen die Miterben zu.

Im Falle eines Erbschaftsstreites hat der Haupterbe die Handänderungsgebühr zu bezahlen, bevor der Prozeß von den Gerichten entschieden ist. Die Bezahlung ist eine provisorische, denn stellt das Urteil fest, daß sie unrechtmäßig geschah, so erhält der Haupterbe die entrichtete Gebühr zurück und diese zahlt derjenige, den das Urteil dazu anhält.<sup>2)</sup>

Sind bei der Erbschaft Nutznießungsrechte vorbehalten, so sind die Nutznießer steuerpflichtig, haben aber ein Rückvergütungsrecht gegen den Eigentumserben, sobald dieser in den vollen und unbeschränkten Genuß seiner Erbschaft tritt.<sup>3)</sup>

Eine Befreiung von der Entrichtung der Handänderungsgebühr trifft die Veräußerung von Immobilien, welche infolge des Konkurses oder der gerichtlichen Liquidation vorgenommen werden.

Steuerfrei ist auch der Gütertausch zwischen Ehegatten auf dem Wege der Schenkung.

Die Mobilien, die der Gesetzgeber unter den fahrenden Habenschaften zusammenfaßt und die einen Wert unter 30

1) Prot. C. E. A583.

2) Prot. C. E. C133 (Okt. 1803).

3) Prot. C. E. C133: Der Nutznießer muß die Handänderungsgebühr nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem Eigentumserben bezahlen.

vom Berichtsteller eingezogen und von diesem direkt an die Staatskasse abgeliefert.<sup>1)</sup>

Damit das Finanzdepartement über den Stand der Staatseinnahmen bezüglich der Handänderungsgebühr stets orientiert ist, haben die Finanzpfleger alle Monate die ihnen von den Gemeindepräsidenten zugeschickten Registerauszüge und ihre empfangenen Zahlungen, dem Departementschef vorzulegen.<sup>2)</sup>

Wer eine Handänderung, für welche keine Steuer entrichtet wurde, anzeigen, erhält den dritten Teil der verfallenen Geldbuße.

Solange der Gesetzgeber die Handänderungsgebühr im Finanzsysteme aufrecht erhält, teilt er dem Staatsrat das Interpretationsrecht zu.

Der Staatsrat ist es, welcher die Anfragen der Finanzpfleger und der Gerichtsbehörden, die ihm durch das Finanzdepartement zugestellt werden, beantwortet.

So entscheidet er, daß die Steuer beim Verkaufsabschluß zu bezahlen und daß der Rückkauf, zu dem die Kinder des Verkäufers vertraglich berechtigt sind, nicht steuerfrei sei, falls bei seinem Tode der besteuerte Kaufpreis noch nicht entrichtet wurde.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Prot. C. E. A722, B122: « Les amendes étant poursuivies judiciairement et perçues par les rapporteurs, il n'est pas nécessaire que le receveur s'en fasse justifier le paiement. » Prot. C. E. A583: « Le Grand Chatelain doit citer le contrevenant qui peut alléguer ses moyens de défense. » Dieser **Grundsatz** ist bereits im Landfrieden der Landleute, Sitten, 12. Sept. 1517 niedergelegt, wo es heißt: „Der Fiscal soll den Angeklagten Bedenkzeit zur Antwort auf die Klage lassen.“ Vgl. Heusler 48, Nr. 34.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. A553. (Jan. 1803.)

<sup>3)</sup> Prot. C. E. B218, 284.

tischen Finanzgesetzgebung entnommen, doch sind im allgemeinen die Ansätze höhere als zur Zeit der Helvetik.<sup>1)</sup>

Der Stempel des republikanischen Gesetzgebers ist ein Formatstempel<sup>2)</sup>, für den zwei Arten von Stempelpapier zu unterscheiden sind. Das sogenannte gemeine oder „ordinari“ Stempelpapier<sup>3)</sup> muß für alle gerichtlichen und Verwaltungsaktenstücke, alle Privatfunden über Verträge und andere Rechtsgeschäfte<sup>4)</sup> verwendet werden, während das graduierte oder „stufenweise“<sup>5)</sup> Stempelpapier, das einen Wertstempel darstellt<sup>6)</sup>, dem Wechsel- und Geldanweisungsverkehr dient.

Der Gesetzgeber kennt noch keine Stempelmarken, sondern nur gestempelte Formularien, sogenannte Stempelblankette<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Prot. C. E. A446: Bis zum 1. Januar 1803 bleibt auch das helvet. Stempelpapier in Zirkulation, ebenso Amc. 40. Der helvet. Gesetzgeber hat die Stempelgebühr von Frankreich übernommen, Gesetz vom 4. Nov. 1798 über das Stempelwesen. Altenstlg. II. 1017, III. 640, 921, 947, 953, 973, IV. 1250, 1449, 1520, VII. 402 ff. Vgl. Schmid 5 ff.

<sup>2)</sup> Schanz IV. 259.

<sup>3)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>1</sup> 13.

<sup>4)</sup> Wagner IV. 80, 90. Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>1</sup> 13, Art. 2. „Für alle Akten, Dokumente oder Zeugnisse, wenn sie vor einem Richter einige Gültigkeit haben, oder einer öffentlichen Behörde oder einzelnen Beamten vorgewiesen werden sollen“, muß Stempelpapier gebraucht werden. Ebenso Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>1</sup> 35, I.<sup>5</sup> 21 ff. Prot. C. E. A226. Schmid 6: In Luzern bestand im Finanzgesetz von 1804 dieselbe Vorschrift.

<sup>5)</sup> Abscheid (AIII. 13. 14) I.<sup>5</sup> 21.

<sup>6)</sup> Wagner IV. 186: Der eigentliche Wertstempel im engeren Sinne richtet sie nach dem Geldwertbetrage eines mit einer Abgabe belegten Dokumentes bez. Rechtsgeschäftes. Eb. Steiger I. 260.

<sup>7)</sup> Eheberg 152, 153. Prot. C. E. A302, 307: „Es soll nur einen Stempel geben und zwar den schwarzen. Derselbe soll mittelst einer Maschine auf das Papier gedruckt werden.“ Prot. C. E. A358.

Diejenigen Händelsleute, die in verschiedenen Orten zwei oder drei Warenvorräte, d. h. Verkaufseinrichtungen besitzen, mögen sie dann immerfort oder nur unterbrochen und an gewissen Tagen verkaufen, zahlen für jede dieser Handelsniederlagen ein Patent von 6 bis 60 Franken.

Den Handelsleuten werden die Apotheker und die Fabrikanten gleichgestellt, wenn diese letztern Produkte in den Handel bringen, die sie selbst gekauft haben. Für den Verkauf von Eigenprodukten sind Apotheker und Fabrikanten nicht patentpflichtig.

Die handwerksmäßigen Professionisten werden in der Finanzgesetzgebung in Klassen unterschieden, die je nach der Gattung und Wichtigkeit des Gewerbes und der zur Verfügung stehenden Kapitalsumme, eine Gewerbesteuer von 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12, 16, 20 Franken entrichten müssen. Diese fiskalische Maßnahme, die der Gesetzgeber für das erste Finanzsystem aufstellt, wird in den folgenden Finanzsystemen fallen gelassen, da sie von den Handwerkern als hart und drückend empfunden wird.

Der Gesetzgeber bestimmt daher in den folgenden Finanzgesetzen, daß nur mehr eine bestimmte Anzahl von Gewerben, „die eine einträgliche Profession haben“, zum Patentbezuge verpflichtet sind.<sup>1)</sup>

Diese Gewerbe sind:

1) die Metzger, sie bezahlen eine Gewerbesteuer von

---

1900 werden die Haussiergesetze von 1879 und 1882 vom Gesetzgeber durch ein modernes Gesetz ersetzt. Die Dauer der Patente beträgt auch hier im Minimum ein Monat, die Haussierer sind in sechs Klassen eingeteilt: 200, 120, 80, 50, 20, 5 Franken. Der Haussierverkauf von Zeitungen, der seit 1899 einem Gewerbeplatente unterworfen ist, wird vom Justiz- und Polizeidepartemente bewilligt. Das Gesetz kennt eigene Patente für herumziehende Handwerker und für wandernde Künstler. W. G. XIX. 171 (227).

<sup>1)</sup> C. L. R. II. (Nov. 1803).

visorische Patent ungültig und dessen Inhaber versäßt der Buße, wenn er sich das gültige Patent nicht verschafft.

Der Finanzpfleger ist berechtigt, sich Gewissheit zu verschaffen<sup>1)</sup> bei der Gemeindebehörde und andern Vertrauenspersonen über die Richtigkeit der abgegebenen Deklarationen von seiten der Steuerzahler. Auf Grund seiner Erfundigungen hat er dem Staatsrat seine Vormeinung betreffend die Taxation des anbegehrten Patentes anzugeben.

Die Patentpflichtigen haben bei Ausstellung der provisorischen Patente nur die Stempelgebühr zu entrichten. Lösen sie später ihr Patent ein, so bezahlen sie für das provisorische Patent noch 1 Bazen bis 3 Bazen nach, je nachdem die definitive Taxation 8 Franken, 16 Franken oder mehr beträgt.<sup>2)</sup>

Die Finanzpfleger beziehen von den Bußen, die ihnen direkt ausbezahlt werden, eine Provision von 10 %. Der Gesetzgeber verpflichtet sie, jeden Renitenten dem Großkastlan anzuziegen.

Ist der Renitent ein „fremder Krämer“, so hat der Finanzpfleger dessen Ware sofort zu sequestrieren und er darf die Ware nur gegen eine Kautions, welche den vierfachen Patentwert darstellt, wieder herausgeben.<sup>3)</sup>

Der Finanzpfleger ist auch berechtigt den Haußierer um sein Patent zu fragen und falls dieser keines vorweisen kann, ihm das Haußieren provisorisch zu verbieten.<sup>4)</sup>

Während der Dauer des „Departement du Simplon“ wird das Patent vom Maire ausgestellt. Personen, die ein Patent nötig haben, erhalten vom Maire ein Certifikat, welches den Wohnort und die Profession enthält. Mit diesem Certifikat haben sie sich beim Steuereinzieher zu melden. Dieser letztere bestimmt die Taxe

<sup>1)</sup> Prot. C. E. E 151.

<sup>2)</sup> Prot. C. E. A 576.

<sup>3)</sup> Prot. C. E. K. 259, 427. Exp. I. 35.

<sup>4)</sup> Prot. C. E. A 696, B 537.

des Patentes laut Tarif des Gesetzes. Der Steuereinzieher schreibt auf das Patent detailliert die fixe Gebühr, die proportionelle Gebühr. Er fordert vom Ansuchenden vor allem 83 Cts. für die Kosten des Patentformulars und des Stempels, ferner den ersten Zwölftel der Patentlage, wenn der Ansuchende im Departement wohnhaft ist, ist er dies nicht so muß die ganze Tage begehr werden. Der Einzieher stellt für die empfangene Summe eine Quittung aus und weist den Ansuchenden mit dem ununter schriebenen Patente an den Maire, damit er dasselbe unterschreibe. Damit wird das Patent gültig. Sowohl Maire als auch Steuer einzieher sind verpflichtet sogenannte Patentregister zu führen. A. M. 27, 42, 43, 219, 227, 293.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1816 spricht von einem „Patentrechte auf Industrie und Handel“. Jeder im Lande an säßige Handelsmann, der Waren in einem Laden oder Zimmer verlauft, ist gehalten ein Patent zu nehmen. Die Patenttaxation richtet sich „nach Maß der Ausdehnung, Wichtigkeit und Gattung des Handels.“ Zu die Klasse der Handelsleute gehören auch hier die Apotheker und Landessfabrikanten. Wer an zwei verschiedenen Orten Handel treibt, zahlt an jedem Orte ein Patent. Den Krämern wird ein „Gewerbsbrief“, den Advokaten ein „Standesbrief“ aus gestellt. W. G. III. 58 (52).

Das Finanzgesetz von 1819 und 1820 legt das Hauptgewicht auf die Unterscheidung zwischen den „landsmännischen“ und „nicht landsmännischen Patentfälligen“. Der Gesetzgeber beauftragt den Staatsrat „das von den Nichtpatrioten schuldige Recht um ein Viertel zu erhöhen bei Gleichheit des Handels und der Industrie“. W. G. III. 198 (178). Das Finanzgesetz für 1821 und 1822 gibt das Patent der Advokaten nur den Wallisern, die öffentliche Schreiber oder Rechtslizenziaten sind und genügende Kenntnisse besitzen, um ihre Klienten verteidigen zu können. W. G. III. 299 (268).

Das Finanzgesetz von 1843 bestimmt, daß der Zehneneinnehmer den Weinausschenkern und Kleinwirten keinen provisorischen „Gewerbsbrief“ aussertigen darf, ohne darüber den Gemeinderat angehört zu haben. Der Rekurs an den Staatsrat ist jedoch der Partei vorbehalten, welche sich beeinträchtigt glaubt. W. G. VI. 328 (285).

Durch das Finanzgesetz von 1850 ordnet der Gesetzgeber an, daß niemand eine Kunst oder eine Profession ausüben dürfe, wenn er sich nicht „vorläufig auf der Abgaberoede seiner Gemeinde“

